AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 18/2863 07.08.2020

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin

Der Senat von Berlin

SenJustVA - IB 4 - 3205

Tel.: 9013 - 3328

An das <u>Abgeordnetenhaus von Berlin</u>

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t Vorlage – zur Beschlussfassung – über Gesetz über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin

A. Problem

Die für die Arbeit der Justiz in Berlin maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen bedürfen einer Überarbeitung mit dem Ziel der Modernisierung, der Rechtsbereinigung und der Erhöhung der Transparenz. Ein Teil der bestehenden Regelungen ist veraltet und entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. Dies gilt zum Beispiel für das als Landesrecht fortgeltende Preußische Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung oder das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit jeweils aus dem Jahr 1899. Zahlreiche Vorschriften sind vollständig verzichtbar und können aufgehoben werden. Andere bedürfen der inhaltlichen und sprachlichen Anpassung an die veränderten Lebensverhältnisse, an das ebenfalls veränderte bundesrechtliche Normengefüge oder sind durch neuere Gerichtsentscheidungen notwendig geworden. Zudem sind die Regelungen über die Justiz im Land Berlin bislang über mehrere Einzelgesetze verstreut und somit für die Rechtsanwendenden nicht immer leicht auffindbar.

Neben der Rechtsbereinigung dient das Justizgesetz Berlin (nachfolgend Justizgesetz) zugleich der Modernisierung der Arbeit der Justiz. Dabei bietet es sich an, eine einheitliche Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes zu schaffen. Bislang werden die Ermächtigungen teilweise aus der sitzungspolizeilichen Befugnis der Vorsitzenden Richterinnen und Richter und teilweise aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrecht der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten abgeleitet. In diesem Bereich wird mit dem Erlass des Justizgesetzes ein höheres Maß an Rechtssicherheit für die Gerichtsund Behördenleitungen, die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes und die Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

B. Lösung

Es soll erstmals ein einheitliches Gesetz über die Berliner Justiz geschaffen werden. In dem neuen Justizgesetz werden insbesondere die Ausführungsgesetze zu den Verfahrensordnungen des Bundes und das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zusammengefasst. Die übrigen justizspezifischen Regelungen werden überarbeitet und – soweit möglich – vereinheitlicht. Dadurch wird der Zugriff auf die jeweiligen Bestimmungen erheblich erleichtert werden. Dies kommt sowohl den Mitarbeitenden der Justiz als auch den Rechtsuchenden und ihren Vertreterinnen und Vertretern zugute.

Der aus den verschiedenen Einzelgesetzen zu übernehmende Normenbestand wird insgesamt sprachlich und inhaltlich modernisiert. Bestimmungen, die sich als verzichtbar erweisen, können im Wege der Rechtsbereinigung entfallen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes kann somit eine große Zahl von Gesetzen und Rechtsverordnungen aufgehoben werden.

Zugleich werden zur Stärkung der Rechtssicherheit etwa bezüglich der Aufgaben und Befugnisse der Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes neue Bereiche gesetzlich geregelt.

Da der Bundesgesetzgeber mit dem Gerichtsverfassungsgesetz und den bundeseinheitlichen Prozessordnungen bereits umfangreiche Regelungen über die Justiz
erlassen hat, handelt es sich bei dem Justizgesetz um eine Teilkodifikation, die die
bundesrechtlichen Regelungen ergänzt und landesrechtliche Spielräume ausfüllt.
Sofern der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz zur Regelung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG
Gebrauch gemacht hat, fehlt es an einer Gesetzgebungszuständigkeit des Landes.
Daher wiederholt das Justizgesetz keine Regelungen, die bereits auf der Bundesebene erlassen wurden, weshalb einzelne Regelungen auf den ersten Blick unvollständig erscheinen. Auf die bundesrechtlichen Teilregelungen, die durch die Vorschriften des Justizgesetzes Berlin ergänzt werden, wird jeweils in der Begründung
der Einzelvorschriften Bezug genommen.

Insgesamt führt die Schaffung des Justizgesetzes zu einer Straffung der Gesetzeslage hinsichtlich Rechtspflege und Justizverwaltung. Denn das Justizgesetz führt über 20 Gesetze und Verordnungen zusammen, die mit diesem Gesetz aufgehoben werden können. Die Zusammenfassung zu einem Gesetz erleichtert das Auffinden der relevanten Vorschriften und erhöht damit Transparenz und Anwenderfreundlichkeit, auch indem zahlreiche veraltete Vorschriften, zum Teil noch aus dem preußischen Recht im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagenen Regelungen können nur durch Gesetz erlassen werden, Alternativen zur Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Vorschriften sind durchgängig gendergerecht formuliert.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sind mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft sind ebenso keine Auswirkungen zu erwarten.

F. Gesamtkosten

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sind keine wesentlichen Mehrkosten verbunden, da das Gesetz hauptsächlich eine Rechtsbereinigung vornimmt. Die Umbenennung von zwei Amtsgerichten wird allerdings Kosten für beispielsweise die Änderung der Hauseingangsschilder und Anpassungen in den Fachverfahren nach sich ziehen. Die jeweils anfallenden Kosten sind aus den im jeweils zuständigen Einzelplan veranschlagten Mitteln zu finanzieren.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Gesetzentwurf ist mit dem Land Brandenburg abgestimmt.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Der Senat von Berlin

SenJustVA - I B 4 - 3205

Tel.: 9013 - 3328

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die Justiz im Land Berlin (Justizgesetz Berlin – JustG Bln)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 2

mateupereien		
Kapitel 1	Gliederung der Gerichte und Staatsanwaltschaften	
Abschnitt 1	Ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften	
§ 1 § 2 § 3 § 4	Kammergericht Landgericht Berlin Amtsgerichte Staatsanwaltschaften	

Fachgerichtsbarkeit

§ 5 § 6 § 7 § 8	Verwaltungsgerichte Sozialgerichte Finanzgericht Arbeitsgerichte
Kapitel 2	Allgemeine Bestimmungen
§ 9	Errichtung und Aufhebung eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit
§ 10 § 11 § 12 § 13	Gerichtstage Amtstracht Geschäftsjahr Eildienst
Kapitel 3	Justizverwaltung
§ 14 § 15 § 16 § 17 § 18 § 19 § 20 § 21	Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Vertretung der Leitung Geschäftsleitung Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Dienstaufsicht Beschwerden Beglaubigungen
Kapitel 4	Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften
§ 22 § 23 § 24 § 25	Geschäftsstelle Besorgnis der Befangenheit im Amt der Staatsanwaltschaft Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes
Kapitel 5	Sicherheit und Ordnung
§ 26 § 27	Hausrecht Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes
§ 28	Befugnisse gegenüber Gefangenen sowie Untergebrachten
§ 29	Anwendung unmittelbaren Zwangs
§ 30	Verhältnismäßigkeit, anwendbare Vorschriften, Einschränkung von Grundrechten
§ 31	Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Kapitel 6 Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 32	Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsan- waltschaften
§ 33	Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten
§ 34	Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen
§ 35	Akteneinsicht und Auskünfte für öffentliche Stellen, Datenübermittlung
	in Gnadensachen
§ 36	Benachrichtigungen über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen
§ 37	Statistische Erhebungen
§ 38	Justizielle Tätigkeit und Kontrollbefugnisse der oder des Datenschutz-
	beauftragten
Kapitel 7	Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
§ 39	Tätigkeit der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
§ 40	Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung
§ 41	Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung
§ 42	Alternativer Befähigungsnachweis
§ 43	Beeidigung, Ermächtigung und Bezeichnung
§ 44	Verzicht und Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung
§ 45	Verlust und Rückgabe der Urkunde
§ 46	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 47	Anzeigepflichten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
§ 48	Bußgeldvorschriften
§ 49	Kosten
Kapitel 8	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
§ 50	Schöffinnen und Schöffen
§ 51	Handelsrichterinnen und Handelsrichter
§ 52	Vorschlags- und Ergänzungslisten in Landwirtschaftssachen
§ 53	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Sozialgerichts
Kapitel 9	Ausführungsbestimmungen zu verfahrensrechtlichen Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Abschnitt 1	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteige-
	rung und die Zwangsverwaltung
§ 54	Öffentliche Lasten
§ 55	Leibgedingsrechte und nicht eingetragene Rechte
§ 56	Verteilung im Rahmen der Zwangsverwaltung
Abschnitt 2	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Famili- ensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
§ 57	Anwendbarkeit von Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in
	Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-
0.50	barkeit
§ 58	Mitwirkung der Geschäftsstelle
§ 59	Rechtsmittel
§ 60	Ausfertigungen

§ 61	Mitteilung an das Nachlassgericht
Kapitel 10	Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsgerichtsordnung
§ 62 § 63 § 64	Besetzung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Wegfall der aufschiebenden Wirkung, Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens Revisibilität von Landesverfahrensrecht
Kapitel 11	Ausführungsbestimmungen zur Finanzgerichtsordnung
§ 65	Finanzrechtsweg
Kapitel 12	Justizgebühren- und Justizkostenrecht
§ 66 § 67	Gebührenfreiheit Stundung und Erlass von Kosten
Kapitel 13	Schlussbestimmung
§ 68	Übergangsvorschrift

Kapitel 1 Gliederung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Abschnitt 1 Ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften

§ 1 Kammergericht

Das Kammergericht ist als Oberlandesgericht zuständig für das Land Berlin. Es hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Schöneberg.

§ 2 Landgericht Berlin

Das Landgericht Berlin ist zuständig für das Land Berlin. Es hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Charlottenburg.

§ 3 Amtsgerichte

(1) Die Amtsgerichte sind für die nachfolgend festgelegten Gerichtsbezirke zuständig:

- 1. das Amtsgericht Charlottenburg für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
- 2. das Amtsgericht Köpenick für den Bezirk Treptow-Köpenick,
- 3. das Amtsgericht Kreuzberg für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und den ehemaligen Bezirk Tempelhof,
- 4. das Amtsgericht Lichtenberg für die Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf,
- 5. das Amtsgericht Mitte für die ehemaligen Bezirke Mitte und Prenzlauer Berg,
- 6. das Amtsgericht Neukölln für den Bezirk Neukölln,
- 7. das Amtsgericht Pankow für den Bezirk Pankow ohne den ehemaligen Bezirk Prenzlauer Berg,
- 8. das Amtsgericht Schöneberg für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf und den Bezirk Tempelhof-Schöneberg ohne den ehemaligen Bezirk Tempelhof,
- 9. das Amtsgericht Spandau für den Bezirk Spandau,
- 10. das Amtsgericht Tiergarten für den ehemaligen Bezirk Tiergarten,
- 11. das Amtsgericht Wedding für den Bezirk Reinickendorf und den ehemaligen Bezirk Wedding.

Die Amtsgerichte haben ihren Sitz jeweils innerhalb ihres Gerichtsbezirks.

- (2) Soweit dies für die Abgrenzung der Gerichtsbezirke notwendig ist, bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Grenzen der ehemaligen Bezirke im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung.
- (3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Gerichtsbezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 4 Staatsanwaltschaften

- (1) Bei dem Kammergericht besteht die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und bei dem Landgericht Berlin die Staatsanwaltschaft Berlin. Es besteht eine Amtsanwaltschaft.
- (2) Bei dem Kammergericht und dem Landgericht Berlin wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgeübt. Bei den Amtsgerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ausgeübt.
- (3) Näheres über die Einrichtung, die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften regelt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.

Abschnitt 2 Fachgerichtsbarkeit

§ 5
Verwaltungsgerichte

Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder und durch das Verwaltungsgericht Berlin ausgeübt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat seinen Sitz innerhalb seines Gerichtsbezirks.

§ 6 Sozialgerichte

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder und durch das Sozialgericht Berlin ausgeübt. Das Sozialgericht Berlin hat seinen Sitz innerhalb seines Gerichtsbezirks.

§ 7 Finanzgericht

Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder ausgeübt.

§ 8 Arbeitsgerichte

Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird durch das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder und durch das Arbeitsgericht Berlin ausgeübt. Das Arbeitsgericht Berlin hat seinen Sitz innerhalb seines Gerichtsbezirks.

Kapitel 2 Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Errichtung und Aufhebung eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Errichtung und die Aufhebung eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden durch Gesetz bestimmt.

§ 10 Gerichtstage

Die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, dass außerhalb des Sitzes eines Gerichts regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden.

§ 11 Amtstracht

Die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung bestimmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und der mit deren Aufgaben betrauten Personen durch Verwaltungsvorschrift.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Eildienst

Die Präsidien derjenigen Gerichte, die über die Entziehung der Freiheit zu entscheiden oder sonst unaufschiebbare richterliche Handlungen vorzunehmen haben, regeln den Eildienst für Tages- und Nachtzeiten und an dienstfreien Tagen.

Kapitel 3 Justizverwaltung

§ 14

Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

- (1) Jedes Gericht wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet.
- (2) Die Leitung der Generalstaatsanwaltschaft obliegt der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Berlin, die Leitung der Staatsanwaltschaft Berlin der Leitenden Oberstaatsanwältin in Berlin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin

und die Leitung der Amtsanwaltschaft Berlin der Leiterin der Amtsanwaltschaft Berlin oder dem Leiter der Amtsanwaltschaft Berlin.

§ 15 Vertretung der Leitung

- (1) Die bei den Gerichten ernannten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wahr. Die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weitere Richterinnen und Richter als ständige Vertreterinnen oder Vertreter bestellen.
- (2) Die Vertretung nach Absatz 1 umfasst auch die Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und weiteren Richterinnen und Richtern die eigenverantwortliche Leitung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche des Gerichts übertragen.
- (4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestellt jeweils eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter für die jeweiligen Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften. Sie kann weitere ständige Vertreterinnen oder Vertreter bestellen.

§ 16 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter steht der Geschäftsstelle vor. Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Leitung des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Staatsanwaltschaft bestellt. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts, bei der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt. Kann kein Einvernehmen nach Satz 2 erzielt werden, entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung über die Bestellung. Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg.

§ 17 Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften

(1) Für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, das Finanzgericht Berlin-Brandenburg und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg wird das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Spruchkörper staatsvertraglich geregelt.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident eines Gerichts bestimmt die Zahl der Spruchkörper dieses Gerichts. Ihr oder ihm können hierfür Weisungen im Wege der Dienstaufsicht erteilt werden. Satz 1 gilt nicht für die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin und für das Arbeitsgericht Berlin.
- (3) Die jeweilige Behördenleitung bestimmt die Zahl der Hauptabteilungen und Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften. Ihr können hierfür Weisungen im Wege der Dienstaufsicht erteilt werden.

§ 18 Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Die Leitungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften erledigen die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung und nehmen gegenüber der für Justiz und der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen Stellung zu Angelegenheiten der Rechtspflege, der Justizverwaltung und der Gesetzgebung. Sie können mit den Aufgaben nach Satz 1 Bedienstete im Sinne von § 19 Absatz 4 Satz 2 betrauen.

§ 19 Dienstaufsicht

- (1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die ordentlichen Gerichte, die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Sozialgericht und die Richterdienstgerichte ist die für Justiz zuständige Senatsverwaltung. Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte für Arbeitssachen ist die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts ist obere Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist obere Dienstaufsichtsbehörde für das Dienstgericht. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt ist obere Dienstaufsichtsbehörde für die Staatsanwaltschaft Berlin und die Amtsanwaltschaft Berlin.
- (3) Die jeweiligen Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften üben die Dienstaufsicht über ihr Gericht oder ihre Behörde aus. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg übt die Dienstaufsicht über den Dienstgerichtshof und die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts die Dienstaufsicht über das Dienstgericht aus.
- (4) Wer die Dienstaufsicht ausübt, ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter. Die Dienstaufsicht über ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft erstreckt sich auf sämtliche dort beschäftigten Bediensteten.
- (5) Bundes- oder sonstige landesrechtliche Regelungen über die Dienstaufsicht bleiben unberührt.

§ 20 Beschwerden

Über Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung wird im Wege der Dienstaufsicht entschieden, soweit nicht der Rechtsweg eröffnet ist.

§ 21 Beglaubigungen

Für die Beglaubigung zur Verwendung im Ausland sind zuständig:

- 1. die Leitungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften für die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, sofern das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Urkunde ausgestellt hat; wird ein Gericht gemäß § 9 aufgehoben oder ist ein Gericht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits aufgehoben worden, so ist die Leitung des dessen Aufgaben übernehmenden Gerichts zuständig,
- 2. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin für die Beglaubigung der Unterschriften der Notarinnen und Notare Berlins,
- 3. die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 bestimmte Stelle für die Beglaubigung der nach § 43 Absatz 5 erteilten Bescheinigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und
- 4. die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für die Beglaubigung von sonstigen Urkunden aus dem Bereich der Justiz.

Kapitel 4 Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften

§ 22 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen oder übertragen sind. Bei Bedarf können mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch andere als die in § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen betraut werden, wenn sie auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung dieser Aufgaben geeignet sind. Das Nähere zur Besetzung einer Geschäftsstelle regeln die für Justiz und die für Arbeit zuständige

Senatsverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Verwaltungsvorschrift.

§ 23 Besorgnis der Befangenheit im Amt der Staatsanwaltschaft

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, so hat, wer das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, seine Vorgesetzte oder seinen Vorgesetzen zu unterrichten und sich auf deren oder dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit die Leiterin oder den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Dienstaufsichtsbehörde, sofern sich die Leiterin oder der Leiter der Behörde nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Ein Grund nach Absatz 1 liegt in der Regel vor, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 1. selbst durch die zu verfolgende Straftat verletzt ist oder der Tat verdächtigt wird,
- 2. Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Vormundin oder Vormund oder Betreuerin oder Betreuer der beschuldigten oder verletzten Person ist oder gewesen ist,
- mit der beschuldigten oder verletzten Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war oder
- 4. in der Sache als Richterin oder Richter, Polizeibeamtin oder Polizeibeamter oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig gewesen ist.

§ 24

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

- (1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind neben den ihnen nach Bundesrecht obliegenden Dienstverrichtungen auch zuständig,
- 1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
- 2. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen,
- 3. Vermögensverzeichnisse aufzunehmen,
- 4. öffentliche Verpachtungen an die Meistbietende oder den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen und
- 5. Zeuginnen und Zeugen auf Anordnung des Gerichts zwangsweise vorzuführen.

- (2) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nach ihrem Ermessen ablehnen.
- (3) § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt in den Fällen des Absatz 1 entsprechend.
- (4) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können bei Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff bei einer Schuldnerin oder einem Schuldner führen, zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben vor deren Durchführung bei der zuständigen Polizeidienststelle anfragen, ob personengebundene Erkenntnisse über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft der Schuldnerin oder des Schuldners vorliegen. Dies gilt nicht, soweit nach den Umständen des Einzelfalles kein Widerstand gegen die vollstreckenden Personen zu erwarten ist. In der Anfrage kann der Gerichtsvollzieher Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort der Schuldnerin oder des Schuldners übermitteln.
- (5) Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff führen, sind insbesondere Verhaftungen, Räumungen von Wohnraum, die Vollstreckung von Titeln zur Sperrung der Energieversorgung, Wohnungsdurchsuchungen aufgrund richterlicher Anordnung, der Vollzug einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz und der Vollzug von Entscheidungen auf Herausgabe einer Person.
- (6) Die auf die Anfrage nach Absatz 4 erteilte Auskunft darf nur verwendet werden, um im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme die Sicherheit der an ihr beteiligten Personen zu gewährleisten. Sie ist gesondert und verschlossen aufzubewahren und zwei Jahre nach Abschluss der letzten Vollstreckungsmaßnahme gemäß Absatz 4 Satz 1 gegen die Schuldnerin oder den Schuldner zu vernichten.

§ 25 Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes

Den Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes obliegen insbesondere die Aufgaben des Vorführdienstes, der Bewachung Gefangener, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Dienstgebäuden und der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen. Näheres können die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Verwaltungsvorschriften bestimmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes die in Kapitel 5 dieses Gesetzes, insbesondere gemäß §§ 27 bis 29, vorgesehenen Befugnisse.

Kapitel 5
Sicherheit und Ordnung

§ 26 Hausrecht

- (1) In den jeweils von ihnen genutzten Dienstgebäuden haben die Leitungen der für Justiz und der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung, der Gerichte und Staatsanwaltschaften das Hausrecht inne. Bei gemeinschaftlich genutzten Dienstgebäuden kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, wer ganz oder teilweise das Hausrecht innehat.
- (2) Dienstgebäude im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Behörden- oder Gerichtsgebäude einschließlich der dazugehörigen eingefriedeten Außenflächen.
- (3) Die Leitungen der für Justiz und der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen und die Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall teilweise oder ganz übertragen.

§ 27

Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes

- (1) Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung, vor allem zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere
 - 1. Einlasskontrollen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbaren Gegenständen geeignet sind, durchführen, wobei bei der Identitätsfeststellung, der Durchsuchung von Personen sowie ihrer mitgeführten Sachen die §§ 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3, 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBI. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBI. S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung finden,
 - 2. Dienstgebäude und unmittelbar angrenzende Außenbereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachten (Videoüberwachung); für die Kennzeichnung der videoüberwachten Bereiche, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken und deren unverzügliche Löschung gilt § 20 Absatz 2, 3 und 5 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBI. 418) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend,
 - 3. die Identität einer Person auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 feststellen und die dazu erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 21 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes treffen,
 - 4. eine Person im Fall erheblicher Störungen des Dienstgebäudes verweisen und ihr das erneute Betreten des Dienstgebäudes im Wege eines Hausverbotes verbieten.

- 5. Durchsuchungen von Personen und Sachen auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 vornehmen, wobei die §§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend Anwendung finden,
- 6. Sachen sicherstellen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung, insbesondere erheblich den Dienstbetrieb, zu stören, wobei eine sichergestellte Sache unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern sie nicht noch am Tag der Sicherstellung wieder herausgegeben werden soll und zwischenzeitlich entsprechend § 39 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verwahrt wird, und
- 7. Personen entsprechend §§ 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Gewahrsam nehmen, wobei die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern die Aufhebung des Gewahrsams nicht unmittelbar bevorsteht.
- (2) Der Justizwachtmeisterdienst kann mit der Durchsetzung der nach §§ 176 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Anordnungen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes geregelt ist, beauftragt werden. Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sind befugt, Personen aufgrund gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung oder auf Ersuchen einer Justizvollzugsanstalt in behördlichen Gewahrsam zu nehmen.

§ 28 Befugnisse gegenüber Gefangenen sowie Untergebrachten

Gegenüber Straf-, Untersuchungs- und Jugendstrafgefangenen sowie Untergebrachten stehen dem Justizwachtmeisterdienst sowie den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, auch

- das Recht auf Absuchung und Durchsuchung einschließlich der von ihnen mitgeführten Sachen sowie der Vorführzellen entsprechend § 83 Absatz 1 und 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBI. 152), in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. das Festnahmerecht entsprechend § 85 des Berliner Strafvollzugsgesetzes und
- 3. das Recht auf Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen entsprechend §§ 86 bis 87 des Berliner Strafvollzugsgesetzes
- zu. Fliehen Straf-, Untersuchungs- oder Jugendstrafgefangene oder Untergebrachte in einem Dienstgebäude gemäß § 26 Absatz 2 oder werden sie darin befreit, so können Maßnahmen nach § 27 Absatz 1 Nummern 3, 5 und 7 auch gegen Dritte gerichtet werden, sofern und solange eine Ingewahrsamnahme der entwichenen Person im Dienstgebäude noch möglich erscheint.

§ 29 Anwendung unmittelbaren Zwangs

Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, sind befugt, unmittelbaren Zwang nach den Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBI. 921), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum] (GVBI. S. [einsetzen: Fundstelle]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 30

Verhältnismäßigkeit, anwendbare Vorschriften, Einschränkung von Grundrechten

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Einzelne oder den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
- (2) Die Regelungen der §§ 176 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes aufgrund anderer Vorschriften sowie die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des Justizvollzugs bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels unberührt.
- (3) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden durch die §§ 27 bis 29 eingeschränkt.

§ 31 Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Rechtsbehelfe gegen Anordnungen und Maßnahmen nach den §§ 27 bis 29 haben keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel 6 Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 32

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten die besonderen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Verfahrensordnungen und der Gerichtsverfassung; regeln diese einen Sachverhalt nicht oder nicht abschließend, gilt das Berliner Datenschutzgesetz, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitels keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten aus bei ihnen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren auch ohne Kenntnis der betroffenen Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zur Erledigung der Verfahren sowie zur Vorgangsverwaltung oder zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht erforderlich ist.
- (3) Die Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf personenbezogene Daten. Die dienstaufsichtsführenden Stellen treffen die hierzu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (4) Sofern Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Unterstützung ihrer Tätigkeit auch eigene Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) einsetzen dürfen, haben die dienstaufsichtsführenden Stellen die Einhaltung der Grundsätze der IKT-Sicherheit in der Weise sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Anforderungen der Informationssicherheit nach den Standards des Bundesamtes für Informationssicherheit festgelegt werden. Der dienstaufsichtsführenden Stelle ist ein beabsichtigter Einsatz der Geräte durch die Bediensteten anzuzeigen. Die Geräte dürfen nur zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten laufender Verfahren genutzt werden. Nach Abschluss der Verfahren sind die personenbezogenen Daten zu löschen. Soweit der Einsatz der Geräte nicht in den Diensträumen erfolgt, sind die Bediensteten besonders auf die Verpflichtung hinzuweisen, den Datenzugriff Unbefugter zu verhindern. Die dienstaufsichtsführende Stelle hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls notwendige Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, sowie im Sinne von § 26 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen werden. Sie kann von der Dienstkraft besondere Sicherungsmaßnahmen verlangen.

§ 33 Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten

Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, dürfen Akten der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, nach Beendigung des Verfahrens nur so lange

aufbewahrt oder gespeichert werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Interessen dies erfordern. Dasselbe gilt für Aktenregister, Namensverzeichnisse und Karteien, auch wenn diese elektronisch geführt werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend in der Justizverwaltung mit Ausnahme der obersten Landesbehörde.

§ 34

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

- (1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestimmt soweit die Akten der Arbeitsgerichtsbarkeit betroffen sind, im Einvernehmen mit der für jene zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Nähere über die bei der Aufbewahrung und Speicherung nach § 33 zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen.
- (2) Die Regelungen zur Aufbewahrung und Speicherung nach Absatz 1 haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen
- 1. das Interesse der betroffenen Person daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich aufbewahrt oder gespeichert werden,
- 2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
- 3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können.
- 4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.
- (4) Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBI. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen Akteneinsicht gewähren und Auskünfte über personenbezogene Daten an öffentliche Stellen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erteilen, wenn
- 1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
- 2. die betroffene Person eingewilligt hat oder
- 3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis dieses Zwecks ihre Zustimmung verweigern würde.
- (2) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege oder der Justizverwaltung erforderlich ist.
- (3) Die für Gnadensachen zuständige Stelle kann bei Anträgen auf eine Gnadenentscheidung die für die Gnadenentscheidung relevanten Gerichts- und Verwaltungsakten beiziehen. Die für Gnadensachen zuständige Stelle kann, soweit sie es für erforderlich hält, Gutachterinnen oder Gutachter beauftragen und ihnen den Zugang zu den Akten ermöglichen.

§ 36 Benachrichtigungen über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

- (1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sie selbst oder eine Stelle innerhalb ihres Geschäftsbereichs für die Information Betroffener über bestimmte verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Sinne des § 56 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einheitlich zuständig ist, auch wenn verdeckte Ermittlungsmaßnahmen durch oder für eine andere Stelle innerhalb ihres Geschäftsbereichs durchgeführt wurden.
- (2) Ist für die Entscheidung über eine Benachrichtigung über eine verdeckte Ermittlungsmaßnahme das Interesse Betroffener an der Benachrichtigung von Belang, so darf die für die Benachrichtigung zuständige Stelle Interessenbekundungen interessierter Personen einholen und verarbeiten, soweit dies für die Entscheidung über zukünftige Benachrichtigungen sachdienlich ist. Sie darf außerdem Einwilligungen interessierter Personen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des § 51 des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einholen und verarbeiten, soweit die Datenverarbeitung
 - 1. zum Zwecke der Entscheidung über Benachrichtigungen,
 - 2. für die technische Abwicklung von Benachrichtigungen oder

3. für die Gewährung nachträglichen Rechtsschutzes gegen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

erforderlich ist.

- (3) Öffentliche Stellen des Landes Berlin, die für Stellen im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung personenbezogene Daten aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen verarbeiten, haben der für die Benachrichtigung zuständigen Stelle auf deren Anforderung personenbezogene Daten aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln, soweit dies für die Information Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten von Personen betroffen sind, die nicht benachrichtigt werden sollen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren, soweit dies möglich ist, ohne den Zweck der Übermittlung zu beeinträchtigen. Anforderung und Übermittlung können auch automatisiert erfolgen. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung trägt die anfordernde Stelle.
- (4) Die für die Benachrichtigung über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zuständige Stelle darf personenbezogene Daten aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen nur insoweit verarbeiten, als dies
 - 1. zum Zwecke der Entscheidung über Benachrichtigungen,
 - 2. für die technische Abwicklung von Benachrichtigungen oder
 - 3. für die Gewährung nachträglichen Rechtsschutzes gegen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

erforderlich ist. Ihr übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Verarbeitung zu diesen Zwecken nicht mehr erforderlich ist.

§ 37 Statistische Erhebungen

Die dienstaufsichtsführenden Stellen können statistische Erhebungen anordnen, wenn diese als Grundlage für die Gesetzgebung, zur Erteilung von Auskünften gegenüber dem Abgeordnetenhaus und anderen öffentlichen Stellen, für die Justizverwaltung, zur Öffentlichkeitsarbeit oder zu Forschungszwecken erforderlich sind. Die erhobenen Daten können zur weiteren Verarbeitung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt werden.

§ 38

Justizielle Tätigkeit und Kontrollbefugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten

(1) Soweit gemäß § 32 Absatz 1 das Berliner Datenschutzgesetz im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der Gerichte Anwendung findet, tritt der zuständige Spruchkörper des

jeweiligen Gerichts anstelle der in § 23 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Leitung und der oder des in § 24 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Leiterin oder Leiters.

(2) Soweit Bedienstete, die der Kontrollbefugnis der oder des Datenschutzbeauftragten unterliegen, Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik außerhalb der Diensträume zu dienstlichen Zwecken einsetzen, kann die oder der Datenschutzbeauftragte zur Ausübung ihres oder seines Kontrollrechts die umgehende Bereitstellung aller Datenträger sowie der Datenverarbeitungsanlage in den Diensträumen verlangen, wenn ihm eine Überprüfung in den Privaträumen versagt wird. Eine datenschutzrechtliche Überprüfung in den Privaträumen der Bediensteten ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Missbrauch vor, der eine datenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich macht, und wird die Zustimmung zur Überprüfung in den Privaträumen nicht erteilt, kann die weitere Benutzung eigener Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik für dienstliche Zwecke untersagt werden. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die zur Unterstützung ihrer Tätigkeit eigene Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik einsetzen, unterliegen uneingeschränkt der Kontrollbefugnis der oder des Datenschutzbeauftragten.

Kapitel 7 Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

§ 39
Tätigkeit der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

- (1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche und notarielle Zwecke werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler) tätig. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung und diejenige mittels Gebärdensprache, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.
- (2) Für gerichtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher gilt das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2121). Nach den Vorschriften dieses Kapitels werden die sonstigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, insbesondere diejenigen zur Sprachübertragung für notarielle Zwecke, allgemein beeidigt und Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt.
- (3) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten entsprechend für anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Blindenschrift.

§ 40 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach diesem Kapitel regelt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Die in § 2 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2121) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Ermächtigung wird auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.
- (2) Die durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmte Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABI. L 104 vom 15. April 2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.
- (3) Die Verfahren nach diesem Kapitel können, abgesehen von der Vornahme der allgemeinen Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung, über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin nach den hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere auch elektronisch, abgewickelt werden.

§ 41 Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung

- (1) Von der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle wird auf Antrag für eine Sprache oder mehrere Sprachen als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt, wer
 - Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz hat,
 - 2. volljährig ist,
 - 3. geeignet ist,
 - 4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - 5. zuverlässig ist und
 - 6. über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.
- (2) Über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer eine der folgenden Prüfungen bestanden hat:
 - 1. als Dolmetscherin oder Dolmetscher

- a. im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder
- b. im Ausland eine von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Nummer 1 gleichwertig anerkannte Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung;

2. als Übersetzerin oder Übersetzer

- a. im Inland die Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder
- b. im Ausland eine von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Nummer 1 gleichwertig anerkannte Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung.
- (3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - 1. ein Lebenslauf,
 - ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
 - 3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller verhängt worden ist,
 - 4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
 - 5. die für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse notwendigen Unterlagen.
- (4) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert sie oder ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.

(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.

§ 42 Alternativer Befähigungsnachweis

- (1) Die nach § 41 Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Sprachkenntnisse können statt mit einer Prüfung nach § 41 Absatz 2 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung besteht und
 - 1. für die jeweilige Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule angeboten wird oder
 - 2. es für die jeweilige Sprache keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung gibt.
- (2) Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 gelten:
 - 1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Sprachstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
 - 2. ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
 - 3. das Abiturzeugnis des Heimatlandes oder das Zeugnis über einen vergleichbaren Schulabschluss, sofern die Schulbildung weitestgehend in der Fremdsprache erfolgt ist, oder
 - das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBI. I S. 1159), in der jeweils geltenden Fassung.

Wird für die jeweilige Sprache keine Prüfung nach Absatz 1, aber ein staatliches Verfahren zur Überprüfung der Kenntnisse der Sprache angeboten, so soll die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle neben den Nachweisen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 den Nachweis über das Bestehen des Überprüfungsverfahrens verlangen.

(3) Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als gleichwertig anerkannt wurde, sind die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Sind die Anforderungen nur teilweise gleichwertig oder nur teilweise vergleichbar, kann die Antragstellerin oder der

Antragsteller die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen.

§ 43 Beeidigung, Ermächtigung und Bezeichnung

- (1) Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass sie oder er treu und gewissenhaft übertragen werde. Auf die Beeidigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.
- (2) Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten. Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren.
- (3) Über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist
 - 1. eine Niederschrift zu fertigen und
 - 2. der jeweiligen Sprachmittlerin oder dem jeweiligen Sprachmittler ihre oder seine Urkunde auszuhändigen.
- (4) Die allgemeine Beeidigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung "nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigte Dolmetscherin" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigter Dolmetscher", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Dolmetscherin oder der Dolmetscher beeidigt ist. Die Ermächtigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung "nach den Vorschriften des Landes Berlin ermächtigte Übersetzerin" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin ermächtigter Übersetzer", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist.
- (5) Die Ermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen für diejenige Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist, unter Angabe der Bezeichnung nach Absatz 4 Satz 2 zu bescheinigen. § 142 Absatz 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Bescheinigung kann auch in elektronischer Form (§ 126a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) erteilt werden. In der Bescheinigung ist kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Es ist auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinzuweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn eine Übersetzerin oder ein Übersetzer eine ihr oder ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung einer oder eines anderen als richtig und vollständig bestätigt.

§ 44

Verzicht und Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung

- (1) Die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung wird unwirksam, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.
- (2) Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung können widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler
 - 1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 nicht mehr erfüllt,
 - 2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat,
 - 3. gegen die Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat oder
 - 4. nicht im Abstand von jeweils fünf Jahren durch Vorlage aktueller Unterlagen nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 erneut nachweist, dass die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 weiterhin vorliegen.

§ 45 Verlust und Rückgabe der Urkunde

- (1) Der Verlust der gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2 erteilten Urkunde ist der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen
- (2) Die Urkunde ist der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unverzüglich zurückzugeben, wenn die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung
 - 1. unwirksam geworden ist (§ 44 Absatz 1),
 - 2. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,
 - 3. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder
 - 4. aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle darf die für die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung nach den §§ 41, 42, 44 und 45 erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Zu den personenbezogenen Daten nach Satz 1 gehören insbesondere der Name, die Vornamen, die ladungsfähige

Anschrift, die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung sowie die Sprache, für die die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler beeidigt oder ermächtigt ist; diese personenbezogenen Daten dürfen in einem automatisierten Verfahren auf Abruf verarbeitet werden. Mit Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers können weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- (2) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle darf die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 2 auf Anfrage den Gerichten sowie anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder übermitteln. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, dass die personenbezogenen Daten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten dürfen von den anderen Stellen nur dazu verarbeitet werden, nach beeidigten oder ermächtigten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu suchen.
- (3) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle erteilt auf Antrag Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung einer betroffenen Person. Der Antrag ist zu begründen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers entgegenstehen.
- (4) Mit Einwilligung der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers werden die in Absatz 1 Satz 2 genannten und in einem automatisierten Verfahren auf Abruf geführten personenbezogenen Daten im Internet veröffentlicht.
- (5) Die Eintragung im automatisierten Verfahren auf Abruf gemäß Absatz 1 Satz 2 und im Internet gemäß Absatz 4 ist auf eigenen Antrag, nach Ablauf der Befristung, im Todesfall, nach Verzicht oder nach bestandskräftiger oder vollziehbarer Rücknahme oder nach bestandskräftigem oder vollziehbarem Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung zu löschen.

§ 47 Anzeigepflichten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

Sprachmittlerinnen und Sprachmittler haben der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unverzüglich die Änderung ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 46 Absatz 1 sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für die Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 48
Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als "nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigte Dolmetscherin" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigter Dolmetscher" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin ermächtigte Übersetzerin" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin ermächtigter Übersetzer" nach § 43 Absatz 4 bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle.

§ 49 Kosten

Für Verfahren nach diesem Kapitel werden Kosten nach dem Justizverwaltungskostengesetz Berlin in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBI. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2019 (GVBI. S. 284), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

Kapitel 8 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

§ 50 Schöffinnen und Schöffen

- (1) Für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz wird bei dem Amtsgericht Tiergarten für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung ein Schöffenwahlausschuss gebildet.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin bestimmt für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen sowie Haupt- und Hilfsschöffen bei den Strafkammern. Die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten bestimmt die für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen sowie Haupt- und Hilfsschöffen bei den Schöffengerichten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei dem Vorschlag und der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen nach dem Jugendgerichtsgesetz entsprechend.

§ 51 Handelsrichterinnen und Handelsrichter

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts ist für die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Beisitzerinnen oder Beisitzer einer Kammer für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) einschließlich ihrer Ernennung zuständig.
- (2) Die Handelsrichterinnen und Handelsrichter erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde. Sie werden vor ihrer ersten Heranziehung in öffentlicher Sitzung des Spruchkörpers, dem sie angehören, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereidigt. Wird eine Handelsrichterin oder ein Handelsrichter vor Ablauf der Amtsperiode für eine sich unmittelbar anschließende Amtsperiode ernannt, so bedarf es keiner erneuten Vereidigung.

§ 52 Vorschlags- und Ergänzungslisten in Landwirtschaftssachen

- (1) Die für Landwirtschaft zuständige Senatsverwaltung stellt im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung die Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts und des Kammergerichts nach Maßgabe des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3295) geändert worden ist, und der folgenden Vorschriften auf.
- (2) Für jede zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter vorgeschlagene Person sind anzugeben
 - 1. Name und Vorname,
 - Wohnanschrift und
 - 3. Geburtsdatum.

Sind die Vorgeschlagenen Verpächterinnen, Verpächter, Pächterinnen oder Pächter, so ist dies ebenfalls anzugeben.

- (3) Bedienstete der für Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Behörden des Landes Berlin sind nicht vorzuschlagen.
- (4) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen jeweils nur für ein Gericht vorgeschlagen werden.

- (5) Die für Landwirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat vor der Aufstellung der Vorschlagslisten die anerkannten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zu hören.
- (6) Reicht für ein Gericht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, um die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestimmen, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts für dieses Gericht eine Ergänzungsliste unter Angabe der erforderlichen Zahl der weiteren ehrenamtlichen Richterinnen und Richter anfordern. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 auch für die Ergänzungslisten.

§ 53

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Sozialgerichts

Die Präsidentin oder der Präsident des Sozialgerichts bestimmt die Zahl der für das Sozialgericht zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und beruft sie in ihr Amt.

Kapitel 9

Ausführungsbestimmungen zu verfahrensrechtlichen Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Abschnitt 1

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 54 Öffentliche Lasten

Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne der §10 Absatz 1 Nummer 3, § 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBI. I S. 1217) geändert worden ist, sind Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück lasten und nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen.

§ 55

Leibgedingsrechte und nicht eingetragene Rechte

(1) Ist eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgeding (Leibzucht, Altenteil, Auszug) eingetragen, so bleibt das Recht, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von der Zwangsversteigerung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2222) geändert worden ist,

unberührt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

(2) Das gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

§ 56 Verteilung im Rahmen der Zwangsverwaltung

Ist bei der Verteilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Überschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Recht zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Teilungsplan der ganze Betrag des Anspruchs aufzunehmen.

Abschnitt 2

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 57

Anwendbarkeit von Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBI. I S. 541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 58 Mitwirkung der Geschäftsstelle

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für Handlungen einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- (2) In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Mitwirkung einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgerechten Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist.

§ 59 Rechtsmittel

Entscheidungen des Kammergerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, sind unanfechtbar.

§ 60 Ausfertigungen

Die Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen sind von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. § 317 Absatz 3 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 61 Mitteilung an das Nachlassgericht

Werden bei einem Todesfall Umstände bekannt, die gerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen lassen, so sollen die Behörden, die von dem Todesfall Kenntnis erlangen, dies unverzüglich dem Nachlassgericht mitteilen.

Kapitel 10 Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsgerichtsordnung

§ 62

Besetzung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

- (1) Die Senate des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg entscheiden in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

§ 63

Wegfall der aufschiebenden Wirkung, Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

- (1) Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden. § 80 Absatz 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung.
- (2) Das Widerspruchsverfahren entfällt bei Entscheidungen der Behörden des Landes Berlin,
 - 1. die einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach ausländerrechtlichen Bestimmungen ablehnen und eine Ausreisepflicht begründen oder bestätigen,
 - 2. die als Ausweisungen und sonstige Verwaltungsakte die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beenden,
 - die als Maßnahmen und Entscheidungen zur Feststellung, Vorbereitung, Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht auf der Grundlage von ausländerrechtlichen Bestimmungen erfolgen oder
 - 4. die Einreise- und Aufenthaltsverbote und deren Befristung sowohl bei der Ausweisung als auch bei der Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern regeln.

§ 64 Revisibilität von Landesverfahrensrecht

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht kann auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBI. S. 218), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBI. S. 462) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beruht.

Kapitel 11 Ausführungsbestimmungen zur Finanzgerichtsordnung

§ 65 Finanzrechtsweg

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und nach den Vorschriften der Abgabenordnung durch Berliner Finanzbehörden verwaltet werden.

Kapitel 12 Justizgebühren- und Justizkostenrecht

§ 66 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:
- 1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
- 2. Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- 3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, sind von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten befreit, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 gilt nicht für die Teilnahme an Verfahren zum elektronischen Abruf aus dem Grundbuch und aus den elektronisch geführten Registern. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen.

§ 67 Stundung und Erlass von Kosten

Die für Justiz zuständige Senatorin oder der für Justiz zuständige Senator und die für Arbeit zuständige Senatorin oder der für Arbeit zuständige Senator sind zuständig für die nach § 59 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBI. S. 31, S. 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBI. S. 742) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu treffende Entscheidung über die Stundung und den Erlass von

- 1. Gerichtskosten,
- 2. auf die Landeskasse übergegangenen Ansprüchen nach § 59 Absatz 1 und 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2128) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
- 3. Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2094) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

die bei den jeweiligen Gerichten in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen. Sie können diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Kapitel 13 Schlussbestimmung

§ 68 Übergangsvorschrift

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern gelten zunächst als solche nach diesem Gesetz fort. Für sie beginnt die Frist nach § 44 Absatz 2 Nummer 4 erstmals ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen. Über § 44 Absatz 2 Nummer 4 hinaus sind die fortgeltenden Beeidigungen und Ermächtigungen zu widerrufen, wenn die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler innerhalb dieser erstmaligen Frist nicht durch Unterlagen im Sinne von § 41 Absatz 3 Nummer 5 nachgewiesen haben, über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 6 zu verfügen.

Artikel 2 Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes

Dem § 8 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBI. S. 293) wird nach der Nummer 2 folgender Satz angefügt:

"Die Aufsichtsbehörde darf die nach Satz 1 Nummer 1 erhobenen sowie weitere personenbezogene Daten der Mitglieder der Stiftungsorgane, wie beispielsweise das Alter oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, verarbeiten, soweit dies für die Beurteilung der satzungsgemäßen Besetzung der Organe der Stiftung erforderlich ist."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollstreckungsbeamte des Landes Berlin

- § 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollstreckungsbeamte des Landes Berlin, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBI. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
 - "3. Beamte des Justizwachtmeisterdienstes sowie des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind,"

Artikel 4 Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr (Unschädlichkeitszeugnisgesetz – UZG)

§ 1 Zweck

- (1) Das Eigentum an einem Teil eines Grundstücks kann frei von Belastungen übertragen werden, wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, dass die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist (Unschädlichkeitszeugnis).
- (2) Unter der gleichen Voraussetzung kann ein der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehendes Recht ohne Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden.
- (3) Auf öffentliche Lasten finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Ein Unschädlichkeitszeugnis wird erteilt:

- 1. im Falle des § 1 Absatz 1, wenn der zu übertragende Teil des Grundstücks im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks geringen Wert und Umfang hat und für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist und
- 2. im Falle des § 1 Absatz 2, wenn für diejenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, ein Nachteil nicht zu besorgen ist, weil ihre Rechte nur geringfügig betroffen werden.
- (2) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden. Seine Erteilung kann von Bedingungen oder der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 3 Gesamtbelastung

Besteht ein Recht an mehreren Grundstücken derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers (Gesamtbelastung), so gelten diese im Sinne der §§ 1 und 2 als ein Grundstück.

§ 4 Wohnungseigentum

Die §§ 1 und 2 sind auf das Wohnungseigentum, insbesondere auf

- 1. die Überführung eines Teils des gemeinschaftlichen Eigentums in Sondereigentum oder eines Teils des Sondereigentums in gemeinschaftliches Eigentum,
- 2. die Veräußerung eines Teils des Sondereigentums an eine andere Eigentümerin oder an einen anderen Eigentümer und
- 3. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer im Grundbuch eingetragenen Vereinbarung über das Verhältnis der Eigentümerinnen und Eigentümer untereinander, durch die einer Eigentümerin oder einem Eigentümer das Recht zu einer über den Mitgebrauch nach § 13 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes hinausgehenden Nutzung von Teilen des Gemeinschaftseigentums eingeräumt wird (Sondernutzungsrecht),

sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Rangstelle des Erbbaurechts

Bei der Bestellung eines Erbbaurechts kann von dem Erfordernis der ersten Rangstelle abgewichen werden, wenn durch ein Unschädlichkeitszeugnis festgestellt wird, dass die Abweichung für die vorhergehenden Berechtigten und den Bestand des Erbbaurechts unschädlich ist.

§ 6 Rechtswirkung

- (1) Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die für die Rechtsänderung sonst erforderliche Bewilligung, Erklärung oder Zustimmung der Berechtigten. Es wird erst wirksam, wenn es unanfechtbar geworden ist.
- (2) Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, sind die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Das Unschädlichkeitszeugnis wird von der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle in der Bezirksverwaltung erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich das betroffene Grundstück liegt.
- (2) Liegt das betroffene Grundstück in mehreren Bezirken, so ist die Bezirksverwaltung zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der größte Teil des Grundstücks liegt.

§ 8 Antrag

- (1) Ein Unschädlichkeitszeugnis wird nur auf Antrag erteilt. Den Antrag kann stellen, wer an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat und darlegt, dass die Bewilligungen, Erklärungen oder Zustimmungen der Berechtigten nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen sind.
- (2) Die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein aktueller Grundbuchauszug und die aktuellen Anschriften der Beteiligten, sind dem Antrag beizufügen.

§ 9 Anhörung

Vor der Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses sind die Beteiligten anzuhören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des

Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung eintreten oder ein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen würde.

§ 10 Bekanntgabe

- (1) Den Beteiligten ist jeweils eine Ausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses zuzustellen. Wird ein Unschädlichkeitszeugnis nicht erteilt, so ist die ablehnende Entscheidung den antragstellenden Personen zuzustellen sowie den übrigen angehörten Beteiligten mitzuteilen.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist zugelassen.
- (3) Die Beteiligten, denen eine Ausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses oder die ablehnende Entscheidung zuzustellen ist, sind über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 11 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Erteilung oder die Ablehnung des Unschädlichkeitszeugnisses kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für die Führung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gestellt werden.
- (2) Beteiligten, die ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag vom zuständigen Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses stellen und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft machen. Die Wiedereinsetzung kann nicht mehr beantragt werden, wenn aufgrund des Unschädlichkeitszeugnisses bereits eine Eintragung im Grundbuch vorgenommen wurde.
- (3) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.
- (4) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBI. I S. 541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens bestimmen sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Durchführung

Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Auf ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendetes Verfahren sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können eingeleitete Verfahren auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende geführt werden, wenn es von den Betroffenen beantragt wird.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GVBI. Sb. I 400-1), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBI. S. 674) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Neuntes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (9. Aufhebungsgesetz)

§ 1

Die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht schon früher ihre Gültigkeit verloren haben.

§ 2

Die nach § 1 aufgehobenen Rechtsvorschriften bleiben auf Rechtsverhältnisse und Sachverhalte anwendbar, die während deren Geltung ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind; besondere Rechtsvorschriften zu Übergangsregelungen bleiben unberührt.

Anlage

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

- Gesetz betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850 in der Fassung vom 1. Juli 1964 (GVBI. Sb I 403-1)
- 2. Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken vom 27. Juni 1860 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1964 (GVBI. Sb I 403-2)
- Gesetz betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutsteile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken vom 15. Juli 1890 in der Fassung vom 1. Juli 1964 (GVBI. Sb I 403-3)
- 4. Gesetz über die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landwirtschaftlicher Kreditanstalten vom 3. August 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1964 (GVBI. Sb I 761-1), das zuletzt durch § 60 Nummer 55 des Gesetzes vom 28. August 1969 (GVBI. S. 1860) geändert worden ist
- Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1964 (GVBI. Sb I 3212-1), das zuletzt durch Artikel XXXVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBI. S. 260) geändert worden ist
- 6. Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (GVBI. Sb I 3210-2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (GVBI. S. 348) geändert worden ist
- 7. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 24. September 1899 (PrGS S. 303), das zuletzt durch das 1. Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. November 1961 (GVBI. S. 1647) geändert worden ist
- 8. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1964 (GVBI. Sb I 3212-2), das zuletzt durch Artikel XXXVIII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBI. S. 260, S. 576) geändert worden ist
- 9. Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (GVBI. Sb I 3210-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. März 1994 (GVBI. S. 86) geändert worden ist
- 10. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 3. März 1956 (GVBI. S. 221), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1965 (GVBI. S. 1955) geändert worden ist

- Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 1965 (GVBI. S. 1979), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBI. S. 380) geändert worden ist
- 12. Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 24. November 1970 (GVBI. S. 1934), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2014 (GVBI. S. 70) geändert worden ist
- 13. Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1971 (GVBI. S. 2097), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBI. S. 424) geändert worden ist
- Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom
 Februar 1977 (GVBI. S. 557), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom
 Juli 2016 (GVBI. S. 424) geändert worden ist
- Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 2. Oktober 1980 (GVBI. S. 2196), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBI. S. 282) geändert worden ist
- Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBI. S. 73), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBI. S. 282) geändert worden ist
- 17. Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1995 (GVBI. S. 314), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBI. S. 291) geändert worden ist
- 18. Gesetz zur Regelung der Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten vom 16. November 2007 (GVBI. S. 579)
- Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz des Landes Berlin vom 24.
 November 2008 (GVBI. S. 410)
- 20. Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten vom 30. April 1919 in der Fassung vom 1. Juli 1964 (GVBI. Sb I 403-5)
- 21. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes vom 11. Juni 1963 (GVBI. S. 608), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBI. S. 284) geändert worden ist
- 22. Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vom 8. Juni 1966 (GVBI. S. 939), die durch Artikel I der Verordnung vom 30. Juli 1971 (GVBI. S. 1289) geändert worden ist
- 23. Verordnung über die Ermächtigung des Senators für Justiz zur Regelung gerichtlicher Zuständigkeiten nach der Konkursordnung vom 3. Juli 1972 (GVBI. S. 1191)

- 24. Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung familiengerichtlicher Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 16. Juni 1999 (GVBI. S. 206)
- 25. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung vom 19. Dezember 2006 (GVBI. S. 1167)
- 26. Verordnung zur Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens bei dem zentralen Schuldnerverzeichnis vom 11. April 2008 (GVBI. 2009, 99)
- 27. Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBI. S. 31)
- 28. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Berlin vom 12. März 2010 (GVBI. S. 170).

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

§ 1a Satz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBI. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBI. S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBI. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBI. S. 664) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 12 Absatz 8 Satz 4 und 5 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBI. S. 140), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBI. S. 612) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt."

Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBI. S. 2246), das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2019 (GVBI. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b und f werden jeweils die Wörter "des Betroffenen" durch die Wörter "der betroffenen Person" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der letzte Satz aufgehoben.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 - "Einer Unterrichtung der betroffenen Person von der Übermittlung ihrer Daten bedarf es nicht. Die Erteilung der Auskunft und die Gewährung der Akteneinsicht sind in der Akte zu vermerken."
- c) Satz 2 wird Satz 4 und die Wörter "der Betroffene" werden durch die Wörter "die betroffene Person" ersetzt.
- 2. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Nutzung" durch das Wort "Verarbeitung" ersetzt.
- b) Das Wort "nutzen" wird durch das Wort "verarbeiten" ersetzt.

Artikel 9 Inkrafttreten

- (1) § 36 des Artikel 1 sowie die Artikel 2, 3, 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt das Gesetz am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2
 - 1. treten § 21 Nummer 3 und die §§ 39 bis 49 des Artikel 1 an dem Tag in Kraft, an dem das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2121) in seiner jeweils geltenden Fassung in Kraft tritt und
 - 2. gelten bis zum Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBI. S. 73), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBI. S. 282) geändert worden ist, und die Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBI. S. 31) fort und werden mit Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes aufgehoben.

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Die für die Arbeit der Justiz in Berlin maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen bedürfen einer Überarbeitung mit dem Ziel der Modernisierung, der Rechtsbereinigung und der Erhöhung der Transparenz. Mit dem Justizgesetz kodifiziert das Land Berlin erstmals sowohl seine landesrechtlichen Ausführungsführungsvorschriften zu den Verfahrensordnungen und der Gerichtsverfassung als auch die Regelungen zur Gerichtsorganisation in einem Gesetz. Die Vorschriften waren bislang auf zum Teil sehr kurze und durch eine Vielzahl an Verweisungen geprägte Einzelgesetze verteilt. Das Justizgesetz gilt nunmehr sowohl für die ordentliche Gerichtsbarkeit als auch für die Fachgerichtsbarkeit sowie die Staatsanwaltschaften im Land Berlin. Es bildet den Aufgabenkreis der Justiz im Land Berlin, zum Teil in Ergänzung zu bestehenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen, gebündelt ab. Hinsichtlich der in Brandenburg belegenen gemeinsamen Fachobergerichte beider Länder finden die Regelungen jedoch nur insoweit Anwendung, als das Land Berlin eine entsprechende Regelungsbefugnis innehat.

Ein Teil der bestehenden Regelungen ist veraltet und entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. Dies gilt zum Beispiel für das Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1899. Eine Anzahl von Vorschriften ist vollständig verzichtbar und kann aufgehoben werden. Andere bedürfen der inhaltlichen und sprachlichen Anpassung an die veränderten Lebensverhältnisse und das ebenfalls veränderte bundes- und landesrechtliche Normengefüge. So werden etwa die Vorschriften betreffend den Datenschutz bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften umfangreich überarbeitet und mit den aktuellen Datenschutzbestimmungen harmonisiert. Eine Harmonisierung erfolgt beispielsweise auch zwischen dem bisherigen Justizgebührenbefreiungsgesetz und der Landeshaushaltsordnung. Ferner werden einige bislang von Brandenburger Recht abweichende Bestimmungen vor dem Hintergrund gemeinsamer Fachobergerichte angepasst. Erstmals umfassend geregelt werden das Hausrecht der Gerichts- und Behördenleitungen sowie die Befugnisse der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die für die Sicherheit in der Berliner Justiz verantwortlich sind. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen und insoweit Rechtssicherheit geschaffen.

Auch die Transparenz der landesrechtlichen Bestimmungen wird durch die Kodifikation verbessert. Die Regelungen sind nach der geltenden Rechtslage in mehreren Gesetzen verstreut und für die Rechtsanwenderin oder den Rechtsanwender daher nicht immer leicht auffindbar. Die Zusammenfassung, die Neustrukturierung und die Beseitigung überflüssiger oder überholter Vorschriften in dem Justizgesetz führen zu einer erheblichen Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Justiz im Land Berlin)

Zu Kapitel 1 (Gliederung der Gerichte und Staatsanwaltschaften)

Anders als für das Recht der Gerichtsverfassung und das Statusrecht der Richterinnen und Richter, für die der Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1 und 27 des Grundgesetzes (GG) eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für sich in Anspruch nehmen kann, haben die Länder nach Artikel 70 Absatz 1 GG die Gesetzgebungskompetenz für die ihnen nach den Artikel 30, 92 GG zukommende Aufgabe der Gerichtsorganisation. Die ersten Kapitel des Justizgesetzes Berlin regeln dementsprechend die Organisation der Berliner Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Zum Recht der Gerichtsorganisation gehören unter anderem Bestimmungen über die Errichtung der Gerichte, ihren Sitz und Bezirk. Auf den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin als Verfassungsorgan findet das Justizgesetz hingegen keine Anwendung, insoweit gilt vielmehr das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof.

Das Kapitel 1 regelt die Errichtung und den Sitz der ordentlichen Gerichte (§ 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes, GVG) und der Fachgerichte im Land Berlin. Darüber hinaus wird der Aufbau der Staatsanwaltschaften im Land Berlin normiert.

Zu Abschnitt 1 (Ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften)

Zu § 1 (Kammergericht)

§ 1 regelt das Bestehen des Kammergerichts als Oberlandesgericht des Landes Berlin und bestimmt seinen Gerichtsbezirk, der identisch mit dem Gebiet des Landes Berlin ist. Satz 1 fasst damit im Wesentlichen die bisherigen Vorschriften des § 1 Nummer 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte zusammen. Aus dem achten Titel des GVG ergibt sich, dass in jedem Land mindestens ein Oberlandesgericht bestehen muss. Die Regelungen über die genaue Anzahl, den Sitz und den Bezirk erlassen die Länder in eigener Zuständigkeit. Die Regelungen zur Zuständigkeit und zur Besetzung der Senate finden sich in den §§ 115 ff. GVG.

Satz 2 bestimmt den Sitz des Kammergerichts. Während die genaue Anzahl und der jeweilige Sitz der Amtsgerichte bislang im Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte bereits geregelt waren, gab es für das Kammergericht und das Landgericht Berlin noch keine entsprechenden Vorschriften. Eine Festlegung ist jedoch notwendig, weil verschiedene Bundesgesetze die örtliche Zuständigkeit von Amtsgerichten für bestimmte Verfahren nach dem Sitz des Oberlandesgerichts bestimmen (vgl. § 10a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen, § 47 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts, § 72 Absatz 2 GVG).

Zu § 2 (Landgericht Berlin)

§ 2 regelt das Bestehen des Landgerichts Berlin und bestimmt seinen Gerichtsbezirk, der ebenfalls identisch mit dem Gebiet des Landes Berlin ist. Satz 1 fasst im Wesentlichen die bisherigen Vorschriften des § 1 Nummer 2 AGGVG und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte zusammen. Aus dem fünften Titel des GVG ergibt sich die Notwendigkeit zur Errichtung mindestens eines Landgerichts für jedes Bundesland. Nach Satz 2 hat das Landgericht Berlin seinen Sitz traditionell im Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg. Es verfügt darüber hinaus über zwei Außenstellen in den Bezirken der Amtsgerichte Tiergarten und Mitte. Dabei ist für die Bestimmung des Sitzes schon aus Gründen der Rechtssicherheit irrelevant, wo die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts sich tatsächlich überwiegend aufhält. Maßgeblich für die Bestimmung des Sitzes ist vielmehr allein die mit § 2 erfolgte Festlegung des Sitzes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. März 2000 – 1 AV 2/00, NVwZ-RR 2001, 276, zum Amtssitz eines Behördenleiters).

Zu § 3 (Amtsgerichte)

Absatz 1 regelt die grundsätzliche örtliche Zuständigkeit der Berliner Amtsgerichte. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte. Bezugspunkt für die örtliche Zuständigkeit sind die heutigen Verwaltungsbezirke sowie die Verwaltungsbezirke vor der Reform im Jahr 2001. Soweit das Justizgesetz den Begriff "Bezirk" ohne weitere Zusätze verwendet, bezieht es sich auf die Verwaltungsbezirke im Sinne des Artikels 4 der Verfassung von Berlin. Änderungen der Grenzen zwischen den Verwaltungsbezirken ändern folglich auch die Zuständigkeit der Gerichte. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Absatzes 1, ohne dass es einer expliziten Regelung wie in § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte bedürfte. Eine vollständige Angleichung der Gerichtsbezirke an die Verwaltungsbezirke kann jedoch auch im Zuge des Erlasses des Justizgesetzes nicht erreicht werden, weil der Neuzuschnitt der Gerichtsbezirke erhebliche zusätzliche Mittel für den Umbau und den Neubau von Gerichtsgebäuden beanspruchen würde. Die Notwendigkeit zur Errichtung von Amtsgerichten ergibt sich aus dem Dritten Titel des GVG.

Bislang sind die Berliner Amtsgerichte uneinheitlich benannt. So führt beispielsweise das Amtsgericht Schöneberg lediglich den ehemaligen Bezirk seines Sitzes im Namen, während das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg zwei der drei ehemaligen Bezirke seines Zuständigkeitsbereichs im Namen trägt. Um insbesondere auswärtigen Rechtssuchenden das Verständnis von der Berliner Gerichtslandschaft zu erleichtern, werden künftig die Amtsgerichte nur noch einheitlich nach ihrem Sitz in dem aktuellen oder ehemaligen Verwaltungsbezirk benannt. Mit dieser Neuregelung ist die Umbenennung der bisherigen Amtsgerichte Tempelhof-Kreuzberg und Pankow/Weißensee verbunden.

Mit der Umbenennung geht keine Rechtsnachfolge oder ein vergleichbarer Übergang von Rechten und Pflichten einher. Die beiden betroffenen Amtsgerichte bleiben vielmehr als solche bestehen. Regelungen des Bundesrechts, die ausdrücklich auf das Amtsgericht Pankow/Weißensee abstellen (§§ 5, 19 des Gesetzes zum Europäischen Gewaltschutzverfahren vom 5. Dezember 2014 [BGBI. I S. 1964]; §§ 7, 21, 27, 28, 35 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 [BGBI. I S. 898], das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. November 2019 [BGBI. I S. 1724] geändert worden ist; § 12 des Internationalen

Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 [BGBI. I S. 162], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 [BGBI. I S. 54] geändert worden ist), verweisen damit künftig auch vor einer Anpassung des Bundesrechts weiterhin auf das dann als Amtsgericht Pankow bezeichnete Gericht.

Aus gerichtsverfassungsrechtlicher Sicht ist es notwendig, allen Amtsgerichten klar abgegrenzte und sich nicht überschneidende Gerichtsbezirke zuzuweisen. Dem Amtsgericht Tiergarten wird daher etwa die Zuständigkeit für den ehemaligen Bezirk Tiergarten zugeordnet, wenngleich es tatsächlich aufgrund der Verordnung nach Absatz 3 auch weiterhin in Strafsachen für das gesamte Berliner Stadtgebiet zuständig bleibt und in Zivilsachen die Zuständigkeit für den ehemaligen Bezirk Tiergarten beim Amtsgericht Mitte verbleibt.

Absatz 2 ersetzt die bisherige Regelung aus § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte. Er enthält die Ermächtigung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zur exakten Festlegung der Grenzen der ehemaligen Bezirke, soweit dies zur Abgrenzung der Gerichtsbezirke des Absatzes 1 notwendig ist. Anders als bei den aktuellen Verwaltungsbezirken kann bezüglich der ehemaligen Bezirke nicht rechtssicher auf deren vormals geltende Grenzfestlegungen verwiesen werden. Denn mitunter sind seit der Bezirksreform im Jahr 2001 neue Flurstücke gebildet und Straßen angelegt worden, sodass eine Zuordnung zu den ehemaligen Bezirken in den Grenzbereichen nicht in jedem Fall eindeutig möglich ist. Eine solche exakte Zuordnung ist jedoch notwendig, um den gesetzlichen Richter (Artikel 101 Absatz 1 GG) in jedem Einzelfall zweifelsfrei bestimmen zu können. Die Festlegung der Grenzen der ehemaligen Bezirke ist danach dort notwendig, wo zwei Gerichtsbezirke durch Grenzen ehemaliger Bezirke getrennt werden, die nicht zugleich eine Grenze der aktuellen Verwaltungsbezirke darstellen. Das gilt für die Grenze des ehemaligen Bezirks Prenzlauer Berg im heutigen Verwaltungsbezirk Pankow, das heißt zu den ehemaligen Bezirken Pankow und Weißensee. Weiter sind die Grenzen der ehemaligen Bezirke Wedding, Tiergarten und Mitte jeweils voneinander abzugrenzen. Und schließlich bedarf es einer Beschreibung der Grenze zwischen den ehemaligen Bezirken Schöneberg und Tempelhof. Dort, wo sich bereits aus den Verwaltungsbezirksgrenzen eine eindeutige Abgrenzung ergibt oder sich der Gerichtsbezirk ohnehin über die Grenze eines ehemaligen Bezirks hinaus erstreckt, bedarf es hingegen keiner gesonderten Festlegung der Grenzen der ehemaligen Bezirke durch Rechtsverordnung. Dies ist beispielsweise der Fall bei der südlichen Grenze des ehemaligen Bezirks Prenzlauer Berg zu Friedrichshain-Kreuzberg. Die dortige Gerichtsbezirksgrenze ergibt sich auch ohne Definition der Grenze des ehemaligen Bezirks durch die heutige Verwaltungsbezirksgrenze von Friedrichshain-Kreuzberg. Ebenso bedarf es beispielsweise keiner Festlegung der Grenze des ehemaligen Bezirks Schöneberg zu Steglitz-Zehlendorf, da sich der Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Schöneberg nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 ohnehin auf beide Bereiche erstreckt.

Absatz 3 übernimmt § 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten. Die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Gerichtsbezirke mehrerer Amtsgerichte auf ein Amtsgericht bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil nur auf diese Weise dem verfassungsrechtlichen Gebot des gesetzlichen Richters entsprochen werden kann (Artikel 101 Absatz 1 GG). Die bundesrechtliche Öffnungsklausel für die vorliegende landesrechtliche Rege-

lung findet sich in § 13a GVG. Die eigentliche Regelung der Zuständigkeitskonzentration soll auch künftig durch Rechtsverordnung erfolgen, damit die Zuständigkeitsabgrenzung den wechselnden Bedürfnissen schnell und mit geringem Regelungsaufwand angepasst werden kann. Die auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten erlassene Verordnung über die Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten (Zuweisungsverordnung – ZuwV) vom 8. Mai 2008 (GVBI. 2008, 116) bleibt in Kraft und kann zukünftig auf § 3 Absatz 3 gestützt werden.

Zu § 4 (Staatsanwaltschaften)

Absatz 1 regelt den Aufbau der Berliner Staatsanwaltschaften. Da die im Zehnten Titel des GVG (§§ 141 ff.) enthaltenen Bestimmungen keine umfassenden Regelungen der Organisation der Staatsanwaltschaften enthalten, besteht insoweit ein Bedarf an landesrechtlichen Konkretisierungen. Berlin kennt nach der Regelung des Absatz 1, anders als andere Bundesländer, drei weitgehend selbstständige Ermittlungsbehörden: die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und die Amtsanwaltschaft. Dies war bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, sondern in den Regelungen des AGGVG lediglich vorausgesetzt. Eine ausdrückliche Regelung zum Sitz und zur Bezeichnung der Staatsanwaltschaften fand sich bislang nur in der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (OrgStA). Soweit das Justizgesetz von Staatsanwaltschaften spricht, beziehen sich die Regelungen stets auf die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, die Staatsanwaltschaft Berlin und die Amtsanwaltschaft Berlin.

Absatz 2 übernimmt mit leichten sprachlichen Anpassungen die bisherige Regelung des § 8 Satz 1 AGGVG. Die Vorschrift stellt insbesondere klar, dass bei den Amtsgerichten sowohl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte die Geschäfte der Staatsanwaltschaft wahrnehmen. Der Wahrnehmung der dortigen Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch Vertreterinnen und Vertreter zweier selbstständiger Behörden steht § 141 GVG, wonach bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft bestehen soll, nicht entgegen. Denn der ungeschriebene Grundsatz des GVG, wonach die Struktur der Staatsanwaltschaften derjenigen der Gerichte folgt, wird im GVG selbst mehrfach durchbrochen. Hier ergibt sich die Zulässigkeit aus § 142 Absatz 1 Nummer 3 GVG. Die Abgrenzung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft erfolgt durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung im Wege der Verwaltungsanordnung auf der Grundlage des Absatzes 3. Die Regelung des Absatzes 2 spricht allgemein von den Amtsgerichten, obwohl derzeit Strafsachen lediglich vor dem Amtsgericht Tiergarten verhandelt werden. Dies ergibt sich jedoch nicht bereits aus den Regelungen des Justizgesetzes, sondern erst aus der Verordnung über die Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten. Die Möglichkeit, Referendarinnen und Referendaren die Wahrnehmung der Aufgaben der Amts- und Staatsanwältinnen und -anwälte zu übertragen, ergibt sich aus der bundesrechtlichen Regelung in § 142 Absatz 3 GVG.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 8 Satz 2 AGGVG und stellt die Grundlage für die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (OrgStA) dar.

Zu Abschnitt 2 (Fachgerichtsbarkeit)

Zu § 5 (Verwaltungsgerichte)

§ 5 regelt die Errichtung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sowie den Sitz des Verwaltungsgerichts Berlin. Damit erfüllt das Land Berlin die bundesrechtliche Verpflichtung aus § 3 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Errichtung mindestens eines Verwaltungsgerichts und eines Oberverwaltungsgerichts. Satz 1 übernimmt die Vorschrift des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO). Die Vorschrift wird nur redaktionell angepasst. Sie enthält keine Regelung über den Sitz des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, da dies bereits in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBI. S. 380) geregelt ist, wonach das Oberverwaltungsgericht seinen Sitz in Berlin hat. Das Verwaltungsgericht Berlin hat nach Satz 2 seinen Sitz innerhalb seines Gerichtsbezirks, der das gesamte Stadtgebiet Berlins umfasst. Der Regelung des Sitzes bedarf es, weil mehrere Bestimmungen wie beispielsweise § 58 VwGO darauf Bezug nehmen.

Zu § 6 (Sozialgerichte)

§ 6 regelt die Errichtung des Sozialgerichts Berlin und des gemeinsamen Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg sowie den Sitz des Sozialgerichts Berlin. Damit erfüllt das Land Berlin die bundesrechtliche Verpflichtung aus §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur Errichtung mindestens eines Sozialgerichts und eines Landessozialgerichts. Die Vorschrift löst § 1 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (AGSGG) ab. Sie enthält keine Regelung über den Sitz des gemeinsamen Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, da dies bereits in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 geregelt ist, wonach das Landessozialgericht seinen Sitz in Potsdam hat. Das Sozialgericht Berlin hat nach Satz 2 seinen Sitz innerhalb seines Gerichtsbezirks, der das gesamte Stadtgebiet Berlins umfasst. Eine Festlegung des Gerichtssitzes ist nach §§ 7 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 1 Satz 2 SGG notwendig.

Zu § 7 (Finanzgericht)

§ 7 regelt die Errichtung des gemeinsamen Finanzgerichts Berlin-Brandenburg. Diese Vorschrift ist aus § 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) übernommen worden. Sie enthält keine Regelung über den Sitz des gemeinsamen Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, da dies bereits in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 geregelt ist, wonach das Finanzgericht seinen Sitz in Cottbus hat.

Zu § 8 (Arbeitsgericht)

§ 8 regelt die Errichtung des Arbeitsgerichts Berlin und des gemeinsamen Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg sowie den Sitz des Arbeitsgerichts Berlin. Damit erfüllt das Land Berlin die bundesrechtliche Verpflichtung aus §§ 14 Ab-

satz 2 Nummer 1, 33 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) zur Errichtung mindestens eines Arbeitsgerichts und eines Landesarbeitsgerichts. Die Vorschrift löst § 1 des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz ab. Sie enthält keine Regelung über den Sitz des gemeinsamen Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, da dies bereits in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 geregelt ist, wonach das Landesarbeitsgericht seinen Sitz in Berlin hat. Das Arbeitsgericht Berlin hat nach Satz 2 seinen Sitz innerhalb seines Gerichtsbezirks, der das gesamte Stadtgebiet Berlins umfasst.

Zu Kapitel 2 (Allgemeine Bestimmungen)

Kapitel 2 enthält allgemeine Bestimmungen, die, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, sowohl für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Fachgerichtsbarkeit als auch die Staatsanwaltschaften im Land Berlin gelten.

Zu § 9 (Errichtung und Aufhebung eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 2 Absatz 1 AGGVG und schreibt den verfassungsrechtlichen Grundsatz fest, dass jede Veränderung der bestehenden Gerichte einer gesetzlichen Regelung bedarf (BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1968 – 2 BvL 6, 7, 8, 9/67, BVerfGE 24, 155, 166). Angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt ist nur der Gesetzgeber befugt, bestehende Gerichtsstrukturen zu ändern. Für die Fachgerichtsbarkeit hat bereits der Bundesgesetzgeber diesen Grundsatz in § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwGO, §§ 7 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 1 Satz 2 SGG, §§ 14 Absatz 2 Nummer 1, 33 ArbGG und § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) festgeschrieben. Aus diesem Grund besitzt das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz nur für die ergänzende Regelung für die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Zu § 10 (Gerichtstage)

Diese Vorschrift ersetzt § 2 Absatz 3 AGGVG.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass Gerichtstage, das heißt die in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrende Anwesenheit einer Richterin oder eines Richters beziehungsweise einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers an einem Ort außerhalb des Gerichtssitzes zur Durchführung von Sitzungen oder Erledigung sonstiger Amtshandlungen, im Verwaltungswege angeordnet werden können. Die Vorschrift gilt auch für die Fachgerichtsbarkeit. Eine Kollision mit bundesgesetzlichen Regelungen zu Gerichtstagen besteht nicht, da auf Bundesebene lediglich § 14 Absatz 4 ArbGG eine entsprechende Regelung enthält, die durch § 10 ausgefüllt wird. Die Anordnung von Gerichtstagen hat auf den gesetzlichen Richter keinen Einfluss und tangiert die verfassungsrechtliche verankerte Gewaltenteilung nicht, da es sich lediglich um eine Festlegung eines weiteren Orts der gerichtlichen Tätigkeit handelt. Deshalb bedarf es zur Einrichtung von Gerichtstagen auch keines Rechtssatzes.

Einer Regelung zu Zweigstellen wie bislang in § 2 Absatz 2 AGGVG bedarf es nicht. Denn um eine Zweigstelle im Rechtssinne handelt es sich nur bei einer

Einheit eines Gerichts in einer anderen Gemeinde (vgl. etwa Kronisch, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018, § 3, Rn. 38 f.; Clausing/Panzer, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, 37. EL Juli 2019, § 3, Rn. 23). Berlin ist nach Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung von Berlin jedoch zugleich Land und Stadt, mithin politische Einheitsgemeinde (vgl. Berl-VerfGH, Urteil vom 19. Oktober 1992 – VerfGH 36/92, BeckRS 1992, 10174). Bei den vor allem aus Platzgründen ausgelagerten Gerichtsteilen in Berlin (etwa der Außenstelle des Amtsgerichts Schöneberg in der Ringstraße oder dem Bereitschaftsgericht des Amtsgerichts Tiergarten am Tempelhofer Damm) handelt es sich folglich nicht um Zweigstellen, sondern um lediglich unselbstständige Außenstellen des jeweiligen Gerichts, die erst Recht keiner gesetzlichen Regelung bedürfen.

Zu § 11 (Amtstracht)

Diese Vorschrift löst § 20 AGGVG ab. Anders als bislang wird die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht nicht mehr auf gesetzlicher Ebene geregelt, sondern kann durch Verwaltungsanordnung bestimmt werden, dafür jedoch nunmehr auf gesetzlicher Grundlage für sämtliche Gerichtsbarkeiten. Die nach § 20 AGGVG und für die Fachgerichtsbarkeit auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage erlassene Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane (AV Amtstracht) vom 3. April 2019, ABI. Nr. 15 vom 12. April 2019, wird auf der Grundlage des § 11 fortgeschrieben. Die Regelung der Amtstracht ist eine Regelung der "Gerichtsverfassung" und des "gerichtlichen Verfahrens" im Sinne von Artikel 74 Nummer 1 GG, hinsichtlich dessen der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, so dass dem Landesgesetzgeber das Gesetzgebungsrecht zusteht.

Zu § 12 (Geschäftsjahr)

Die Vorschrift stellt klar, dass das Geschäftsjahr der Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Kalenderjahr entspricht und übernimmt damit die Regelung aus dem bisherigen § 7 AGGVG. Eine eindeutige Bestimmung des Geschäftsjahrs ist notwendig, weil das Gerichtsverfassungsgesetz in zahlreichen Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und den Aufgaben der Präsidien (vgl. §§ 21d Absatz 1, 21e Absatz 3 Satz 1, 21g Absatz 2, 21j Absätze 2 und 4 GVG) darauf Bezug nimmt.

Zu § 13 (Eildienst)

Diese Vorschrift enthält die vormals in § 7a Satz 1 AGGVG getroffene Regelung. Die Vorschrift stellt im Sinne einer Bekräftigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung klar, dass die Präsidien der Gerichte im Rahmen der ihnen obliegenden Justizgewährung auch die Einrichtung von richterlichen Eildiensten zu regeln haben (vgl. Breidling, in: Löwe-Rosenberg, StPO und GVG, 26. Auflage 2010, Band 10, § 21e GVG, Rn. 84; Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 9. Auflage 2018, § 21e, Rn. 136). Die Formulierung orientiert sich an dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2003 – 2 BvR 1481/02 (NJW 2004, 1442). § 13 regelt somit lediglich das durch das Grundgesetz gebotene Mindestmaß und kann als gesetzgeberischer Appell verstanden werden, die Re-

gelungsbefugnis auch tatsächlich wahrzunehmen. Die Vorschrift hindert die Präsidien nicht daran, weitergehende Regelungen zum Eildienst zu treffen. Die bisherige Regelung des § 7a Satz 2 AGGVG wird nicht übernommen, da nach der vorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dem Präsidium bei der Geschäftsverteilung und der Justizgewährung richterliche Unabhängigkeit zukommt.

Zu Kapitel 3 (Justizverwaltung)

Kapitel 3 enthält Regelungen zum Aufbau der Justizverwaltung. Darunter fallen sowohl Regelungen zur Organisation der Gerichtsverwaltung und der Verwaltung der Staatsanwaltschaften als auch allgemeine Vorschriften zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften und zur Dienstaufsicht.

Zu § 14 (Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften)

§ 14 regelt die Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Seit dem Erlass des Gesetzes zur Schaffung dezentraler Verwaltungsstrukturen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2004 (GVBI. S. 463) sind alle Gerichte der Berliner Justiz präsidial geführte Gerichte.

Absatz 1 übernimmt für die ordentlichen Gerichte die bisherige Regelung des § 3 AGGVG und erweitert ihn auf die Fachgerichte. Da sich dies aus vorrangigem Bundesrecht für das Verwaltungsgericht bereits aus § 5 Absatz 1 VwGO, für das Oberverwaltungsgericht aus § 9 Absatz 1 VwGO und für das Landesarbeitsgericht aus § 35 Absatz 1 Satz 1 ArbGG ergibt, erstreckt sich die Regelung praktisch im Bereich der Fachgerichte jedoch nur auf das Sozialgericht und das Arbeitsgericht, bei denen es an einer entsprechenden bundesrechtlichen Regelung fehlt.

Absatz 2 regelt die Leitung der Staatsanwaltschaften. Dies war bislang nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt, sondern ergab sich aus Nummer 2 OrgStA.

Zu § 15 (Vertretung der Leitung)

Absatz 1 regelt die bislang in § 4 Absatz 1 AGGVG normierte ständige Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten eines Gerichts. Die ständige Vertretung wird danach durch die bei dem jeweiligen Gericht ernannten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ausgeübt. Die Notwendigkeit einer ständigen Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten ergibt sich aus § 21h GVG. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter sind danach für die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in den GVG-Geschäften, die nicht durch das Präsidium verteilt werden, also insbesondere im Vorsitz des Präsidiums (§ 21h GVG) oder bei Eilentscheidungen (§ 21i GVG) zuständig. Dabei regelt § 21h GVG auch die Möglichkeit, dass mehrere Personen als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gerichtsleitung vorgesehen sind. Entsprechend der durch die Größe des Landgerichts bedingten Besonderheiten sieht § 15 daher klarstellend vor, dass sämtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten eines Gerichts stets ständige Vertreter sind. Die Rangfolge der ständigen Vertreter ist sodann wiederum § 21h Satz 1 GVG zu entnehmen. § 15 Absatz 1 Satz 2 eröffnet den zuständigen Senatsverwaltungen zudem die Möglichkeit, in ihrem Geschäftsbereich weitere Richterinnen oder Richter als ständige Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen. Diese Option ist insbesondere in Fällen notwendig, in denen die Planstelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten unbesetzt oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beispielsweise krankheitsbedingt zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht in der Lage ist.

Absatz 2 übernimmt sinngemäß die bisherige Regelung des § 4 Absatz 2 AG-GVG. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Vertretung der Leitung auch die Vertretung in reinen Justizverwaltungsaufgaben übernimmt.

Absatz 3 übernimmt sinngemäß die bisherige Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 4 AGGVG und ermöglicht es, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie weiteren Richterinnen und Richtern nach der Maßgabe der §§ 4 und 42 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBI. S. 713), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBI. I S. 1755) geändert worden ist, die eigenverantwortliche Leitung von Geschäftsbereichen zu übertragen. Anders als in der Vorgängervorschrift werden die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nicht mehr gesondert erwähnt. Durch die Straffung der Vorschrift wird jedoch die Möglichkeit, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ebenso wie weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter mit der eigenverantwortlichen Leitung von Geschäftsbereichen zu betrauen, nicht beschränkt. Die Neuformulierung dient vielmehr lediglich der Verbesserung der Lesbarkeit der Norm. Die Vorschrift wird aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz geregelt.

Absatz 4 regelt erstmals gesetzlich die Vertretung der Leitung der Staatsanwaltschaften. Bislang waren entsprechende Regelungen lediglich untergesetzlich in Nummer 7 Absatz 1 OrgStA (vgl. auch § 4 Absatz 3) enthalten. Die Bestellung einer Stellvertretung ist notwendig, um auch im Falle von Vakanzen etwa aufgrund von Krankheit oder Urlaub wichtige Entscheidungen treffen zu können. Wie bei den Gerichten kann die für Justiz zuständige Senatsverwaltung weitere Vertretungen bestellen.

Zu § 16 (Geschäftsleitung)

§ 16 ersetzt die bisherigen Regelungen des § 10 Absatz 2 bis 4 AGGVG. Aufgrund der großen Bedeutung der Position der Geschäftsleitung für die Verwaltungsgeschäfte der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden die bisherigen Regelungen in einem eigenständigen Paragrafen gebündelt.

Nach Satz 1 steht die Geschäftsleitung der Geschäftsstelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (§ 153 GVG, § 13 VwGO, § 4 SGG, § 7 Absatz 1 ArbGG) vor. Die Vorschrift wird im Vergleich zu § 10 Absatz 2 bis 4 AGGVG deutlich verkürzt, um die Organisationshoheit der Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu stärken. Eine gesetzliche Aufgabenbeschreibung der Geschäftsleitung ist nicht notwendig, sondern kann von den Besonderheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften abhängig gemacht werden. Entscheidend ist, dass bei sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Stelle existiert, die die entsprechende zentrale Funktion wahrnimmt.

Satz 2 regelt die Zuständigkeit für die Bestellung der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter gegenüber der bisherigen Regelung im AGGVG neu. Künftig sollen zur Stärkung der dezentralen Strukturen die jeweiligen Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte selbst für die Bestellung der Geschäftsleitung und deren Stellvertretung verantwortlich sein. Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll die Bestellung nach Satz 3 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts erfolgen. Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft wird im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt bestellt. Dieses Verfahren hat sich bereits bei der Bestellung der Stellvertretung der Geschäftsleitung bewährt. Bei den Fachgerichten wird die Geschäftsleitung auch bislang bereits durch die jeweilige Leitung des Gerichts bestellt. Kann das Einvernehmen nach Satz 3 nicht erzielt werden, so entscheidet nach Satz 4 die für Justiz zuständige Senatsverwaltung. Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg. Diese Verfahrensweise entspricht der Dienststelleneinheit von Landesarbeitsgericht und Arbeitsgericht im Land Berlin.

Näheres über die Aufgaben der Geschäftsleitung wird durch Verwaltungsvorschrift bestimmt. Entsprechende Regelungen finden sich in den Geschäftsordnungsvorschriften für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 27. Oktober 2014, in der Allgemeinen Verfügung über die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Berlin vom 23. September 2016 (ABI. S. 2876), in der Allgemeinen Verfügung über die Geschäftsstelle des Sozialgerichts Berlin vom 26. Mai 2017 (ABI. S. 2715) und in der Gemeinsamen Geschäftsstellenordnung für das Arbeitsgericht Berlin und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg vom 14. April 2016 (ABI. Nr. 18, S. 970).

Zu § 17 (Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften)

Absatz 1 greift die Regelungen der bisherigen §§ 2 AGFGO, § 3 Satz 1 AGSGG und § 1 Absatz 3 Satz 1 AGVwGO auf. Nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 legen der jeweilige Gerichtspräsident, der zuständige Senator und der zuständige Minister die Zahl der Senate im Einvernehmen fest. Gemäß Satz 2 der staatsvertraglichen Regelung wird die Anzahl der Spruchkörper des gemeinsamen Landesarbeitsgerichts durch den zuständigen Senator und den zuständigen Minister einvernehmlich festgelegt.

Die Bestimmung der Zahl der Spruchkörper der übrigen Gerichte obliegt nach Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten eines Gerichts. Satz 1 übernimmt damit für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Regelung des § 5 Satz 1 AGGVG, für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit die Regelung des § 3 Satz 2 AGSGG und für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 2 AGVwGO. Die Festlegung der Zahl der Spruchkörper kann dabei nur im Rahmen der zugewiesenen Stellen erfolgen. Deshalb sichert Satz 2 die Möglichkeit der Einflussnahme im Wege der Dienstaufsicht durch die vorgesetzte Behörde, insbesondere die für Justiz zuständige Senatsverwaltung. Wer jeweils die Dienstaufsicht ausübt, ergibt sich aus § 19. Eine Ausnahme von dem Recht der Präsidentinnen und Präsidenten zur Bestimmung der Anzahl der einzurichtenden Kammern besteht

nach Absatz 2 Satz 3 am Landgericht Berlin für die dortigen Kammern für Handelssachen. Diese werden nach § 93 Absatz 1 Satz 1 GVG im Wege der Rechtsverordnung gebildet (vgl. Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin vom 7. Januar 2016 (GVBI. S. 4), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2017 (GVBI. S. 645) geändert worden ist). In der Arbeitsgerichtsbarkeit hat § 17 ArbGG als bundesrechtliche Regelung Vorrang. Danach bestimmt die oberste Landesbehörde die Anzahl der Kammern.

Absatz 3 trifft entsprechende Regelungen für die Organisation der Staatsanwaltschaften. Dies war bislang nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt, ergab sich aber bereits aus Nummer 4 und Nummer 24 OrgStA. Anders als bislang in der Anordnung vorgesehen, bedürfen auch die Staatsanwaltschaften zur Bestimmung der Zahl der Hauptabteilungen und Abteilungen nicht mehr der Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung. Wie bei den Gerichten hat die Senatsverwaltung als oberste Dienstbehörde (vgl. § 147 GVG) allerdings auch bei den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, im Wege der Dienstaufsicht tätig zu werden.

Zu § 18 (Erledigung der Verwaltungsgeschäfte)

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Übertragung von Aufgaben der Justizverwaltung auf die Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften und stellt die Grundlage des Berichtswesens dar. § 18 übernimmt sinngemäß die bisherige Regelung des § 16 AGGVG und gilt zukünftig auch für die Fachgerichtsbarkeit, die allerdings die in § 18 genannten Aufgaben in der Praxis auch bislang bereits übernommen hat. Selbstverständlich bleibt es den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit der Neuregelung weiterhin unbenommen, bei Bedarf auch unaufgefordert Stellungnahmen gegenüber der für sie jeweils zuständigen Senatsverwaltung abzugeben. Die von Satz 2 unter anderem auch vorgesehene Übernahme von Justizverwaltungsangelegenheiten durch Richterinnen und Richter stellt zwar eine Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung dar, die allerdings bereits in § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 DRiG ausdrücklich zugelassen ist. Die richterliche Unabhängigkeit aus Artikel 97 Absatz 1 GG ist selbstverständlich zu wahren.

Zu § 19 (Dienstaufsicht)

Bislang sind die landesgesetzlichen Regelungen zur Dienstaufsicht in einer Vielzahl von Einzelvorschriften verstreut. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Bestimmungen: § 14 AGGVG für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, § 1 Absatz 2 AGVwGO für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Verordnung zur Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Präsidentin/den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Oktober 2006 (GVBI. S. 1095), die durch Verordnung vom 16. Juli 2009 geändert worden ist (GVBI. S. 389), für die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für die Sozialgerichtsbarkeit. § 19 fasst diese Regelungen zusammen und regelt nun umfassend die Dienstaufsicht, soweit diese nicht bereits bundesgesetzlich oder durch sonstige landesrechtliche Vorschriften geregelt ist.

Absatz 1 bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung zur obersten Dienstaufsichtsbehörde für die ordentlichen Gerichte, die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Sozialgericht und die Richterdienstgerichte sowie die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung zur obersten Dienstbehörde für die Gerichte für Arbeitssachen. Eine Regelung für das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht ist trotz der bundesgesetzlichen Regelung in § 38 VwGO möglich, da dort die oberste Dienstaufsicht nicht geregelt ist. Die Dienstaufsicht über die Richter des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sowie über das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsame Fachobergerichte beider Länder wird für Berlin und Brandenburg von Berlin ausgeübt. Dies ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg, wonach die Dienstaufsicht über die Richter der gemeinsamen Fachobergerichte jeweils vom Sitzland für beide Länder gemeinsam ausgeübt wird. Die Dienstaufsicht über das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und das Finanzgericht Berlin-Brandenburg liegt dementsprechend bei dem Land Brandenburg. Die bislang in § 14 Nummer 1 AGGVG ebenfalls enthaltene Regelung zur obersten Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften wird nicht übernommen, weil sich dies bereits aus § 147 Nummer 2 GVG ergibt.

Absatz 2 regelt die obere Dienstaufsicht. Nach Satz 1 übt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts weiterhin als Mittelbehörde die Dienstaufsicht über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit waren keine entsprechenden Regelungen notwendig, da die Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts über das Verwaltungsgericht bereits bundesgesetzlich geregelt ist, vgl. § 38 Absatz 2 VwGO. Allerdings bedurfte es nach Satz 2 einer Regelung zu dem Dienstgericht, welches nach § 64 Absatz 2 des Berliner Richtergesetzes zwar "bei dem Verwaltungsgericht" errichtet wird. Da Regelungsgegenstand der Verwaltungsgerichtsordnung jedoch nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit als solche ist, kann die Dienstaufsicht über das Dienstgericht nicht aus § 38 Absatz 2 VwGO abgeleitet werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts übt keine Dienstaufsicht über das Sozialgericht Berlin aus. In der zweistufigen Finanzgerichtsbarkeit besteht keine obere Dienstaufsicht. Satz 3 überträgt der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt die obere Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Berlin und die Amtsanwaltschaft Berlin und ersetzt damit die bisherige Regelung in § 14 Nummer 5 AGGVG.

Nach Absatz 3 Satz 1 üben die jeweiligen Leitungen der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften die Dienstaufsicht über ihr Gericht bzw. ihre Behörde aus. Satz 1 ist auf das Kammergericht, das Landgericht, die Amtsgerichte, das Sozialgericht und die Amtsanwaltschaft anwendbar. Für die Sozialgerichtsbarkeit sieht § 9 Absatz 2 SGG eine Länderöffnungsklausel vor, von der das Land Berlin mit der Regelung in Satz 1 für das Sozialgericht Gebrauch macht. Für die anderen Berliner Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften ist die unmittelbare Dienstaufsicht bereits bundesgesetzlich geregelt. Die Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Verwaltungsgerichts über ihr oder sein Gericht ergibt sich aus § 38 Absatz 1 VwGO. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften der §§ 15 Absatz 2, 34 Absatz 2 ArbGG sowie die Regelungen in der Verordnung zur Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Präsidentin/den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg. Mit Satz 2 wird auch die unmittelbare Dienstaufsicht über

die Richterdienstgerichte in dem Sinne geregelt, dass die jeweilige Leitung des Gerichts der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bei dem das entsprechende Richterdienstgericht angesiedelt ist, die Dienstaufsicht ausübt.

Für die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft ergibt sich die unmittelbare Dienstaufsicht der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts bzw. der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts bereits aus § 147 Nummer 3 GVG. Hinsichtlich der unmittelbaren Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters der Amtsanwaltschaft über ihre Behörde ist hingegen Satz 1 anwendbar. Denn in § 147 GVG fehlt eine Regelung für die Amtsanwaltschaft, so dass insoweit eine landesgesetzliche Regelung erlassen werden kann (vgl. Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 9. Auflage 2018, § 147, Rn. 5).

Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht – und damit auch die Weisungsbefugnis im Bereich der Staatsanwaltschaften – kann von der jeweiligen Leitung auch nach der Neuregelung nach den allgemeinen Grundsätzen delegiert werden, sodass die entsprechenden Regelungen in der OrgStA unbedenklich sind.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung des § 15 AGGVG in überarbeiteter Form. Die Dienstaufsicht erstreckt sich nach Satz 2 auch auf die Richterinnen und Richter. Allerdings ist insoweit der Umfang der Dienstaufsicht zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit durch § 26 DRiG begrenzt. Der Begriff der Bediensteten erfasst sowohl Beamtinnen und Beamte als auch nicht verbeamtete Beschäftigte.

Absatz 5 weist hinsichtlich der Dienstaufsicht auf bestehende sonstige bundesund landesrechtliche Teilregelungen hin und stellt klar, dass diese vorrangig gelten. Wie bereits ausgeführt gibt es beispielsweise für die Arbeitsgerichtsbarkeit die bundesrechtlichen Regelungen in §§ 15 Absatz 2, 34 Absatz 2 ArbGG und die landesrechtlichen Bestimmungen in der Verordnung zur Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Präsidentin/den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg.

Zu § 20 (Beschwerden)

Diese Vorschrift übernimmt die bisher in § 17 AGGVG getroffene Regelung in sprachlich leicht modifizierter Form und sieht vor, dass über Beschwerden im Bereich der Justizverwaltung im Wege der Dienstaufsicht nur entschieden wird, soweit nicht der Rechtsweg (§ 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz [EGGVG] in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 [BGBI. I S. 2633] geändert worden ist) eröffnet ist. Dementsprechend findet bei Dienstaufsichtsbeschwerden auch keine weitere Beschwerde bei der oberen oder obersten Dienstaufsichtsbehörde statt, soweit der Rechtsweg eröffnet ist.

Zu § 21 (Beglaubigungen)

Diese Vorschrift enthält die vormals in §§ 18, 19 Absatz 9 Satz 1 AGGVG getroffenen Regelungen zur Zuständigkeit für Beglaubigungen. Mit dem Einleitungssatz wird klargestellt, dass es sich dabei stets um Beglaubigungen mit dem Ziel der Verwendung im Ausland handeln muss.

Nummer 1 wird gegenüber der Fassung im AGGVG sprachlich modernisiert und an die im Justizgesetz verwendeten Begrifflichkeiten angepasst. Die Regelung entspricht in der Sache dem in § 33 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kodifizierten allgemeinen Rechtsgedanken, wonach jede Behörde für die Beglaubigung der Urkunden zuständig ist, die sie selbst ausgestellt hat. Die Regelung des Nummer 1 gilt durch die Übernahme aus dem AGGVG in das Justizgesetz nunmehr auch ausdrücklich für die im Land Berlin ansässigen Fachgerichte. Ferner ist nunmehr im Sinne der dezentralen Ressourcenverwaltung und Effizienz der Verwaltungsabläufe auch die Amtsanwaltschaft selbst zur Beglaubigung der von ihr erstellten Urkunden berufen. Der Anwendungsbereich der Regelung wird zudem leicht erweitert, da im Wortlaut nicht mehr nur auf die (Vor-)Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der ausländischen Staaten abgestellt wird, sondern allgemeiner von der Beglaubigung zur Verwendung im Ausland gesprochen wird. Durch das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 kann in vielen Fällen die Legalisation durch die Haager Apostille ersetzt werden, die ebenfalls von den Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften für Urkunden aus ihrem Geschäftsbereich auf der Grundlage dieser Vorschrift ausgestellt werden können. Mit dem zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass im Fall der Aufhebung eines Gerichts ab dem Moment der Aufhebung die Leitung des die Aufgaben des aufgehobenen Gerichts übernehmenden Gerichts zuständig wird bzw. ist. Dies gilt, wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, sowohl für künftige wie bereits erfolgte Aufhebungen. Dementsprechend sind beispielsweise Beglaubigungen von Urkunden des vormaligen Amtsgerichts Hohenschönhausen durch die Leitung des Amtsgerichts Lichtenberg vorzunehmen. Bereits erteilte Beglaubigungen bleiben selbstverständlich wirksam, sofern sie von der im Zeitpunkt der Beglaubigung zuständigen Stelle erteilt wurden.

62

Nummer 2 weist die Zuständigkeit für die Beglaubigung der Unterschriften der Notarinnen und Notare Berlins weiterhin der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin zu, da dieser oder diesem nach § 92 Nummer 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) auch die Aufsicht über die Notarinnen und Notare obliegt.

Nummer 3 sieht die bislang in § 19 Absatz 9 Satz 1 AGGVG geregelte Zuständigkeit zur Beglaubigung der Bescheinigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern vor. Dabei handelt es sich um die sog. Vor- beziehungsweise Zwischenbeglaubigung zur Herstellung einer öffentlichen Urkunde sowie die Apostille im Sinne des Rechtshilfeverkehrs, was im bisherigen Wortlaut mit dem Begriff "Legalisation" missverständlich ausgedrückt worden ist und nun klargestellt wird. Die Zuweisung der Aufgabe der Beglaubigung dieser Bescheinigungen folgt der in Kapitel 7 erfolgenden Übertragung der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Nummer 4 regelt die Zuständigkeit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung für die Beglaubigung sonstiger Urkunden aus dem Geschäftsbereich der Justiz, wie etwa von Zeugnissen der juristischen Staatsprüfungen oder Bescheinigungen der Justizvollzugsanstalten.

Zu Kapitel 4 (Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften)

Zu § 22 (Geschäftsstelle)

Satz 1 enthält mit redaktionellen Änderungen die vormals in § 10 Absatz 1 AG-GVG getroffene Regelung. Die Absätze 2 bis 4 des § 10 AGGVG, die die Geschäftsleitung betreffen, finden sich nunmehr in § 16. Satz 1 regelt nicht die Einrichtung von Geschäftsstellen. Dies ist bereits bundesgesetzlich in § 153 GVG für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften sowie in § 13 VwGO, § 4 SGG und § 7 ArbGG für die Fachgerichtsbarkeit normiert. Satz 1 umschreibt vielmehr die Aufgaben der Geschäftsstelle. Diese sind danach entweder auf gesetzlicher Ebene und dort insbesondere in den Prozessordnungen oder untergesetzlich in Verwaltungsvorschriften geregelt. Dies ist für die ordentlichen Gerichte mit den Geschäftsordnungsvorschriften für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 27. Oktober 2014, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Allgemeinen Verfügung über die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Berlin vom 23. September 2016 (ABI. S. 2876) und für das Sozialgericht mit der Allgemeinen Verfügung über die Geschäftsstelle des Sozialgerichts Berlin vom 26. Mai 2017 (ABI. S. 2715) geschehen. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit finden sich entsprechende Regelungen in der Gemeinsamen Geschäftsstellenordnung für das Arbeitsgericht Berlin und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg vom 14. April 2016 (ABI. S. 970).

In Satz 2 findet sich die im bisherigen § 11 Absatz 3 AGGVG angesiedelte Bestimmung, wonach in Ausnutzung von § 153 Absatz 5 Satz 1 GVG unter anderem auch vergleichbar fachkundige Tarifbeschäftigte mit den Aufgaben der Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden können.

Satz 3 enthält eine Ermächtigung für die für Justiz bzw. für die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung, die Besetzung der Geschäftsstellen untergesetzlich in Verwaltungsvorschriften zu regeln.

Zu § 23 (Besorgnis der Befangenheit im Amt der Staatsanwaltschaft)

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 9 AGGVG. Die Vorschrift wird in Anlehnung an § 21 VwVfG neu formuliert, um klarzustellen, dass es sich nicht um eine strafprozessuale Regelung handelt, für die das Land Berlin keine Gesetzgebungskompetenz besitzt (vgl. Franke, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage, 2010, Bd. 10, Vor § 141, Rn. 22) und die zudem durch § 6 EGStPO ausgeschlossen wäre. Die Prozessbeteiligten können sich daher im Verfahren nicht auf § 23 berufen, um die Ablösung einer Staatsanwältin, eines Staatsanwalts, einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts zu beantragen. Es handelt sich bei § 23 vielmehr um eine Vorschrift mit innerdienstlichem Charakter. Es ist danach Aufgabe der zuständigen Staatsanwältin oder des Staatsanwalts bzw. der zuständigen Amtsanwältin oder des Amtsanwalts die oder den Dienstvorgesetzten zu informieren, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. In diesem Fall ist es Aufgabe der oder des Dienstvorgesetzten, eine andere Person mit den notwendigen Amtshandlungen zu betrauen (vgl. § 145 GVG). Unabhängig von der Regelung des § 23 sind Anträge von Prozessbeteiligten an die oder den jeweiligen Dienstvorgesetzen zur Ersetzung der Staatsanwältin, des Staatsanwalts, der Amtsanwältin oder des Amtsanwalts möglich. Bei den Entscheidungen der Dienstvorgesetzten handelt es sich allerdings nicht um rechtsmittelfähige Justizverwaltungsakte nach § 23 EGGVG (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. November 1998 – 3 VAs 37-98, NStZ-RR 1999, 81; Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 61. Auflage 2018, § 23 EGGVG Rn. 15 m.w.N.).

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Fällen, in denen die Staatsanwältin, der Staatsanwalt, die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt wegen der Besorgnis der Befangenheit von der Aufgabe durch die oder den Dienstvorgesetzen entbunden werden muss. Die dort genannten Beispiele orientieren sich an der Wertung des Bundesgesetzgebers für Richterinnen und Richter in § 22 der Strafprozessordnung (StPO) und ergänzen diese um die Selbstbetroffenheit als Tatverdächtige beziehungsweise Tatverdächtiger.

Zu § 24 (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher)

§ 24 übernimmt in weiten Teilen die Regelungen des bisherigen § 12 AGGVG. Gänzlich neu sind allerdings die – § 42a des Sächsischen Justizgesetzes nachgebildeten – Absätze 4 bis 6, die zur Stärkung der Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine spezielle Befugnisnorm schaffen.

Absatz 1 regelt lediglich ergänzend weitere Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher neben den ihnen überwiegend durch die Prozessordnungen übertragenen Aufgaben. Nummer 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Absatz 1 Nummer 1 AGGVG. Die Regelung dient der näheren Bestimmung der in Artikel 79 Absatz 1 des Wechselgesetzes (WG) und in Artikel 55 Absatz 3 des Scheckgesetzes (i.V.m. Artikel 79 WG) genannten Gerichtsbeamten. Nummer 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Nummer 2 AG-GVG unverändert, wenngleich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher insoweit nach den Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung verpflichtet sind, entsprechende Aufträge abzulehnen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass diese im Sinne von Absatz 2 ermessensleitende Vorschrift künftig Änderungen unterliegt, sodass sich ein derzeit kaum ersichtlicher Anwendungsbereich ergäbe. Dies rechtfertigt es, diese Bestimmung auf Ebene des Gesetzes nicht aufzuheben. Nummer 3 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 12 Nummer 4 AGGVG. Die Vorschrift dient der näheren Bestimmung der zur Aufnahme der Verzeichnisse u. a. in den §§ 1802 Absatz 2, 2121 Absatz 3 und 2215 Absatz 4 BGB vorgesehenen zuständigen Beamtinnen und Beamten. Gestrichen wird hingegen das Wort "Inventare", das bislang auf den früheren § 2003 BGB verwies. Durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBI. I, 1800) wird die Aufgabe der Aufnahme von Inventaren nach § 2003 BGB alleine den Notarinnen und Notaren übertragen. Jeweils in lediglich sprachlich angepasster Form übernehmen Nummer 4 die bisherige Regelung des § 12 Nummer 7 AG-GVG und Nummer 5 die bisherige Regelung des § 12 Nummer 9 AGGVG. Die weiteren Regelungen des § 12 AGGVG werden aus unterschiedlichen Gründen nicht übernommen. Die Regelung der bisherigen Nummer 3 (Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts und des Konkursverwalters vorzunehmen) ist durch § 150 der Insolvenzordnung (InsO) obsolet geworden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich unmittelbar die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Die bisherige Nummer 5 (Mitwirkung als Urkundsperson bei einer Aufzeichnung nach § 123 der Konkursordnung – KO) kann entfallen, da nach dem heutigen § 151 InsO, der § 123 KO ersetzte, keine Mitwirkung einer Urkundsperson mehr vorgesehen ist. Die bisherige Nummer 6 (Vornahme und Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung) kann entfallen, weil sich die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers insoweit bereits aus §§ 756, 762, 763 der Zivilprozessordnung (ZPO) ergibt. Die bisherige Nummer 8 (Vollstreckung von gerichtlichen Anordnungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) konnte entfallen, weil sich die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung mittlerweile aus § 87 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ergibt.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 12 Absatz 2 AGGVG. Die Vorschrift dient der Entlastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 12 Absatz 3 AGGVG. Der Verweis auf den Absatz 1 stellt gegenüber der negativen Formulierung in § 12 Absatz 3 AGGVG klar, in welchen Fällen § 155 GVG gelten soll.

Absatz 4 bietet nunmehr eine eigenständige Rechtsgrundlage für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, vor besonders gefahrgeneigten Vollstreckungsmaßnahmen bei der für die Schuldnerin oder den Schuldner zuständigen Polizeidienststelle zu erfragen, ob dort personenbezogene Erkenntnisse über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft vorliegen. Dabei handelt es sich um eine der Rechtssicherheit der Beteiligten dienende Klarstellung und Sonderregelung im Verhältnis zu Kapitel 6 dieses Gesetzes und § 44 Absatz 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG), die jeweils bereits Regelungen zur Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs enthalten. Nach der Regelung in Absatz 4 ist die Anfrage bei der Polizeidienststelle nur zulässig, wenn es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt, die zu einem schwerwiegenden Eingriff bei der Schuldnerin oder dem Schuldner führt, da bei derartigen Maßnahmen die Gefahr von Angriffen auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher besonders hoch ist. Welche Maßnahmen insbesondere als schwerwiegende Eingriffe zu werten sind, ist Absatz 5 zu entnehmen. Nach Absatz 4 Satz 2 ist eine Anfrage jedoch auch in diesen Konstellationen nicht zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles kein Widerstand gegen die vollstreckenden Personen zu erwarten ist. Soll beispielsweise eine Wohnungsräumung bei einer nach Kenntnis einer Gerichtsvollzieherin vereinsamt lebenden, körperlich geschwächten älteren Person durchgeführt werden, dürfte eine Anfrage bei der Polizei in der Regel obsolet sein. Die Möglichkeit, entsprechende Anfragen bei der Polizei zu stellen, wird dort zwar zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Dies ist jedoch schon vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren festzustellenden vermehrten Angriffe auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Entwicklungen wie der sog. Reichsbürger (vgl. "Mehr Fälle: Reichsbürger bedrohen Gerichtsvollzieher", in: Berliner Morgenpost vom 10. September 2017) gerechtfertigt. Auf der anderen Seite ist zudem damit zu rechnen, dass bei negativer Auskunft der Polizei die vollstreckenden Personen in einigen Fällen, in denen sie ohne eine Auskunft Vollzugshilfe der Polizei in Anspruch genommen hätten, nunmehr auf diese verzichten werden.

Absatz 5 enthält eine nicht abschließende Liste möglicher Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff bei der Schuldnerin oder dem

Schuldner führen. Eine abschließende Aufzählung ist im Hinblick auf die relativ geringe Intensität des mit der Abfrage verbundenen Eingriffs nicht geboten. Denkbar sind neben den in der Vorschrift genannten, per se schwerwiegenden Eingriffen auch nur im konkreten Einzelfall für die jeweilige Schuldnerin beziehungsweise den jeweiligen Schuldner aufgrund besonderer Umstände vergleichbar schwere Eingriffe, die zu dokumentieren sind.

Zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Anforderungen finden sich in Absatz 6 Regelungen zur Zweckbindung, Aufbewahrung und Löschung der an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher übermittelten Daten. Durch die vorgesehene gesonderte und verschlossene Aufbewahrung (etwa im Aktendeckel) ist klargestellt, dass die Auskunft nicht Bestandteil der Vollstreckungsakte ist und damit nicht der Akteneinsicht nach § 760 ZPO unterliegt.

Zu § 25 (Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes)

§ 25 regelt die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes. Bislang fehlt es insoweit an einer vollständigen Regelung auf gesetzlicher Ebene. Die Aufgabenbeschreibung ergab sich lediglich aus der Dienstordnung für die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes (AV vom 12. Juli 1974 – Just 2370 – I/C.1 – ABI. S. 1130, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Juni 1998 – Just I B 11 – ABI. S. 2548).

Nach Satz 1 obliegen den Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes insbesondere die Aufgaben des Vorführdienstes, der Bewachung Gefangener, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Dienstgebäuden und der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen. Durch die Formulierung "insbesondere" wird klargestellt, dass die Übertragung weiterer Aufgaben damit nicht ausgeschlossen ist. Satz 2 eröffnet den zuständigen Senatsverwaltungen die nähere Ausgestaltung des Justizwachtmeisterdienstes für ihren Geschäftsbereich durch Verwaltungsvorschriften. Der gebotenen Differenzierung zwischen Aufgabenzuweisung und Befugnisnorm trägt Satz 3 Rechnung. Danach haben die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes die in dem nachfolgenden Kapitel 5 dieses Gesetzes, also insbesondere in den §§ 27 bis 29 vorgesehenen Befugnisse. Die Vorschrift begrenzt dabei zugleich die dort vorgesehenen Befugnisse, insofern diese nur zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben genutzt werden dürfen.

Zu Kapitel 5 (Sicherheit und Ordnung)

Das Recht der Sicherheit und Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist nicht einheitlich geregelt. Auf der Ebene des Bundesrechts ist in den §§ 176 ff. GVG die Sitzungspolizei des Vorsitzenden geregelt. Die Vorschriften gelten über § 55 VwGO, § 9 Absatz 2 Satz 1 ArbGG und § 61 Absatz 1 SGG auch bei den Fachgerichten. Daneben gilt bislang lediglich das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht, das der Leitung der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften zusteht (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Juli 2017 – 10 N 46.14, BeckRS 2017, 146909). Mit dem vorliegenden Kapitel wird erstmalig eine neben den sitzungspolizeilichen Vorschriften stehende Regelung

der Sicherheit und Ordnung in den Dienstgebäuden der Justiz geschaffen, um die Rechtssicherheit aller Beteiligten durch Kodifizierung zu erhöhen.

Zu § 26 (Hausrecht)

Mit § 26 wird das Hausrecht in den Dienstgebäuden der Justiz erstmalig für Berlin geregelt. Entsprechend der Hoheitsgewalt des Landes Berlin finden diese Regelungen auf sämtliche im Land Berlin gelegenen Justizgebäude Anwendung, bezüglich der im Land Brandenburg ansässigen gemeinsamen Fachobergerichte findet insoweit Brandenburger Recht Anwendung. Selbstverständlich unberührt von dieser Regelung bleibt die richterliche Sitzungspolizei im Sinne der §§ 176 ff. GVG, welche das Hausrecht in ihrem Anwendungsbereich zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit verdrängt (vgl. Peters/Lux, LKV 2018, 17, 20 m.w.N.).

Absatz 1 weist den Leitungen der für Justiz und der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen und den Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (§§ 14 und 15) klarstellend das Hausrecht in dem von ihnen jeweils genutzten Dienstgebäude zu und legt damit insbesondere die Grundlage für die Befugnisse aus § 27. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden und die Rechtssicherheit zu erhöhen, trifft Satz 2 zudem eine Regelung für von mehreren Gerichten und beziehungsweise oder Staatsanwaltschaften gemeinsam genutzte Gebäude wie etwa den Campus Moabit.

Absatz 2 enthält die Legaldefinition des Begriffs Dienstgebäude und stellt klar, dass damit der jeweilige Baukörper einschließlich der dazugehörigen eingefriedeten Außenflächen, also beispielsweise Innenhöfen, umzäunten Vorgärten etc. gemeint ist. Hingegen können Maßnahmen außerhalb der Dienstgebäude und ihrer Außenflächen (mit Ausnahme von § 27 Absatz 1 Nummer 2), etwa in den ein Gerichtsgebäude umfassenden, aber nicht eingefriedeten Parkanlagen oder auf der Straße, nicht auf die Bestimmungen dieses Teils gestützt werden.

Mit Absatz 3 wird den Leitungen die Möglichkeit eröffnet, die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall ganz oder teilweise zu übertragen. Dies ermöglicht zum einen, dem Justizwachtmeisterdienst die Ausübung des Hausrechts im Hinblick auf beispielsweise notwendige Eingangskontrollen allgemein zu übertragen. Zum anderen werden damit auch Einzelfallübertragungen beispielsweise zur Entscheidung über ein Hausverbot durch ein mit Verwaltungsaufgaben betrautes richterliches Mitglied eines Gerichts gedeckt. Die Vorgaben des Artikel 33 Absatz 4 GG bleiben von der Vorschrift unberührt.

Zu § 27 (Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes)

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber sowie des Justizwachtmeisterdienstes. Unberührt bleiben davon unabhängige rechtliche Befugnisse, etwa zivilrechtliche Ansprüche aus Eigentum oder Besitz.

Absatz 1 vereint eine Generalklausel mit speziellen, an das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz angelehnten Eingriffsbefugnissen. Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts werden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermes-

sens ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Widerherstellung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude zu ergreifen. "Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts" bezieht sich dabei sowohl auf die Personen, denen das Hausrecht nach § 26 Absatz 1 originär zusteht, als auch diejenigen, denen das Hausrecht nach § 26 Absatz 3 ganz oder teilweise übertragen worden ist. Sämtlichen Befugnissen ist gemein, dass sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergriffen werden müssen. Die Begriffe der Sicherheit und Ordnung sind grundsätzlich entsprechend der Verwendung in § 17 ASOG zu verstehen. Sicherheit umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. etwa BVerwG, Urteil v. 25. Juni 2008 - 6 C 21/07, NJW 2009, 98, 99). Die Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften als staatliche Einrichtungen ist damit per se zu schützen, klarstellend weist das Gesetz zudem auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs hin. Hiermit wird deutlich gemacht, dass beispielsweise auch eine von einer Besucherin oder einem Besucher eines Gerichts ausgehende erhebliche Lärmstörung, die zwar noch kein gesundheitsschädliches Maß erreicht, gleichwohl wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung des Dienstbetriebs nach § 27 unterbunden werden kann.

Nummer 1 ermöglicht die bei vielen Dienstgebäuden praktizierte Durchführung von Einlasskontrollen. Die Notwendigkeit der Durchführung entsprechender Kontrollen zeigen die zum Teil erheblichen Funde von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen in den vergangenen Jahren (vgl. etwa Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Nr. 18/11289 vom 22. Mai 2017 und Nr. 18/11323 vom 29. Mai 2017). Dementsprechend müssen die Eingangskontrollen stets anlasslos erfolgen können. Das Bestehen einer auf jede betroffene Person bezogenen konkreten oder abstrakten Gefahr ist folglich nicht Voraussetzung für die Anordnung der Einlasskontrollen. Konkret bezieht sich die Kontrolle des Zutritts auf Personen und die von diesen mitgeführten Gegenstände. Je nach Stand der Technik können Hilfsmittel zum Auffinden von Gegenständen, die zur Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Ordnung geeignet sind, zum Einsatz kommen, bspw. Metall- und Sprengstoffdetektoren, Gepäckscanner etc. Da Eingangskontrollen regelmäßig Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen von Sachen und Personen umfassen, verweist die Vorschrift hinsichtlich bestimmter Anforderungen auf die entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Danach können gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 ASOG die zur Identitätsfeststellung notwendigen Maßnahmen getroffen, Personen nach § 21 Absatz 3 Satz 2 ASOG angehalten, nach ihren Personalien befragt und verlangt werden, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität machen und mitgeführte Ausweispapiere aushändigen. Außerdem kann eine Person als ultima ratio entsprechend § 21 Absatz 3 Satz 3 ASOG festgehalten werden, wenn sich anders die Identität nicht feststellen lässt. Bei der Durchsuchung von Personen ist nach § 34 Absatz 4 ASOG darauf zu achten, dass diese in der Regel nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden dürfen. Entsprechend § 35 Absatz 3 Satz 1 ASOG wird die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache im Rahmen einer Eingangskontrolle bei der Durchsuchung der Sache anwesend sein.

Nummer 2 bildet die spezialgesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung in den Dienstgebäuden der Justiz und die Verarbeitung der dabei erhobenen Daten.

Abweichend von den übrigen Regelungen des Teils bietet die Vorschrift eine Ermächtigung auch für Eingriffe außerhalb der Dienstgebäude. So darf danach auch der unmittelbar an die Außenwände angrenzende Bereich, beispielsweise der Gehweg vor einem Dienstgebäude, überwacht werden, um etwa Bedrohungen durch Angriffe von außen ausmachen zu können. Im Hinblick auf die konkreten Anforderungen an die Videoüberwachung und Verarbeitung der Daten nimmt das Gesetz Bezug auf die entsprechenden Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Fragen der Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen sind nach dem unberührt bleibenden Personalvertretungs- bzw. Richtergesetz zu beantworten.

Mit Nummer 3 wird den Inhaberinnen und Inhabern des Hausrechts ermöglicht, die Identität einer Person auch außerhalb einer Eingangskontrolle festzustellen. So sind zwar manche Störer bereits vorab bekannt und können dementsprechend bereits an der Eingangskontrolle den notwendigen Maßnahmen unterzogen werden, mitunter kommt es jedoch auch zu spontanen Vorfällen. Eine Identitätsfeststellung kann dabei insbesondere für den Ausspruch eines Hausverbots nach Nummer 4 relevant sein. Hinsichtlich der zur Identitätsfeststellung notwendigen Maßnahmen verweist die Regelung auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

In Anlehnung an die Regelungen zum Platzverweis in § 29 Absatz 1 ASOG sieht Nummer 4 die Möglichkeit vor, Personen des Dienstgebäudes zu verweisen. Voraussetzung dafür ist eine erhebliche, das heißt über eine bloße Belästigung hinausgehende Störung. Anders als im Polizeirecht, das den Platzverweis und das Betretungsverbot als in der Regel kurzfristige Maßnahmen ansieht, kann daraus jedoch auch ein längerfristiges Hausverbot resultieren. Insoweit ist zum einen zu beachten, dass ein Hausverbot nicht zur Verhinderung des Rechtsschutzzugangs der Person führen darf. Zum anderen muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erwogen werden, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit Wiederholungsgefahr besteht, welches Ausmaß die zugrundeliegende Störung hat und welche zeitliche Dauer daher angemessen ist. Als milderes Mittel zu einem kompletten Hausverbot sind bei Justizgebäuden daher grundsätzlich Ausnahmen für die Wahrnehmung eigener rechtlicher Angelegenheiten der betroffenen Person vorzusehen. Zulässig ist dann zum Zwecke der Durchsetzung des Hausverbots auch die Begleitung der betroffenen Person durch den Justizwachtmeisterdienst bei ausnahmsweise zulässigem Betreten des Gebäudes. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Person beispielsweise nur die Rechtsantragstelle aufsucht und nicht etwa ein anderes Dienstzimmer, um dort zu randalieren.

Wie bei den Identitätskontrollen besteht auch bezüglich Durchsuchungen von Personen und Sachen die Notwendigkeit, diese außerhalb einer Einlasskontrolle durchführen zu können, etwa wenn ein für sich genommen ungefährlicher Gegenstand nach Passieren der Eingangskontrolle als gefährliches Werkzeug eingesetzt und nicht herausgegeben wird. Nummer 5 bietet insoweit unter Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eine Ermächtigungsgrundlage.

In Ergänzung der Regelung zur Durchsuchung bietet Nummer 6 eine Eingriffsgrundlage für die Sicherstellung von Sachen. Es genügt dabei, dass eine Sache abstrakt geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung im Dienstgebäude zu stören. Bei gefährlichen Gegenständen ist dies per se der Fall. Klarstellend weist die

Vorschrift zudem aus, dass auch Sachen der Sicherstellung unterliegen, die geeignet sind, den Dienstbetrieb erheblich zu stören, was beispielsweise in der Regel bei in ein Dienstgebäude mitgebrachten Trommeln der Fall sein wird. Daneben ist eine Sicherstellung auch möglich, wenn bei abstrakter Beurteilung störungsneutrale Gegenstände wie beispielsweise Smartphones, Fotoapparate, Aufnahmegeräte, Krückstöcke etc. konkret störend genutzt werden oder eine derartige Nutzung beabsichtigt ist. Findet etwa ein Prozess unter Beteiligung sog. Reichsbürger statt, kann eine Sicherstellung von Aufnahmegeräten aller Art wegen zu erwartender Verstöße gegen § 169 Absatz 1 Satz 2 GVG gerechtfertigt sein. Sichergestellte Sachen sollen in der Regel noch am Tag der Sicherstellung der Inhaberin oder dem Inhaber wieder herausgegeben werden, in der Regel also bei Verlassen des Dienstgebäudes. Sachen hingegen, die nicht zurückgegeben werden sollen beziehungsweise dürfen, weil ihr Besitz oder ihre bestimmungsgemäße oder konkret ersichtliche Verwendung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung, etwa in Gestalt von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (Drogen, Waffen, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen etc.) darstellte, sind unverzüglich der Polizei zu übergeben.

Nach Nummer 7 können Personen schließlich auch in Gewahrsam genommen werden, wobei insoweit die Voraussetzungen entsprechend § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ASOG vorliegen müssen. An die Stelle der in § 30 Absatz 1 Nummer 3 ASOG genannten Platzverweise und Aufenthalts- bzw. Betretungsverbote treten dabei die Maßnahmen nach Nummer 4. Eine Person kann folglich in Gewahrsam genommen werden, um einen Verweis aus dem Dienstgebäude oder ein Hausverbot durchzusetzen. Häufig wird sich eine Gewahrsamnahme mit der Entfernung der Person aus dem Dienstgebäude erledigen, sodass eine Einschaltung der Polizei nicht vonnöten ist. Steht die Aufhebung des Gewahrsams nach Ingewahrsamnahme nicht unmittelbar bevor, so ist die betroffene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben. Jene hat sodann in eigener Zuständigkeit über den weiteren Fortgang gemäß der §§ 31 bis 33 ASOG zu entscheiden und insbesondere gegebenenfalls eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Absatz 2 sieht besondere Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes vor. Satz 1 enthält eine komplementäre Landesregelung für sitzungspolizeiliche Anordnungen. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse sind zwar grundsätzlich in den §§ 176 ff. GVG bundesgesetzlich geregelt. Die Sitzungspolizei, die dem Vorsitzenden obliegt (§ 176 GVG), verdrängt dabei sowohl das Hausrecht der Gerichtsleitung als auch das Polizeirecht (vgl. Kees, NJW 2013, 1929, 1930 m.w.N.). Die Länder haben eine Gesetzgebungskompetenz nur, soweit die dortigen Vorschriften lückenhaft sind. Dies ist der Fall hinsichtlich der Durchsetzung gerichtlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Anordnungen. Eine ausdrücklich normierte Rechtsgrundlage für die mit der Durchsetzung verbundenen Eingriffe durch den Justizwachtmeisterdienst enthält das Gerichtsverfassungsgesetz nicht und wird deshalb hiermit geschaffen. Die Regelung in Satz 2 soll den Anwendungsbereich des "Vorführdienstes" konkretisieren, der bislang nur in § 2 der Dienstordnung für die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes geregelt ist. Mit der Vorschrift wird gesetzlich klargestellt, dass der Justizwachtmeisterdienst die Befugnis hat, im Rahmen des ihm übertragenen "Vorführdienstes" innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften Personen in behördlichen Gewahrsam zu nehmen. Soweit darin von gerichtlicher Anordnung die Rede ist, umfasst dies Anordnungen durch Richterinnen und Richter sowie gegebenenfalls durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Rechtssachen, nicht hingegen Anordnungen der Leitung eines Gerichts im Rahmen der Justizverwaltung. Ein Anwendungsfall sind allerdings von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ausgeführte Vorführbefehle. Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sind danach befugt, die ihnen von diesen übergebenen Personen zur Vorführung auf Grundlage der gerichtlichen Anordnung zu übernehmen.

Zu § 28 (Befugnisse gegenüber Gefangenen sowie Untergebrachten)

Mit der Bestimmung in § 28 wird dem Justizwachtmeisterdienst sowie den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, das notwendige Instrumentarium an die Hand gegeben, um nach Übergabe von Personen, die bereits einer Freiheitsentziehung unterliegen, deren Gewahrsam zu sichern und auch bei notwendigen kurzfristigen Ausführungen, etwa akut gebotenen ärztlichen Behandlungen außerhalb des Gerichts, handlungsfähig zu sein. So werden etwa Strafgefangene dem Justizwachtmeisterdienst vom Justizvollzugsdienst übergeben, um an Verhandlungen teilnehmen zu können. Da die Teilnahme an den Verhandlungen jedoch nicht Gegenstand des Vollzugs ist, können die in der Bestimmung genannten Vollzugsgesetze nicht unmittelbar herangezogen werden. Weil sich die tatsächliche Natur der Maßnahme allerdings nicht durch Übergabe einer gefangenen Person vom Justizvollzugs- an den Justizwachtmeisterdienst ändert, sollen hier die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes nicht hinter denjenigen des Justizvollzugsdienstes zurückstehen (vgl. auch Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/365, S. 113 zur vergleichbaren dortigen Regelung). Bereits angeordnete Sicherungsmaßnahmen der Justizvollzugsanstalten bleiben von der Regelung unberührt.

Anders als in anderen Ländern (vgl. nur § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes Baden-Württemberg; § 18 Satz 2 des Landejustizgesetzes Schleswig-Holstein) wird mit der Regelung keine entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen über die im Vollzug vorgesehenen Rechtsbehelfe angeordnet (ebenso § 15 des Niedersächsischen Justizgesetzes – NJG). Dem steht Bundesrecht, etwa § 119a StPO nicht entgegen. Denn es handelt sich bei den mit der Bestimmung ermöglichten Maßnahmen gerade nicht um solche des Justizvollzuges, anderenfalls es auch der ausdrücklichen Normierung der entsprechenden Geltung der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht bedürfte.

Mit Satz 2 wird eine Rechtsgrundlage für Fälle geschaffen, in denen Personen, die einer Freiheitsentziehung unterliegen, entweichen oder befreit werden. Dann soll es nach der Neuregelung zulässig sein, zwecks Wiederergreifens der Person gegebenenfalls auch unbeteiligte Dritte festzuhalten und ihre Identität zu prüfen. So kann es, solange die Person noch im Gebäude vermutet wird, notwendig sein, die Ausgänge zu verschließen und die Identität derjenigen zu ermitteln, die das Gebäude verlassen wollen. Wegen der gegebenenfalls damit verbundenen Freiheitsbeschränkung einer Vielzahl unbeteiligter Personen unterliegt eine derartige Maßnahme allerdings besonders hohen Anforderungen an ihre Verhältnismäßigkeit und ist unverzüglich zu beenden, sofern der Sachverhalt geklärt ist.

Zu § 29 (Anwendung unmittelbaren Zwangs)

Die Vollstreckung der Befugnisse aus den §§ 27 und 28 richtet sich – da es sich um verwaltungsverfahrensrechtliche Maßnahmen handelt – nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE). Dieser verweist wiederum im Wesentlichen auf das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes. § 29 stellt klar, dass die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, im Rahmen der Vollstreckung befugt sind, unmittelbaren Zwang anzuwenden (vgl. §§ 1, 3 Nummer 3 UZwG Bln).

Zu § 30 (Verhältnismäßigkeit, anwendbare Vorschriften, Einschränkung von Grundrechten)

§ 30 hält übergreifende Regelungen zu den Vorschriften dieses Kapitels bereit.

Absatz 1 stellt dabei eine spezielle Ausprägung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar und soll die besondere Bedeutung dieser Anforderungen im Kontext der Eingriffsbefugnisse verdeutlichen und den Entscheidungsträgern konkret vor Augen führen.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass sowohl die bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 176 ff. GVG, die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes auf Grundlage anderer Vorschriften und – wie in § 13 Absatz 3 des Landesjustizgesetzes Schleswig-Holstein, § 42 Absatz 5 des Sächsischen Justizgesetzes – die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des Justizvollzugsdienstes durch die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 unberührt bleiben. Abweichend vom übrigen Regelungskonzept des Justizgesetzes bietet sich hier eine Klarstellung insbesondere der unberührt bleibenden bundesrechtlichen Regelungen an, da insofern mehrfache Überschneidungen bestehen. Unter anderem wird damit auch klargestellt, dass die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sich auch in Ausübung ihres Dienstes etwa auf das Notwehr- beziehungsweise Nothilferecht aus § 32 des Strafgesetzbuches (StGB) und das Recht zur vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO berufen können.

Absatz 3 dient der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Zitiergebots und verdeutlicht, dass durch Maßnahmen nach den §§ 27 bis 29 Eingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person, etwa bei Anwendung unmittelbaren Zwangs und Ingewahrsamnahme möglich sind.

Zu § 31 (Wegfall der aufschiebenden Wirkung)

Die Vorschrift sieht den Wegfall der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO vor. Denn vergleichbar den bereits nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 VwGO von der aufschiebenden Wirkung ausgenommenen unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind die nach den §§ 27 bis 29 möglichen Anordnungen und Maßnahmen in der Regel eilbedürftig und bedürfen der sofortigen Vollziehung, ohne dass diese zunächst gesondert – im Regelfall schriftlich, vgl. § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO – angeordnet werden müsste. Die Regelung dient daher einer effizienten Gefahrenabwehr im Bereich der Sicherheit in den Justizgebäuden. Anders als beispielsweise mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes Baden-Württemberg wird der Ausschluss der auf-

schiebenden Wirkung nicht auf "unaufschiebbare" Anordnungen und Maßnahmen beschränkt. Zum einen sind sämtliche Konstellationen des § 27 Absatz 1 mit Ausnahme des Hausverbots typischerweise ohnehin derart eilbedürftig, dass sie keine schriftliche Bescheidung erlauben, mithin unaufschiebbar sind (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, 34. EL Mai 2018, § 80, Rn. 148 m.w.N.). Aber auch bei Hausverboten wird in der Praxis stets eine Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgesprochen, um unabhängig von etwaigen Rechtsbehelfen eine unmittelbare Wirkung zu erzielen. Wird es in der Praxis jedoch ohnehin kaum aufschiebbare Maßnahmen geben, dient der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zum anderen einer größeren Rechtssicherheit insbesondere für die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich so nicht mit der Frage konfrontiert sehen, ob es sich im Einzelfall tatsächlich um eine "unaufschiebbare" Maßnahme handelt oder sie gegebenenfalls noch eine Anordnung der sofortigen Vollziehung aussprechen müssen.

Zu Kapitel 6 (Datenverarbeitung und Datenschutz)

Bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen für die Justiz sind notwendig, um den Gerichten und Staatsanwaltschaften Rechtssicherheit im Umgang mit den bei ihnen vorhandenen, zum Teil sehr sensiblen personenbezogenen Daten zu verschaffen. Die bislang in den §§ 22 ff. AGGVG enthaltenen Regelungen werden überarbeitet und insbesondere im Hinblick auf Überschneidungen mit dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG) verschlankt und an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Regelt die Datenschutz-Grundverordnung bestimmte Sachverhalte selbst, so besteht insoweit ein Wiederholungsverbot im nationalen Recht. Aus diesem Grund wird beispielsweise die bisher in § 24 AGGVG zu findende Regelung zum Auskunftsrecht nicht übernommen, da sich entsprechende Vorschriften bereits in Artikel 15 DSGVO finden. Vergleichbar der Regelung in § 24 AGGVG gibt es Einschränkungen zudem in § 24 BlnDSG, sodass ein weitergehender Regelungsbedarf insoweit nicht ersichtlich ist. Trotz ihres Verordnungscharakters eröffnet die DSGVO jedoch auch Spielräume für spezifische Regelungen durch die Mitgliedstaaten. Zudem enthält sie Sonderregelungen für den Justizbereich (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f, 10, 23 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO).

Weiter werden die Regelungen des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz des Landes Berlin (Schriftgutaufbewahrungsgesetz – SchrAG) vom 24. November 2008 (GVBI. S. 410) modernisiert und in das Kapitel integriert, da es sich bei den Regelungen zur Aufbewahrung von Akten um materielles Datenschutzrecht handelt.

Schließlich sind Veränderungen aufgrund von zwischenzeitlich in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Regelungen und der fortschreitenden technischen Entwicklung notwendig.

Der Anwendungsbereich des Kapitels ist grundsätzlich weit. Dies ergibt sich bereits aus der dem Verständnis des Justizgesetzes zugrundeliegenden Definition des zentralen Begriffs der personenbezogenen Daten in Artikel 4 Nummer 1 DSGVO. Personenbezogene Daten sind demnach alle Informationen, die sich

auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Entsprechend des Anwendungsbereichs nach Artikel 2 DSGVO gelten die Bestimmungen des Kapitels ebenso für die – zumindest teilweise – automatisierte Verarbeitung sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Auch zahlreiche weitere der in diesem Kapitel verwendeten Begriffe sind in der Datenschutz-Grundverordnung oder im Berliner Datenschutzgesetz legal definiert. Das Justizgesetz verwendet die Begriffe stets im dort genannten Sinn.

Zu § 32 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften)

§ 32 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Vorschrift des § 22 AGGVG.

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die spezielleren Vorschriften zur Datenverarbeitung in den auf Bundesebene geschaffenen Verfahrensordnungen und Regelungen des Gerichtsverfassungsrechts das allgemeine Datenschutzrecht verdrängen. Solche finden sich insbesondere in den Prozessordnungen und in den §§ 12 ff. EGGVG. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf alle datenschutzrechtlichen Regelungen in den Prozessordnungen ist aufgrund der großen Anzahl an Spezialvorschriften nicht möglich, ohne die Lesbarkeit des Justizgesetzes stark zu beeinträchtigen. Beispielhaft sind hier die §§ 129 ff., 253 ZPO als bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Bereich der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Klageerhebung, § 273 ZPO als solche im Bereich der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die §§ 142 ff., 273 Absatz 2 Nummer 2, 287 Absatz 1 Satz 2 und 3, 448 und 452 ZPO als solche für die Erhebung von Beweisen und § 117 Absatz 2, 3 ZPO als solche für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Entscheidung über einen Prozesskostenhilfeantrag zu nennen. In den anderen Prozessordnungen finden sich jeweils vergleichbare Vorschriften. Es ist daher stets im Einzelfall zu prüfen, ob die Prozessordnungen eine speziellere Vorschrift enthalten. Für das Strafverfahren gilt insoweit ergänzend zu den Bestimmungen der Strafprozessordnung über § 500 StPO das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) zuletzt geändert worden ist.

Fehlt es jedoch an spezialgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, verweist die Neuregelung grundsätzlich – und damit auch bezüglich der justiziellen Tätigkeit – auf die Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes, welches jedoch wiederum hinter den spezielleren Regelungen dieses Kapitels zurücktritt beziehungsweise nach § 38 Absatz 1 nur mit der dortigen Maßgabe gilt.

Absatz 2 ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Gerichten und Staatsanwaltschaften. Eine solche bereichsspezifische Regelung ist die Voraussetzung für die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verbundenen Eingriffe in das Recht der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 1 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 GG) der betroffenen Personen. In der Vorschrift kommen zugleich der Grundsatz der Zweckbindung und der datenschutzrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz zum Ausdruck. Die den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesenen Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus den jeweiligen Prozessordnungen. § 32 Absatz 2 weist als Generalklausel eine im Vergleich zu den folgenden Vorschriften geringere

Regelungstiefe auf. Gleichwohl ist eine solche Vorschrift aufgrund der Vielzahl der Datenverarbeitungsvorgänge bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften unverzichtbar. Der Erlass einer solchen Generalklausel ist auch nach dem Inkrafttreten der DSGVO weiterhin zulässig. Denn § 32 Absatz 2 weist einen über Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO hinausgehenden Regelungsgehalt auf und ist somit von der Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 2 DSGVO erfasst. Insbesondere enthält § 32 Absatz 2 gegenüber Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO speziellere Zweckbestimmungen.

Absatz 2 ist jedoch als allgemeinere Vorschrift gegenüber spezielleren Normen wiederum nachrangig anzuwenden. Vorrangig sind sowohl die Datenverarbeitungsvorschriften in den jeweiligen Prozessordnungen als auch die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels. Die Vorschriften zur Datenverarbeitung in den Prozessordnungen sind überwiegend nicht in gesonderten Abschnitten oder Teilen der Gesetze konzentriert, sondern verteilen sich auf die gesamten Gesetzbücher. So ist etwa die Erhebung personenbezogener Daten vor den Zivilgerichten im Zusammenhang mit der Klageerhebung in den §§ 129 ff., 253 ZPO, im Zusammenhang mit Anordnungen von Amts wegen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in § 273 ZPO, im Zusammenhang mit der Erhebung von Beweisen in den §§ 142 ff., 273 Absatz 2 Nummer 2, 287 Absatz 1 Sätze 2, 3, 395 Absatz 2, 448 und 452 ZPO sowie im Zusammenhang mit dem Prozesskostenhilfeverfahren in § 117 Absatz 2 ZPO geregelt. Den Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes geht § 32 Absatz 2 hingegen als speziellere Regelung für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vor (vgl. § 2 Absatz 8 BlnDSG). Für den Bereich der Staatsanwaltschaften gilt dies aber wiederum nur, insoweit ihre Tätigkeit nicht der Strafprozessordnung unterfällt. Demzufolge findet dieses Kapitel auf die Staatsanwaltschaften lediglich im Bereich ihrer sonstigen, nicht strafverfolgenden Tätigkeit Anwendung, das heißt etwa im Rahmen ihrer allgemeinen Verwaltungstätigkeiten wie der Personalverwaltung.

Die Regelungen des § 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 AGGVG werden nicht übernommen. Die Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 2 AGGVG ist nicht erforderlich, weil die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Personen bereits von § 32 Absatz 2 erfasst ist. Einer gesonderten Regelung bedarf es hierzu nicht. Dies gilt auch für die frühere Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 3 AGGVG, der eine automatisierte Verarbeitung gestattete. Eine automatisierte Verarbeitung ist kein weitergehender Eingriff, der einer gesonderten gesetzlichen Grundlage bedürfte. § 22 Absatz 1 Satz 4 AGGVG wird gestrichen, weil die dort vorgesehene Pflicht zur Berichtigung fehlerhafter personenbezogener Daten sich bereits aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO ergibt.

Auch der bisherige § 22 Absatz 2 AGGVG, der eine Ausnahme vom Erforderlichkeitsgrundsatz enthält, muss nicht in das Justizgesetz übernommen werden, da sich dies durch den Verweis auf die Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes in § 32 Absatz 1 bereits aus § 15 Absatz 4 BlnDSG ergibt. Eine Rechtsänderung ist damit ebenfalls nicht verbunden.

Der frühere § 22 Absatz 3 AGGVG wird nicht übernommen. In § 22 Absatz 3 Satz 1 AGGVG ist bislang vorgesehen, dass Daten in automatisierten Dateien nach dem Abschluss des Verfahrens nur noch gespeichert werden dürfen, soweit dies zum Zwecke der Dokumentation erforderlich ist. Diese Regelung ist zu eng und wird durch die Regelungen in §§ 32 Absatz 2, 33 Absatz 1 ersetzt. In § 22

Absatz 3 Satz 2 AGGVG ist vorgesehen, dass in Strafsachen, in denen die oder der Betroffene rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie oder ihn abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde, besondere Vorkehrungen zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der personenbezogenen Daten zu treffen sind. Die zulässige Verarbeitung der personenbezogenen Daten der oder des Beschuldigten und ggf. weiterer Tatbeteiligter in Strafsachen ist aber bereits bundesgesetzlich in § 484 StPO geregelt. § 484 Absatz 2 Satz 2 StPO sieht vor, dass die Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten der oder des Beschuldigten im Falle eines rechtskräftigen Freispruchs, einer unanfechtbar abgelehnten Eröffnung des Hauptverfahrens und einer nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung unzulässig ist, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die oder der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Der Bundesgesetzgeber hat damit bereits eine umfassende Regelung getroffen. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der genannten Beschränkungen sind ohnehin nach Artikel 32 DSGVO sowie § 32 Absatz 1 i.V.m. § 26 BlnDSG zu ergreifen.

Mit Absatz 2 wird auch keine gesonderte Befugnis zur Übermittlung von Daten durch die Gerichte in andere Staaten geschaffen. Dazu kann es beispielsweise in rentenrechtlichen Streitigkeiten vor dem Sozialgericht kommen, wenn die betroffene Person ihren Wohnsitz im Ausland hat. Die Zulässigkeit der Übermittlung in Staaten, die nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, richtet sich dann unter anderem nach den Artikeln 44 ff. DSGVO. Handelt es sich bei dem Drittstaat um einen solchen ohne ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von Artikel 45 DSGVO und werden auch keine geeigneten Garantien im Sinne von Artikel 46 DSGVO vorgesehen, so kann eine Übermittlung in der Regel gleichwohl auch ohne weitere Regelung bei Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO zulässig sein. Ist die Person, deren Daten betroffen sind, selbst Beteiligte am Rechtsstreit, ist die Verweigerung der Abgabe einer Einwilligung gegebenenfalls nach den prozessualen Darlegungs-, Mitwirkungs- und Beweislastregelungen zu würdigen. Unter Umständen kommt zudem die Heranziehung von Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Betracht.

Absatz 3 greift § 22 Absatz 4 AGGVG auf und beschränkt den Zugriff auf die personenbezogenen Daten auf die mit dem jeweiligen Vorgang befassten Bediensteten. Grundsätzlich sind die einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften selbst verantwortlich (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO), den beschränkten Zugriff durch technische und organisatorische Maßnahmen (Artikel 32 DSGVO sowie § 32 Absatz 1 i.V.m. § 26 BlnDSG) sicherzustellen. Die dienstaufsichtführenden Stellen können hierbei Rahmenbedingungen festlegen. Soweit der Stand der Technik es erlaubt, sollen daher nur die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten Zugriff auf die Daten haben. Soweit keine technischen Lösungen zur Verfügung stehen oder diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden können, kann das Gebot des Satz 1 etwa durch den Erlass einer Dienstanweisung umgesetzt werden. Durch die gegenüber der Fassung des AGGVG sprachlich leicht veränderte Fassung wird klargestellt, dass durch die Regelung dienstlich begründete Aktenanforderungen oder Beiziehungen nicht beschränkt werden.

Absatz 4 übernimmt unter leichten Änderungen die vormalige Regelung in § 23 AGGVG. Dabei legt das Justizgesetz nicht fest, wann der Einsatz eigener Geräte zulässig ist, sondern bestimmt nur die Rahmenbedingungen eines etwaig zulässigen Einsatzes. Satz 1 stellt dabei klar, dass die dienstaufsichtsführende Stelle sicherzustellen hat, dass auch hierbei die Grundsätze der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnik eingehalten werden, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Standards festhält. Die Regelung in Absatz 4 dient insbesondere der Sicherstellung der Einhaltung auch der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei einer Verwendung außerhalb des geschützten Justizbereiches. Der Begriff der Bediensteten ist dabei weit zu verstehen und umfasst neben den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern insbesondere auch Referendarinnen und Referendare.

Zu § 33 (Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten)

§ 33 ersetzt gemeinsam mit § 34 das Schriftgutaufbewahrungsgesetz. Dessen bisherigen Regelungsgegenstand hat nunmehr der Bundesgesetzgeber unter Verweis auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG teilweise an sich gezogen und mit Wirkung zum 1. Januar 2018 mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BGBI. I 2017, S. 2214) im Justizaktenaufbewahrungsgesetz (JAktAG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 852), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2208) geändert worden ist, bundeseinheitlich geregelt. Gleichwohl verbleibt ein Anwendungsbereich für eine landesrechtliche Regelung, insoweit etwa Akten der Justizverwaltung, der Sozialen Dienste der Justiz oder des Justizvollzugs von der bundesrechtlichen Regelung schon mangels bestehender Bundeskompetenz nicht erfasst sein können. § 33 greift daher stets ein, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Um schwierige Abgrenzungsfragen zu vermeiden, folgt die Neufassung der Regelung im Justizaktenaufbewahrungsgesetz, zumal die Abweichungen zur bisherigen Regelung im Schriftgutaufbewahrungsgesetz vor allem sprachlicher oder untergeordneter Natur sind.

§ 33 regelt die Befugnis zur weiteren Aufbewahrung und Speicherung von Akten nach Beendigung eines Verfahrens. Die Akten dürfen danach nur aufbewahrt werden, solange sie bei einer generalisierten Betrachtung noch benötigt werden können. Die Regelung enthält damit zugleich das Verbot, Akten länger als notwendig aufzubewahren. Bei der Beurteilung sind die typischerweise vorliegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und Dritter sowie Rechtsvorschriften und das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Die in Abweichung zu § 1 JAktAG erfolgte Aufnahme der Rechtsvorschriften in den Wortlaut dient der Klarstellung, da "öffentliche Interessen" in Gesetzestexten zum Teil unterschiedlich verstanden wird und nicht stets Rechtsvorschriften umfassen muss. Kriterien für das Vorliegen schutzwürdiger Interessen enthält § 34 Absatz 2. Für die für Justiz zuständige Senatsverwaltung als oberste Landesbehörde gelten die Grundsätze des § 33 nach seinem Satz 3 nicht. Denn insoweit bedarf es keiner Sonderregelung im Justizgesetz. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung unterliegt vielmehr den allgemein im Land Berlin geltenden Aktenaufbewahrungsund Datenschutzregelungen.

Zu § 34 (Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen)

§ 34 Absatz 1 enthält die Ermächtigung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung – gegebenenfalls im Einvernehmen mit der für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Senatsverwaltung – das "Nähere" zur Aufbewahrung und Speicherung durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf der Grundlage des bisherigen § 2 Absatz 1 SchrAG ist die Schriftgutaufbewahrungsverordnung vom 16. April 2010 (GVBI. S. 205), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2016 (GVBI. S. 558) geändert worden ist, erlassen worden, die künftig in Gestalt einer Justizaktenaufbewahrungsverordnung entsprechend den bundesrechtlichen Maßgaben fortzuschreiben ist.

Absatz 2 benennt die Maßstäbe, an denen sich die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen, die auf Verordnungsebene geregelt sind, orientieren. Nummer 1 schützt das Interesse der betroffenen Person an einer möglichst kurzen Speicherung ihrer personenbezogenen Daten. Diese wird auf den erforderlichen Zeitraum begrenzt. Betroffene Personen in diesem Sinne sind nicht nur die Verfahrensbeteiligten, sondern alle natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten in den Akten enthalten sind. Die Nummern 2 und 3 benennen Gründe, weshalb die Aufbewahrung und beziehungsweise oder Speicherung von Akten auch nach Beendigung des Verfahrens noch erforderlich sein kann. Schutzwürdig ist danach etwa das Interesse an der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Rechtsnachfolger (§ 727 ZPO) oder an einer Berichtigung oder Ergänzung des Urteils (§§ 319, 321 ZPO). Nummer 4 berücksichtigt die Möglichkeit, dass das Verfahren fortgesetzt werden kann (z.B. im Fall des Streits über die Wirksamkeit eines Vergleichs oder im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens). Ein öffentliches Interesse wird immer dann zu berücksichtigen sein, wenn es möglich erscheint, dass die Akten öffentlichen Stellen für verfahrensübergreifende Zwecke zur Verfügung stehen müssen. Dies kann etwa für den Fall angenommen werden, dass die Akten zum Zweck der Rechtsfortbildung oder Rechtsvereinheitlichung aufbewahrt werden sollen.

Absatz 3 regelt entsprechend der Bestimmung in § 2 Absatz 3 JAktAG den Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen.

Absatz 4 regelt zusätzlich zu § 33 klarstellend das Verhältnis zu dem Archivgesetz des Landes Berlin und der darin enthaltenen Verpflichtung, alle Unterlagen, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Diese Anbietpflicht wird durch die Regelungen in den §§ 33 und 34 nicht berührt. Sie entsteht nach Ablauf der allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen.

Zu § 35 (Akteneinsicht und Auskünfte für öffentliche Stellen, Datenübermittlung in Gnadensachen)

Die Gewährung von Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften an öffentliche Stellen ist im Justizgesetz gegenüber den Bestimmungen in § 22 AGGVG neu geregelt. Da die Gewährung von Akteneinsicht oder die Erteilung von Auskünften regelmäßig mit Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 GG) und, soweit sich in

den Akten oder Dateien Daten mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen befinden, auch in Artikel 12 Absatz 1 GG verbunden ist, bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Eingriff einer bereichsspezifischen Eingriffsgrundlage. Insbesondere kann die Akteneinsicht anderer öffentlicher Stellen (Behörden und Gerichte) nicht nur auf Artikel 35 Absatz 1 GG (Amtshilfe) gestützt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Dezember 2014 – 1 BvR 3106/09, NJW 2015, 610, 612).

Der Anwendungsbereich des § 35 umfasst lediglich die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen. Der Begriff der öffentlichen Stelle wird im Sinne des § 2 BDSG verwendet und erfasst somit Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes oder des Bundes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht eines Landes oder des Bundes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. § 35 ist nicht anwendbar für die Gewährung von Akteneinsicht an Private. Soweit diese Prozessbeteiligte sind, bestehen spezielle Einsichtsrechte nach den Prozessordnungen (§ 147 StPO, § 100 Absatz 1 und 2 VwGO und § 120 Absatz 1 bis 3 SGG, § 13 Absatz 1 FamFG, § 299 Absatz 1 ZPO – für die Arbeitsgerichtsbarkeit i.V.m. § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG). Im Übrigen richtet sich die Einsichtnahme und Auskunftserteilung an Private nach den Sonderregelungen in den Prozessordnungen (vgl. § 299 Absatz 2 ZPO, § 475 StPO) bzw. ergänzend nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin.

§ 35 ist nur anwendbar, soweit nicht spezielle bundesrechtliche Regelungen vorrangig sind. Neben den bereits genannten speziellen Einsichtsrechten für die Prozessbeteiligten sind bundesrechtlich weitere Einsichtsrechte normiert: die §§ 12 ff. EGGVG regeln die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, an öffentliche Stellen. Für den Bereich des Strafprozesses enthalten die §§ 474 ff. StPO Sonderregelungen.

Absatz 1 enthält die Ermächtigung zur Gewährung von Akteneinsicht und zur Erteilung von Auskünften an öffentliche Stellen. Die Regelung entspricht der Regelungsstruktur von § 13 EGGVG. Nummer 1 stellt klar, dass bereichsspezifisch geregelte Übermittlungen oder zwingend vorausgesetzte Übermittlungen nicht eingeschränkt werden. Dass eine Übermittlung im Falle einer Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist, entspricht allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen und wird in Nummer 2 klargestellt. Nummer 3 lässt zudem die Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung zu, wenn diese im Interesse der betroffenen Person liegen. Die Nummern 1 bis 3 erlauben eine Übermittlung von Daten, die von der Empfängerin oder dem Empfänger zu anderen Zwecken benötigt werden, als denen, zu denen die Daten erhoben wurden.

Absatz 2 enthält eine weitergehende Sonderregelung zur Übermittlung von Daten an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden. Die Vorschrift orientiert sich am Regelungsmodell des § 474 Absatz 1 StPO. Entsprechend dem sog. Doppeltürenmodell des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05, NJW 2012, 1419, 1423) stellt Absatz 2 die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an Gerichte und Staatsanwaltschaften dar, die für ihr Ersuchen ihrerseits eine eigene Rechtsgrundlage benötigen (etwa § 273 Absatz 2 Nummer 2 ZPO oder § 99 Absatz 1 Satz 1 VwGO).

Die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung wird nicht gesondert geregelt, da der über § 32 Absatz 1 anwendbare § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes insoweit bereits eine Regelung enthält. Die Anforderung und die Übermittlung der Daten sind zu dokumentieren.

Absatz 3 übernimmt mit einigen Klarstellungen die Regelung des § 26 AGGVG und bildet damit die Rechtsgrundlage für ein Ersuchen der für Gnadensachen zuständigen Stelle bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, um die für die Entscheidung über das Gnadengesuch erforderlichen Akten beiziehen zu können. Entsprechend dem sog. Doppeltürenmodell des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05, NJW 2012, 1419, 1423) stellt Satz 1 die Rechtsgrundlage für das Ersuchen der Gnadenstelle um Übermittlung der Akten dar. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung hat der Bundesgesetzgeber mit § 479 Absatz 2 Nummer 3 StPO geschaffen. Gegenüber der Vorgängerregelung wird neu auch die Beiziehung von Verwaltungsvorgängen aufgenommen, da sich in der Praxis der Gnadenstelle gezeigt hat, dass insbesondere für die Beiziehung der Betreuungsakten ein regelmäßig wiederkehrendes praktisches Bedürfnis besteht, um das Gnadengesuch sachgerecht beurteilen zu können. Satz 2 wird hingegen lediglich sprachlich klarer gefasst. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 36 (Benachrichtigungen über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen)

Die Norm schafft eine explizite Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zum Zwecke der nachträglichen Benachrichtigung über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen. Ihr erster konkreter Anwendungsfall ist das derzeit von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung entwickelte Funkzellenabfragen-Transparenz-System (fts.berlin.de), mit dem der Senat dem Auftrag des Abgeordnetenhauses nachkommt, eine nachträgliche Information von Personen zu ermöglichen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer Maßnahme nach § 100g Absatz 3 StPO erhoben wurden. Die Norm ist indes entwicklungsoffen formuliert, um zukünftig eine erweiterte Transparenz staatlichen Handelns auch bei anderen Ermittlungsmethoden zu ermöglichen.

Absatz 1 ermächtigt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, im Wege der Rechtsverordnung bestimmte Zuständigkeiten für die Benachrichtigung über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen bei ihr oder einer anderen Stelle ihres Geschäftsbereichs zu konzentrieren. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, weil es eine effizientere Benachrichtigung insbesondere unter Einsatz von Informationstechnik durch eine spezialisierte Stelle erlaubt.

Absatz 2 erlaubt der zuständigen Stelle, Interessenbekundungen und Einwilligungen zum Zwecke der Benachrichtigung zu verarbeiten. Für letzteres ist wegen § 36 BlnDSG eine explizite Rechtsgrundlage vorzugswürdig, auch wenn der Schutzzweck dieser Norm, nicht autonom erteilte Einwilligungen im Bereich der Justiz zu verhindern, bei Benachrichtigungen nicht betroffen sein dürfte.

Absatz 3 verpflichtet öffentliche Stellen des Landes Berlin, die für Stellen der Justiz Daten verarbeiten, zur Übermittlung dieser Daten zurück an die für Benachrichtigungen zuständige Stelle der Justiz, sofern dies für Zwecke der Benachrichtigung erforderlich ist. Aus technischen Gründen ist dabei auch die Übermittlung

von Daten unvermeidlich, die nicht für die Benachrichtigung erforderlich sind. Die Übermittlung wird daher besonders strengen Anforderungen unterworfen, indem eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung aller übermittelten Daten und eine sofortige Löschung derjenigen Daten vorgesehen ist, die nicht für Zwecke der Benachrichtigung benötigt werden.

Absatz 4 unterwirft die Datenverarbeitung der für Benachrichtigungen zuständigen Stelle auch im Übrigen einer strikten Bindung an den Zweck der Benachrichtigung (einschließlich des nachträglichen Rechtsschutzes) und an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 37 (Statistische Erhebungen)

§ 37 ersetzt die bisherige Regelung in § 25 AGGVG. Die Verwaltungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Justizverwaltung sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Erhebung von statistischen Daten etwa zur Geschäftsentwicklung, zur Verfahrensdauer oder zu Gesundheitsquoten angewiesen. Die Zwecke der Erhebung werden wegen entsprechender praktischer Bedürfnisse zwar gegenüber der Vorgängerregelung ausgeweitet. Mit unmittelbarer Wirkung verlangt jedoch bereits Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO, dass die Erhebung von personenbezogenen Daten für diese Zwecke tatsächlich erforderlich ist, was häufig nicht der Fall sein wird. Aus Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO folgt zudem, dass die gleichwohl erhobenen Daten grundsätzlich so schnell als möglich zu anonymisieren sind. Ferner unterliegen die technischen Systeme zur Datenerhebung bzw. die entsprechenden Fachverfahren bei ihrer Einführung oder Veränderung ohnehin der Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen nach dem Personalvertretungs- bzw. Richtergesetz. Bei der Frage der Erforderlichkeit der Datenerhebung ist insbesondere im Bereich der Gerichte die richterliche Unabhängigkeit zu beachten. Auch die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Richterinnen und Richtern kann bereits einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellen. Daher ist insbesondere in diesem Bereich die Datenerhebung auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen – sofern überhaupt eine Erhebung personenbezogener Daten für statistische Zwecke notwendig ist - die Daten umgehend gelöscht werden, sofern sie für die statistischen Zwecke nicht (mehr) erforderlich sind. Die Übermittlungsbefugnis des Satz 2 steht dementsprechend gleichfalls unter dem Vorbehalt, dass die Übermittlung personenbezogener, das heißt nicht anonymisierter Daten erforderlich ist. Zu beachten ist, dass die Regelung auch nur die Übermittlung der Daten zum Landesamt für Statistik vorsieht, nicht hingegen eine Rückübermittlung an die Justiz. Die an die Justiz zurückgespielten Daten enthalten keine personenbezogenen Daten.

Zu § 38 (Justizielle Tätigkeit und Kontrollbefugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten)

§ 38 übernimmt den wesentlichen Gehalt des § 28 AGGVG unter Modifikationen im Einzelnen.

Absatz 1 bleibt in Verbindung mit der Regelung in § 32 Absatz 1 in seiner Kernaussage, wonach das Datenschutzrecht grundsätzlich auch im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der Gerichte gilt, unverändert. Es erfolgt allerdings zum einen eine sprachliche Anpassung an das geltende Datenschutzrecht. Zum anderen

können bzw. sollen die bislang für den Justizbereich bestehenden Ausnahmen von der Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes im Hinblick auf das novellierte Datenschutzrecht nicht übertragen werden, da es sich bei den bisherigen Ausnahmen nunmehr mitunter um zwingende Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung handelt oder mögliche Ausnahmen im Justizbereich sich als nicht sinnvoll erweisen würden. Ausnahmen sind auch nicht im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit veranlasst. Denn insoweit sieht das Berliner Datenschutzgesetz selbst bereits Ausnahmen für die Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit in den §§ 6 Absatz 2, 8 Absatz 2, 46 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG vor. Die Bestimmungen sind aber insoweit zu modifizieren, als an die Stelle der Behördenleitungen die jeweils tätigen Spruchkörper treten. Eine weitere Einschränkung erfährt die Verweisung auf das Berliner Datenschutzgesetz schließlich durch die auch von § 2 Absatz 8 Satz 1 BlnDSG ausdrücklich vorgesehene Vorranggeltung speziellerer Bestimmungen. Die bisherige Regelung in § 28 Absatz 2 AGGVG ist aufzuheben, da Artikel 30 DSGVO eine entsprechende Beschränkungsmöglichkeit nicht vorsieht.

Absatz 2 übernimmt mit leichten sprachlichen Modifikationen die bisherige Vorschrift des § 28 Absatz 3 AGGVG und regelt die Kontrollbefugnisse der jeweiligen Datenschutzbeauftragten der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik außerhalb der Diensträume, insbesondere bei dem Einsatz eigener Geräte.

Zu Kapitel 7 (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler)

Kapitel 7 ersetzt die bisherige Regelung zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern aus § 19 AGGVG. Infolge des Erlasses des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) kann jedenfalls mit dessen hinausgezögertem Inkrafttreten eine Regelung für den davon umfassten Teil der Gruppe der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht mehr durch Landesgesetz erfolgen. Da sich die Tätigkeit der vom Bundesrecht künftig geregelten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher nur unwesentlich von der für die Notarinnen und Notare beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher unterscheidet und zudem die Eignungsanforderungen auch bezüglich der Übersetzerinnen und Übersetzer entsprechend sind, führte eine für diese Berufsgruppen abweichende landesrechtliche Regelung zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen. Infolgedessen entsprechen die Regelungen des Kapitels weitestgehend den bundesrechtlichen Regelungen im Gerichtsdolmetschergesetz. Soweit sich mitunter sprachliche Abweichungen finden, sind diese lediglich dem abweichenden Regelungsgegenstand geschuldet und sollen nicht Ausdruck einer abweichenden Auslegung des Landesrechts sein.

Zu § 39 (Tätigkeit der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler)

§ 39 hat im bisherigen AGGVG keine Entsprechung. Nach dem Vorbild des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) dient die Vorschrift der Begriffsbestimmung und damit der Rechtsklarheit.

Absatz 2 ist Folge von § 1 GDolmG. Mit dieser Regelung hat der Bund, gestützt auf die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren aus Artikel 74

Absatz 1 Nummer 1 GG, den Bereich der gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher abschließend geregelt. Eine landesrechtliche Regelung ist gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG danach nicht mehr möglich. Der Verweisung auf das Gerichtsdolmetschergesetz in Absatz 2 Satz 1 kommt daher lediglich klarstellende Funktion zu. Für sonstige, also insbesondere von Notarinnen und Notaren eingesetzte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer finden hingegen mangels bundesrechtlicher Regelung auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes die Vorschriften dieses Kapitels Anwendung.

Das Justizgesetz geht von der herkömmlichen Unterscheidung zwischen "dolmetschen" und "übersetzen" aus. Übersetzen ist die schriftliche Übertragung von einer Sprache in eine andere. Dolmetschen umfasst die mündliche Sprachmittlung. Die Gebärdensprache ist dabei eine anerkannte eigenständige Sprache und keine sonstige Kommunikationstechnik im Sinne des Absatz 3, vgl. § 12 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2006 (GVBI. S. 957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. März 2019 (GVBI. S. 210) geändert worden ist.

Wie das Gerichtsdolmetschergesetz (vgl. Gesetzesbegründung zu § 1 GDolmG, BT-Drs. 19/14747, S. 45) schränkt auch Kapitel 7 nicht die Befugnis der Justiz ein, als Sprachmittlerin oder Sprachmittler eine andere geeignete Person heranzuziehen (vgl. § 185 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), die als Dolmetscherin oder Dolmetscher im Einzelfall zu beeidigen ist (§ 189 Absatz 1 GVG). Die konkrete Bestellung liegt vielmehr in der alleinigen Verantwortung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Wegen des mit der Beeidigung bzw. Ermächtigung und Aufnahme in die Liste geführten Belegs fachlicher und persönlicher Eignung wird die Bestellung von gelisteten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern jedoch den Regelfall in der Justiz darstellen.

Durch Absatz 3 werden auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Blindenschrift in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen. Es wird damit klargestellt, dass für deren Übertragung insgesamt dieselben Regelungen Anwendung finden wie für die Übertragung ausländischer Sprachen.

Zu § 40 (Zuständigkeit)

Mit Absatz 1 Satz 1 wird eine Ermächtigung geschaffen, die der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung aufgibt, die Zuständigkeit für die Angelegenheiten nach diesem Kapitel durch Rechtsverordnung festzulegen. Satz 2 enthält ergänzend die Weiterübertragung der von § 2 Absatz 2 Satz 1 GDolmG vorgesehenen Verordnungsermächtigung auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 GDolmG. Damit wird es der Senatsverwaltung gegebenenfalls ermöglicht, die Zuständigkeit für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler einheitlich einer Stelle zu übertragen. Denn ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für dem Gerichtsdolmetschergesetz unterfallende und diesem nicht unterfallende Personen führte wegen der damit verbundenen doppelten Bearbeitungen und dem notwendigen Kompetenzaufbau bzw. –vorhalt an zwei Stellen zu ineffizienten Verfahren.

Absatz 2 entspricht § 7 Absatz 4 GDolmG. Absatz 3 übernimmt hingegen eine entsprechende Regelung zur Abwicklung der Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin aus § 2 der Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern.

Zu § 41 (Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung)

Die Vorschrift entspricht § 3 GDolmG und überträgt dessen Regelungen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Zu § 42 (Alternativer Befähigungsnachweis)

Die Vorschrift entspricht § 4 GDolmG und überträgt dessen Regelungen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Zu § 43 (Beeidigung, Ermächtigung und Bezeichnung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen §§ 5 und 6 GDolmG und überträgt dessen Regelungen sinngemäß auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Absatz 5 und 6 stellen den Umfang der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern klar. Eine eingeschränkte Ermächtigung dahingehend, dass nur die Befugnis zur Bescheinigung der Richtigkeit von Übersetzungen aus einer Fremdsprache in die deutsche oder aus dem Deutschen in eine fremde Sprache erteilt wird, soll nicht möglich sein. Bei Übersetzungen ist neben der eigentlichen Übersetzung die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlich. Hiermit übernimmt die Übersetzerin oder der Übersetzer die Verantwortung für die Übertragung. Die Bestätigung erfolgt durch einen formalisierten Vermerk. Insoweit gilt § 142 Absatz 3 Satz 3 ZPO entsprechend, wonach die Bescheinigung auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung der Übersetzerin oder des Übersetzers angeben und von ihr oder ihm unterschrieben werden soll (vgl. auch § 39 JustG NRW, § 26 NJG). Die Anbringung des Bestätigungsvermerks auf der Übersetzung selbst bewirkt, dass eine zusammengesetzte Urkunde entsteht. Eine nachträgliche Veränderung der Übersetzung durch eine andere Person als die Übersetzerin oder den Übersetzer würde damit den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen. Absatz 5 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, bescheinigte Übersetzungen auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation zu übermitteln. Zu diesem Zweck müssen Originaltext, Übersetzung und Bestätigungsvermerk in ein elektronisches Dokument aufgenommen werden, das die Übersetzerin oder der Übersetzer dann mit einer gualifizierten elektronischen Signatur versieht. Jede nachträgliche Veränderung von Ausgangstext, Übersetzung oder Bestätigungsvermerk würde dann durch Prüfung der Signatur offenbar.

Nach Absatz 5 Satz 5 hat die Übersetzerin oder der Übersetzer auf Besonderheiten des übersetzten Dokuments hinzuweisen. Soweit die Übersetzerin oder der Übersetzer fremde Übersetzungen lediglich überprüft und bescheinigt, schreibt Absatz 6 die entsprechende Anwendung des Absatz 5 vor.

Zu § 44 (Verzicht und Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung)

§ 44 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 2 bis 3 GDolmG und überträgt dessen Regelungen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Abweichend von § 7 Absatz 1 GDolmG sieht § 44 allerdings keine Befristung der Beeidigung oder Ermächtigung vor. Vielmehr wird mit Absatz 2 Nummer 4 ein Widerrufsgrund für den Fall geschaffen, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler nicht im Abstand von fünf Jahren nachweist, weiterhin zur Ausübung der Tätigkeit geeignet zu sein.

Zu § 45 (Verlust und Rückgabe der Urkunde)

Die Vorschrift entspricht § 8 GDolmG und überträgt dessen Regelungen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Zu § 46 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift entspricht § 9 GDolmG und überträgt dessen Regelungen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Abweichungen im Wortlaut sind allein auf die geschlechtergerechte Formulierung sowie die Anpassung an landes- und datenschutzspezifische Begrifflichkeiten zurückzuführen.

Zu § 47 (Anzeigepflichten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler)

Die Vorschrift entspricht § 10 Absatz 1 GDolmG und überträgt dessen Regelungen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Die sprachlichen Abweichungen zu § 10 Absatz 1 GDolmG sind allein der geschlechtergerechten Formulierung und besseren Lesbarkeit geschuldet. Inhaltliche Abweichungen bestehen nicht. § 10 Absatz 2 GDolmG wird nicht übernommen, da bei den in Kapitel 7 geregelten rein landesrechtlichen Sachverhalten eine derartige Verpflichtung gegenüber beziehungsweise Ermächtigung von anderen Hoheitsträgern nicht in Betracht kommt.

Zu § 48 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entspricht § 11 GDolmG und erweitert dessen Schutz um die nach Landesrecht von Kapitel 7 erfassten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Nach Absatz 3 wird insoweit die Stelle als Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) tätig, der auch für die übrigen Angelegenheiten aufgrund der Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 die Zuständigkeit zugeschrieben wird. Denn diese Stelle ist aufgrund ihrer Zuständigkeit für sämtliche Angelegenheiten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im besonderen Maße in der Lage, Verstöße gegen Absatz 1 festzustellen.

Zu § 49 (Kosten)

Die Vorschrift entspricht § 12 GDolmG und überträgt dessen Regelungen auf Verwaltungsverfahren nach diesem Kapitel.

Zu Kapitel 8 (Ehrenamtliche Richterinnen und Richter)

Das Kapitel über die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter regelt nicht deren Rechtsstellung im Allgemeinen. Diese ergibt sich vielmehr aus den §§ 44 ff. DRiG, § 63 des Berliner Richtergesetzes und den jeweiligen Prozessordnungen. Stattdessen sehen die folgenden Vorschriften Regelungen zur Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vor, die in den Prozessordnungen dem Landesrecht überlassen werden. Bei der Bestellung sind allerdings teilweise ergänzend bundesrechtliche Vorschriften zu beachten, wie etwa § 44 Absatz 1a DRiG, wonach bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen.

Zu § 50 (Schöffinnen und Schöffen)

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung in § 6a Absatz 1 AGGVG.

Absatz 2 übernimmt mit einer Änderung die bisherige Regelung in § 6a Absatz 2 AGGVG. Nach der bisherigen Regelung ist die für jeden Verwaltungsbezirk erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts zu bestimmen. Diese Regelung steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zu § 43 Absatz 1 GVG, nach der, soweit ein Amtsgericht eine Präsidentin oder einen Präsidenten hat, diese oder dieser die Zahl der Schöffinnen und Schöffen bestimmt. Da in Berlin für den Bereich der Berliner Amtsgerichte alle Strafsachen beim Amtsgericht Tiergarten konzentriert sind, wird die Zuständigkeit für die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen künftig durch Absatz 2 auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten zugewiesen.

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die Schöffenwahlausschüsse auch für die Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen im Sinne des § 35 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes zuständig sind und die nach Absatz 2 zuständigen Präsidentinnen oder Präsidenten deren Anzahl bestimmen.

Zu § 51 (Handelsrichterinnen und Handelsrichter)

§ 51 übernimmt die bisherige Regelung in § 6 AGGVG, wobei einige vor allem redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Die bisher in § 6 AGGVG vorgesehene Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ergibt sich bereits aus § 108 GVG und bedarf daher keiner ausdrücklichen landesgesetzlichen Festschreibung mehr. Insbesondere bedarf es künftig jedoch auch nicht mehr einer zwischengeschalteten Anordnung zur Übertragung der Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Berlin (bislang Allgemeine Anordnung betreffend die Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die berufsständischen Richterinnen und Richter nach dem Steuerberatungsgesetz vom 23. Dezember 2014, ABI. 2015, S. 9).

Zu § 52 (Vorschlagslisten in Landwirtschaftssachen)

§ 52 ist eine weitgehende Übernahme der Vorschriften aus dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, wobei eine sprachliche Anpassung an das zugrundeliegende Bundesgesetz vor-

genommen wird. Denn dieses spricht nicht mehr von landwirtschaftlichen Beisitzern, sondern von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Landwirtschaftssachen. Darüber hinaus ist bei der Übernahme der Bestimmungen aus dem vorgenannten Gesetz berücksichtigt, dass die Vorschrift des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes bereits durch Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBI. I S. 2094) mit Wirkung zum 1. Januar 1993 aufgehoben worden ist.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen. Das Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagsliste haben nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVfG) die Länder zu regeln. Die Berufung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Landwirtschaftssachen erfolgt nach § 4 Absatz 1 LwVfG durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts. Die Vorschlagslisten werden von der für Landwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung aufgestellt.

Absatz 2 regelt die erforderlichen Angaben für die Vorschlagslisten. Eine gesetzliche Regelung über Angaben zum Namen, Wohnort und Geburtsdatum der vorgeschlagenen Personen gibt es bisher nicht. Diese Angaben werden in der Praxis jedoch regelmäßig von der für Landwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung in die Vorschlagslisten aufgenommen und sind für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auch erforderlich. Eine vergleichbare Regelung findet sich ebenfalls in § 70 Absatz 5 NJG. Über die vorgenannten Angaben hinaus ist in die Vorschlagsliste aufzunehmen, ob die Vorgeschlagenen Verpächterinnen, Verpächter, Pächterinnen oder Pächter sind. Denn § 6 Absatz 1 Satz 3 LwVfG bestimmt, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Pachtsachen nicht beide Verpächterinnen oder Verpächter beziehungsweise beide Pächterinnen oder Pächter sein dürfen. Daher sind diese Angaben erforderlich, um den Vorsitzenden der Gerichte bei der Frage, ob eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert ist, einen Anhalt zu geben.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung in § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und entspricht der in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 LwVfG getroffenen Bestimmung zum Grundsatz der Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ehrenamtliche Richterinnen oder Richter nicht zugleich für mehrere im Rechtszug über- oder nachgeordnete Gerichte vorgeschlagen werden. Die Regelung ist durch die Streitfrage veranlasst, ob ehrenamtliche Richterinnen und Richter zugleich für mehrere Rechtszüge wirksam berufen werden können, da das Bundesrecht für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter keine § 77 Absatz 4 GVG entsprechende Norm kennt.

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren

in Landwirtschaftssachen. Der Text ist an die geänderten Zuständigkeiten angepasst und berücksichtigt, dass die Vorschrift des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes aufgehoben worden ist.

Die Anforderung einer Ergänzungsliste nach Absatz 6 ist insbesondere dann erforderlich, wenn es zu nachträglichen Berufungen von ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern gemäß § 4 Absatz 5 LwVfG kommt und die bei Beginn der neuen Amtszeit vorgeschlagenen Personen bereits "verbraucht" sind.

Zu § 53 (Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Sozialgerichts)

§ 53 ersetzt die bisherigen Regelungen des § 4 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz. Die Neuregelung überträgt das Verfahren zur Bestimmung der Anzahl, des Einsatzumfangs und der Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter des Sozialgerichts vollständig auf die Leitung des Sozialgerichts. Mit dieser Regelung wird eine in der Sache unnötige, aber mit Verwaltungsaufwand verbundene Zwischenschaltung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung vermieden und die Leitung des Sozialgerichts direkt ermächtigt, die notwendigen Festlegungen zu treffen.

Es bedarf auch keiner Regelung der konkreten Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch Gesetz oder Verordnung (vgl. etwa Wolff-Dellen, in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Auflage 2014, § 13, Rn. 8 m.w.N.; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 13, Rn. 6). Es genügt vielmehr, dass es eine landesrechtliche Grundlage für die Bestimmung der Zahl gibt und jene nicht durch schlichte Verwaltungsvorschrift ohne jegliche gesetzliche Anknüpfung erfolgt. Eine hinsichtlich der Festlegung der Anzahl der Ehrenamtlichen vergleichbare Übertragung sehen auch § 85 NJG und das Sächsische Justizgesetz in seinem § 33 vor. In Ausführungsgesetzen zum Sozialgerichtsgesetz gibt es weiterhin ähnliche Regelungen unter anderem in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Ebenso bedarf es auch nicht einer Festlegung der Mindestzahl potentieller Einsätze der Ehrenamtlichen durch Gesetz. Vielmehr überlässt § 53 es der Leitung des Sozialgerichts, anhand des festgestellten tatsächlichen Bedarfs und der ermittelten Belastung der Ehrenamtlichen eigene Überlegungen dazu anzustellen, in welchem Umfang ein Einsatz sinnvoll ist und die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend festzulegen. Gegen eine starre Festlegung durch Gesetz spricht im Übrigen bereits der Umstand, dass insoweit bundesweit eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen existiert.

Zu Kapitel 9 (Ausführungsbestimmungen zu verfahrensrechtlichen Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Zu Abschnitt 1 (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Der Abschnitt enthält die Vorschriften, die aus dem Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (AGZVG) vom 23. September 1899 übernommen werden.

Zu § 54 (Öffentliche Lasten)

Die Vorschrift tritt an die Stelle der Artikel 1 bis 3 AGZVG. Wie in den neueren Ausführungsgesetzen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) anderer Länder (vgl. § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit Baden-Württemberg, § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes Bremen, Artikel 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung Hessen, § 40 JustG NRW, § 4 des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung Rheinland-Pfalz) ist eine abstrakte Umschreibung gewählt worden, die den Gerichten die endgültige Konkretisierung überlässt, so dass auf die bisherige, nicht abschließende und teilweise überholte Aufzählung bestimmter öffentlicher Lasten und die besondere Definition der "gemeinen Lasten" verzichtet werden kann. Selbstverständlich weiterhin vom Begriff der öffentlichen Lasten erfasst werden solche, die bereits in anderen Rechtsvorschriften als öffentliche Lasten bestimmt sind, ohne dass es insofern einer neuerlichen ausdrücklichen Erwähnung im Wortlaut des § 54 bedürfte.

Zu § 55 (Leibgedingsrechte und nicht eingetragene Rechte)

Mit der Vorschrift werden Regelungen entsprechend der bisherigen Normierung in Artikel 6 AGZVG getroffen. Die Vorschrift ist über eine bloß redaktionelle Bereinigung hinaus allerdings auch inhaltlich angepasst worden. Die Neuregelung orientiert sich dabei an der Regelung in Artikel 30 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes. Denn es fehlte in der bisherigen Regelung der Zusatz, dass das Altrecht nicht in einer Hypothek besteht, was im Hinblick auf Artikel 9 Absatz 1 Halbsatz 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wesentlich ist.

Zu § 56 (Verteilung im Rahmen der Zwangsverwaltung)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des Artikel 13 AGZVG, da diese weiterhin eine (geringe) praktische Bedeutung haben kann (vgl. Rellermeyer, in: Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer, ZVG, 15. Auflage 2016, § 2 EGZVG, Rn. 15 f.).

Zu Abschnitt 2 (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1899 (PRFGG BE) regelt Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesrecht den Gerichten übertragen sind. § 486 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eröffnet den Ländern die Möglichkeit, Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung des FamFG zu erlassen. Von dieser Möglichkeit wird im Interesse eines bundesweit möglichst einheitlichen Verfahrens nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Einige Vorschriften des PRFGG BE sollen gleichwohl, soweit

sie noch von Relevanz sind, in das Justizgesetz – teilweise modifiziert – übernommen werden. Zahlreiche andere Vorschriften können hingegen aufgehoben werden, da sie durch das Inkrafttreten des FamFG mittlerweile bundeseinheitlich geregelt sind. Soweit dies möglich ist, wird durch Verweise auf das FamFG Bezug genommen.

Zu § 57 (Anwendbarkeit von Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Regelung enthält zum einen eine umfassende Verweisung auf das FamFG und geht damit über die Regelung in Artikel 1 PRFGG BE hinaus. Die Vorschrift führt dadurch zu weitgehend einheitlichen Verfahren bei bundes- und landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein ausdrücklicher Verweis auf das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist, ist nicht erforderlich, da der Geltungsbereich dieses Gesetzes sich gemäß § 1 GNotKG auch auf Landesrecht bezieht.

Daneben wird mit der Neufassung auch ein genereller Verweis auf die Vorschriften des GVG vorgenommen. Dies ist sinnvoll, da das FamFG keine gerichtlichen Zuständigkeiten normiert und daher mitunter der Instanzenzug nicht geregelt ist. So sieht beispielsweise § 25 Absatz 5 Satz 2 ASOG die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten vor. Es fehlt bislang aber an einer Regelung des zuständigen Beschwerdegerichts, weshalb die Rechtsprechung die Regelungen des GVG analog herangezogen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2011 – 1 StB 16/11, BeckRS 2012, 3448; KG, Beschluss vom 20. März 2018 – 1 W 51/18, NJ 2018, 211). Der nunmehr vorgesehene Verweis auf das GVG schafft insoweit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Dem zweiten Halbsatz ist zu entnehmen, dass FamFG und GVG jedoch nur entsprechend anzuwenden sind, wenn nichts anderes geregelt ist. Soweit demensprechend dem Bundes- oder Landesrecht Regelungen zu bestimmten Bereichen bereits zu entnehmen sind, gehen diese der Auffangregelung in § 57 vor.

Zu § 58 (Mitwirkung der Geschäftsstelle)

Die Regelung übernimmt die bisherige Vorschrift des Artikels 2 PRFGG BE und ergänzt die Vorschrift des § 57 zur Anwendbarkeit des FamFG.

Der Verweis in Absatz 1 erweitert den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 3 FamFG, wonach gerichtliche Handlungen nicht deswegen unwirksam sind, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht vorgenommen worden sind, auch auf das Handeln von örtlich nicht zuständigen Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten. Die ausdrückliche Verweisung ist erforderlich, da § 2 Absatz 3 FamFG nur für "gerichtliche Handlungen" gilt. Gerichtliche Handlungen sind nach allgemeinem Verständnis nur Handlungen von Richterinnen oder Richtern oder Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern. Eine zusätzliche Verweisung auf § 6 FamFG, der die Ausschließung von Gerichtspersonen betrifft, ist aufgrund der

allgemeinen Geltung des FamFG durch die Regelung in § 57 hingegen entbehrlich, da § 6 FamFG über die Einbeziehung des § 49 ZPO auch auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Anwendung findet.

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung des Artikels 2 Absatz 2 PRFGG BE. Die Übernahme dieser Vorschrift ist sachgerecht, da nicht auszuschließen ist, dass diese Fallkonstellationen in der Praxis auftreten können und die Mitwirkung von Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geeignet erscheint.

Zu § 59 (Rechtsmittel)

Mit dem Ausschluss der Anfechtbarkeit der Entscheidungen des Kammergerichts ist klargestellt, dass zum einen die Rechtsbeschwerde i.S.d. §§ 70 bis 75 FamFG keine Anwendung findet und zum anderen auch Entscheidungen des Kammergerichts im ersten Rechtszug unanfechtbar sind. Dies entspricht der bisherigen Regelung im PRFGG BE und ist so auch von verschiedenen anderen Bundesländern in vergleichbaren Gesetzen übernommen worden.

Soweit Artikel 6 Absatz 2 PRFGG BE bislang vorsah, dass über Entscheidungen des Amtsgerichts das Landgericht als Beschwerdeinstanz entscheidet, entspricht dies nicht der Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichten durch Bundesgesetz zugewiesen sind (§ 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GVG).

Zu § 60 (Ausfertigungen)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des Artikels 18 PRFGG BE und normiert zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten unter Nutzung der Öffnungsklausel des § 486 Absatz 2 FamFG die Form der Ausfertigung gerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen. Die Form der Ausfertigung ist im FamFG nicht ausdrücklich geregelt. Aus der Ausnahmevorschrift des § 258 Absatz 2 FamFG, wonach bei einer maschinellen Bearbeitung in vereinfachten Verfahren Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen werden, aber keiner Unterschrift bedürfen, kann geschlossen werden, dass auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Ausfertigungen zu unterschreiben und zu siegeln sind. § 258 Absatz 2 FamFG geht der Regelung des § 60 im Kollisionsfall als bundesrechtliche Vorschrift vor. Allerdings hat § 258 Absatz 2 FamFG derzeit keinen praktischen Anwendungsbereich, weil bislang nur im Mahnverfahren eine maschinelle Bearbeitung eingeführt wurde. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass auch bei elektronischer Aktenführung Ausfertigungen entsprechend der Regelungen der ZPO erteilt werden können.

Zu § 61 (Mitteilung an das Nachlassgericht)

Die Vorschrift übernimmt in modifizierter Fassung die bisherige Regelung des Artikels 19 PRFGG BE. Sie soll sicherstellen, dass das zuständige Nachlassgericht (§ 1962 BGB; § 344 Absatz 4 FamFG) Mitteilung davon erhält, sobald ein Todesfall eintritt, bei dem Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses im Sinne des § 1960 BGB angezeigt erscheinen. Zuständig für die Mitteilung an das Nachlassgericht sind die Behörden, die von dem Todesfall Kenntnis erlangen, insbesondere die Standesämter sowie die Polizei und bezirkliche Ordnungsbehörden.

Abweichend von Artikel 19 Satz 1 PRFGG BE soll die Mitteilung nicht mehr an das Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, sondern direkt an das Nachlassgericht. Dadurch soll das Nachlassgericht noch schneller in der Lage sein, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu Kapitel 10 (Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsgerichtsordnung)

Kapitel 10 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO). Der Bundesgesetzgeber hat in der Verwaltungsgerichtsordnung an verschiedenen Stellen Länderöffnungsklauseln vorgesehen, die mit den nachstehenden Regelungen genutzt werden.

Zu § 62 (Besetzung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg)

§ 62 übernimmt weitgehend die Regelung des bisherigen § 2 AGVwGO. Der Bundesgesetzgeber hat die Besetzung der Senate der Oberverwaltungsgerichte nicht abschließend geregelt. § 9 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz VwGO enthält eine Länderöffnungsklausel, die es ermöglicht, auch bei Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte ehrenamtliche Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung zu beteiligen. Das Land Berlin hat, wie die Mehrzahl der Bundesländer, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 4 Absatz 3 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Ergänzt wird die Regelung des Absatz 1 um einen Halbsatz, der auf abweichende Besetzungsregelungen in anderen Rechtsvorschriften verweist. Die Regelung hat lediglich deklaratorischen Charakter und soll die Anwenderinnen und Anwender des Gesetzes auf die Möglichkeit spezieller Regelungen aufmerksam machen. Solche Regelungen finden sich sowohl in der VwGO selbst (etwa die Zuständigkeit der Vorsitzenden in dringenden Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Absatz 8, § 123 Absatz 2 Satz 3 VwGO oder die Zuständigkeit der konsentierten Einzelrichterin oder des konsentierten Einzelrichters nach § 87a Absatz 2 und 3 VwGO, die auch im Berufungs-, Zulassungs- und Beschwerdeverfahren durch entsprechende Verweisungen anwendbar ist, und Verfahren nach § 99 Absatz 2 VwGO, vgl. § 9 Absatz 3 Satz 3 VwGO) als auch in Spezialgesetzen (vgl. etwa §§ 138 f. des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI, I S. 2794) geändert worden ist und § 84 Absatz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581) geändert worden ist).

Absatz 2 übernimmt teilweise die Regelung des bisherigen § 2 Satz 2 AGVwGO. Die Vorschrift wird allerdings einerseits sprachlich angepasst. Wie vor den Verwaltungsgerichten (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 2 VwGO) wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern danach auch vor dem Oberverwaltungsgericht bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mit. Angesichts des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg erfolgt mit der Neuregelung zugleich eine Anpassung an die Besetzung nach Brandenburger Recht.

Im Hinblick auf die zuvor nicht vorgesehene Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern bei Gerichtsbescheiden fehlt es angesichts der regelmäßig komplexen erstinstanzlichen Streitverfahren schon an einem praktischen Bedürfnis für eine Vorschrift zur Reduzierung der Besetzung. Bezüglich der weiteren zuvor vorgesehenen Rückausnahmen für eine Entscheidung mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern stellt sich die Sachlage zwar insofern anders dar, als es sich in der Regel um gewichtige und nicht selten komplexe Verfahren handeln dürfte. Jedoch widerspricht eine Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gerade in Eilverfahren der Notwendigkeit, im Einzelfall schnell entscheiden zu können. Im Übrigen erfolgt insoweit eine Angleichung nicht nur an Brandenburger Recht, sondern auch an die Regelungen der VwGO zu erstinstanzlichen Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten.

Zu § 63 (Wegfall der aufschiebenden Wirkung, Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens)

Absatz 1 übernimmt unverändert die Regelung aus § 4 Absatz 1 AGVwGO. Das Land Berlin macht damit von den in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 VwGO vorgesehenen Länderöffnungsklauseln Gebrauch.

Absatz 2 knüpft an die Regelung aus § 4 Absatz 2 AGVwGO an. Danach ist im Land Berlin auch weiterhin grundsätzlich ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, bevor eine verwaltungsgerichtliche Klage möglich ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in Anwendung von § 68 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO im Bereich des Ausländerrechts zugelassen. Weitere Ausnahmen finden sich in Spezialgesetzen wie etwa § 26 Absatz 2, 3, 5 und 6 AZG und § 93 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBI. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2020 (GVBI. S. 204) geändert worden ist.

Neu eingeführt wird Nummer 4. Bei der Ausweisung und Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern wird durch die Ausländerbehörde stets ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet, § 11 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBI. I S. 166) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot entsteht jedoch entgegen dem Wortlaut des § 11 Absatz 1 AufenthG nicht kraft Gesetzes durch die Ausweisung oder Abschiebung, sondern es ist eine behördliche Einzelfallentscheidung zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2018 – 1 C 21/17, juris, Rn. 20 ff.). Zudem muss diese Einzelfallentscheidung die Einreise und den Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagen, also von Amts wegen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. September 2013 - C-297/12 [Filev und Osmani], NVwZ 2014, 361) eine bestimmte Dauer festsetzen (Artikel 11 Absatz 2 i.V.m. Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2008/115/EG). Das angeordnete befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot steht somit in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Ausweisung bzw. Abschiebung. Ausweisung, Abschiebungsandrohung und die diesbezüglich angeordneten befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbote werden zudem regelmäßig in einem Bescheid erlassen, da die unbefristete Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots rechtswidrig ist (vgl. EuGH, a.a.O.). Zudem sind die Gründe für die Ausweisung weitgehend dieselben wie für die Dauer der Befristung des angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots. Je schwerwiegender die Ausweisungsgründe sind, desto länger dauert das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot in der Regel. Sind die Ausweisungsgründe weniger schwerwiegend, fällt entsprechend der Befristungszeitraum kürzer aus. Auch der Befristungszeitraum einer Abschiebung ist davon abhängig.

Diesem engen Sachzusammenhang wurde bislang allerdings durch verschiedene Rechtsbehelfe gegen die Ausweisung, Abschiebungsandrohung sowie die Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Insbesondere wurden die verschiedenen Entscheidungen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsbehelfe von einerseits Klage gegen die Ausweisung und Abschiebungsanordnung sowie andererseits Widerspruch gegen die befristete Anordnung von Einreise- und Aufenthaltsverboten regelmäßig nicht in einem einheitlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verhandelt, obwohl sie denselben Sachverhalt betreffen. Vielmehr wurde über die Ausweisung bereits im Klageverfahren verhandelt, obwohl sich die Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots noch im Widerspruchsverfahren befand. Nicht zuletzt aus verfahrensökomischen Gründen ist es jedoch sinnvoll, über die Ausweisung bzw. Abschiebungsandrohung und Anordnung des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots in einem Verfahren einheitlich zu entscheiden, da diesen Entscheidungen derselbe Sachverhalt zu Grunde liegt. Dies wird mit der Neuregelung ermöglicht, indem auch hinsichtlich der befristeten Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots das Widerspruchsverfahren entfällt. Die Neuregelung dient damit auch der Rechtsklarheit für die betroffenen Personen. Diese müssen künftig nicht mehr bedenken, zwei verschiedene Rechtsbehelfe einzulegen, die je für sich genommen auch Gebühren auslösen.

Zu § 64 (Revisibilität von Landesverfahrensrecht)

§ 64 übernimmt die Regelung des bisherigen § 5 AGVwGO. Mit der Regelung macht das Land Berlin von der in Artikel 99 GG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, durch Landesgesetz auch Landesgesetze für revisibel zu erklären. Eine Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht kann demnach auch darauf gestützt werden, dass das Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) beruht. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 VwGO gilt dies für die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder im Übrigen nur, soweit sie im Wortlaut mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmen.

Zu Kapitel 11 (Ausführungsbestimmungen zur Finanzgerichtsordnung)

Zu § 65 (Finanzrechtsweg)

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO). Da der Bundesgesetzgeber in § 33 Absatz 1 Nummer 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) explizit keine Vollregelung getroffen hat, verbleibt es bezüglich des Rechtswegs für Landessteuersachen bei der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Wie in allen anderen Bundesländern sieht § 65 die Eröffnung des Finanzrechtswegs für Abgabenangelegenheiten vor, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

Gestrichen wird hingegen der bisherige § 3 Absatz 2 AGFGO, der eine Ausnahme für Streitigkeiten über die Heranziehung zur Kirchensteuer enthält und

diese Streitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuweist. Aufgrund von § 9 des Kirchensteuergesetzes vom 4. Februar 2009 (GVBI. S. 23), das zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2019 (GVBI. S. 246) geändert worden ist, bedarf es dieser Regelung jedoch nicht. Mit der Streichung erfolgt zudem eine Anpassung an die Brandenburger Rechtslage, die bei vergleichbarer Regelung im Kirchensteuergesetz ebenfalls keine entsprechende Regelung im dortigen Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung kennt.

Zu Kapitel 12 (Justizgebühren- und Justizkostenrecht)

In Kapitel 12 des Justizgesetzes finden sich lediglich zwei spezielle Regelungen für den Bereich der Justiz. Insoweit werden Vorschriften des Justizgebührenbefreiungsgesetzes (JGebBefrG) überführt. Das Justizverwaltungskostengesetz Berlin (JVKostG Bln) verbleibt hingegen auch weiterhin als eigenständiges Gesetz

Zu § 66 (Gebührenfreiheit)

Die Vorschrift übernimmt ohne inhaltliche Änderung die Regelung des § 1 des Justizgebührenbefreiungsgesetzes (JGebBefrG). Soweit es tatbestandlich zu einer Überschneidung von Absatz 1 bezüglich der von den Justizverwaltungsbehörden erhobenen Gebühren und Absatz 2 hinsichtlich der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten kommt, gilt zugunsten der betroffenen Institution der günstigere, gegebenenfalls die Gebührenfreiheit gewährende Tatbestand. Klarstellend ist vergleichbar der Regelung in anderen Bundesländern ein neuer Absatz 4 angefügt worden, wonach eine Gebührenfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen befreit.

Zu § 67 (Stundung und Erlass von Kosten)

Die Vorschrift ersetzt § 2 JGebBefrG. Nach bisher – vergleichbar auch in Brandenburg – geltendem Recht bestehen für den Erlass und die Stundung von Justizkosten Regelungen, die zum Teil von den allgemeinen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) abweichen. So können Justizkosten bislang abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LHO ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JGebBefrG) oder wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JGebBefrG). Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, Justizkostenforderungen und sonstige Forderungen des Landes Berlin unterschiedlich zu behandeln. Hinzu kommt, dass zwar der Tatbestand des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JGebBefrG bislang keine praktische Bedeutung erlangt, der Tatbestand des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JGebBefrG aber im Einzelfall zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten geführt hat, weil die Reichweite des unbestimmten Rechtsbegriffs der "Billigkeit" unklar war.

Zur Sicherstellung der zukünftigen Gleichbehandlung von Justizkostenforderungen und sonstigen Forderungen des Landes Berlin werden daher die eigenständigen Stundungs- und Erlasstatbestände des Justizgebührenbefreiungsgesetzes aufgehoben und mit dem Justizgesetz nur noch die Zuständigkeit der für die je-

weiligen Gerichtsbarkeiten zuständigen Senatorin bzw. des zuständigen Senators für Stundungs- und Erlassentscheidungen unter Verweis auf die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung im Übrigen festgeschrieben.

Zu Kapitel 13 (Schlussbestimmung)

Zu § 68 (Übergangsvorschrift)

Die Regelung schafft eine Übergangsvorschrift für die durch Kapitel 7 neu geregelte Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern. Die Norm bewirkt, dass die Vielzahl der in Berlin tätigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes gezwungen wird, sich zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit neu beeidigen oder ermächtigen zu lassen. Neben den damit verbundenen Härten für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ginge dies nämlich auch mit einer nur schwer von der zuständigen Verwaltung zu bewältigenden Antragsflut einher.

Anders als § 29 Satz 3 AGGVG bewirkt die Regelung in § 68 jedoch nicht, dass bereits beeidigte beziehungsweise ermächtigte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler auch ohne Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne dieses Gesetzes einen unbefristeten Bestandsschutz genießen. Im Sinne des Ziels der Sicherstellung einer gleichermaßen hohen Qualität bei sämtlichen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, welches auch auf Bundesebene mit der nur befristeten Geltung der jetzigen Formulierung des § 189 Absatz 2 GVG verfolgt wird, sieht die Regelung vielmehr eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor. Bei Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, die die Anforderungen des § 41 nicht erfüllen, kann die Beeidigung oder Ermächtigung nach Ablauf dieser Übergangsfrist gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 4 widerrufen werden. Kann die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler innerhalb der Übergangsfrist nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, so "sind" abweichend von § 44 Absatz 2 die fortgeltende Beeidigung und / oder die Ermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall hat die zuständige Stelle somit kein Ermessen hinsichtlich des Widerrufs, es handelt sich vielmehr um eine gebundene Entscheidung. Nur so kann das überragend wichtige Gemeinwohlziel, eine einheitlich qualitätsvolle Sprachmittlung im Bereich der Berliner Justiz sicherzustellen, erreicht werden. Die entsprechende Beschränkung ist auch verhältnismäßig. Denn es handelt sich bei den erforderlichen Sprachkenntnissen um Anforderungen, die mit § 19 Absatz 1 und 3 AGGVG bereits seit über 10 Jahren bestehen, sodass ohnehin nur ein Bruchteil der derzeit hier tätigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler von der Regelung betroffen ist. Mit der nunmehr vorgesehenen Übergangsfrist von fünf Jahren hatten und haben betroffene Sprachmittlerinnen und Sprachmittler folglich mehr als fünfzehn Jahre Zeit, sich auf die im Land Berlin geltenden Qualitätsanforderungen einzustellen. Insbesondere ermöglicht die mit § 68 geschaffene Übergangsfrist von fünf Jahren gegebenenfalls auch eine Nachholung der erforderlichen Qualifikation. Hinzu kommt, dass auch nach der Neuregelung eine Beauftragung der betroffenen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler durch die Gerichte sowie die Notarinnen und Notare des Landes Berlin im Einzelfall weiterhin möglich bleibt. Die wegen der unechten Rückwirkung der Regelung vorzunehmende Abwägung zwischen dem schützenswerten Vertrauen der betroffenen Personen mit dem von der Regelung verfolgten Anliegen geht daher zugunsten der für die Justiz und die von ihr betroffenen Bürgerinnen und Bürger wesentlichen Erhöhung der Qualität der Sprachmittlung aus. Ein etwaiger Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen ist somit jedenfalls gerechtfertigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes)

Zu den Aufgaben der Stiftungsaufsicht gehört es nach § 11 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftGBln), Vertretungsbescheinigungen zu erteilen, mit denen die Vertretungsbefugnis für die Stiftungen im Rechtsverkehr nachgewiesen wird. Die Vertretungsverhältnisse einer Stiftung bestimmen sich nach deren Satzung, hilfsweise nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Voraussetzung ist dabei in jedem Fall, dass die Vertretungsberechtigten von den dafür zuständigen Stiftungsorganen wirksam bestellt worden sind. Die Wirksamkeit der entsprechenden Beschlüsse kann nur überprüft werden, wenn bekannt ist, wer dem jeweiligen Stiftungsorgan angehört. Satzungen sehen für die Mitgliedschaft in einem Organ gelegentlich auch die Erfüllung besonderer Voraussetzungen vor, etwa dass die Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören müssen oder ein bestimmtes Höchstalter nicht überschritten haben dürfen. Da die Mitwirkung einer Person, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, zur Unwirksamkeit der Beschlussfassung führt, muss auch die Einhaltung dieser Voraussetzungen im Einzelfall geprüft werden. Dafür ist die jeweilige Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder der Stiftungsorgane erforderlich.

Auch zur Überprüfung der Wirksamkeit von Beschlüssen nach § 5 StiftGBIn, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, oder anderer Beschlüsse der Stiftungsorgane, die im Rahmen der allgemeinen Aufsichtstätigkeit nach den §§ 7 ff. Stift-GBIn von Bedeutung sind, ist es erforderlich durch Verarbeitung personenbezogener Daten zu prüfen, ob die Organbesetzung ordnungsgemäß war.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollstreckungsbeamte des Landes Berlin)

Mit dem Erlass der Verordnung über die Qualifizierung für die Laufbahnzweige des Justizwachtmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes (Qualifizierungsverordnung Justiz -QVO-Just) vom 18. Juli 2017 (GVBI. S. 387), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2019 (GVBI. S. 509) geändert worden ist, sind u. a. Qualifizierungsbestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes im Wege eines vertikalen Laufbahnzweigwechsels in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes geregelt worden. Die weiterqualifizierten Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes (hier insbesondere die Teamleiterinnen und Teamleiter bei dem Zentralen Dienst Sicherheit im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten und die leitenden Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister der übrigen Gerichte) werden auch nach der Verleihung eines Amtes des allgemeinen Justizdienstes überwiegend weiterhin mit Sicherheitsaufgaben im engen sachlichen Bezug zum Justizwachtmeisterdienst betraut sein. Es ist deshalb erforderlich, sie mit denselben Rechten nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollstreckungsbeamte des Landes Berlin auszustatten wie die dem Laufbahnzweig des Justizwachtmeisterdienstes angehörenden Beamtinnen und Beamten.

Zu Artikel 4 (Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr [Unschädlichkeitszeugnisgesetz – UZG])

Artikel 120 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 5, 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 569) geändert worden ist (EGBGB) räumt der Landesgesetzgebung die Befugnis ein, Verfügungen über Grundstücksteile und Grundstücksrechte ohne Zustimmung der dinglich Berechtigten zuzulassen, wenn die zuständige Behörde in einem Zeugnis (Unschädlichkeitszeugnis) feststellt, dass die Rechtsänderung für die Berechtigten nicht schädlich ist.

Bislang galt im Land Berlin bezüglich der Unschädlichkeitszeugnisse noch das preußische Recht fort, was im Vergleich mit den anderen Bundesländern, die das Recht der Unschädlichkeitszeugnisse gesetzlich bereits neugeordnet haben, zu einer Rechtszersplitterung führte.

Die nunmehr auf Artikel 120 EGBGB gestützte Einführung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr (Unschädlichkeitszeugnisgesetz - UZG) gibt auch im Land Berlin die Möglichkeit, mit einem einfachen, unkomplizierten Verfahren die lastenfreie Abschreibung bzw. die Löschung von Rechten durchzuführen. Berlin folgt dabei dem Vorbild der meisten anderen Länder, die eigenständige Gesetze über Unschädlichkeitszeugnisse geschaffen und die Zuständigkeit für die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen in die Verantwortung der das Liegenschaftskataster führenden Stellen gestellt haben.

Zugleich können die bisherigen gesetzlichen Reglungen für Unschädlichkeitszeugnisse mit Artikel 5 und 6 aufgehoben werden. Dem Unschädlichkeitszeugnisgesetz kommt insofern auch eine rechtsbereinigende Funktion zu.

Zu § 1 (Zweck)

Der landesrechtliche Vorbehalt in Artikel 120 EGBGB bezieht sich auf den Fall der "Veräußerung" eines Teils eines Grundstücks. Hiermit sind entsprechend dem um das Jahr 1900 üblichen Sprachgebrauch sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Rechtsgeschäfte gemeint. Da sich der allgemeine Sprachgebrauch seitdem gewandelt hat, wird im vorliegenden Gesetz von der Übertragung des Eigentums gesprochen. Das in Absatz 1 geregelte Unschädlichkeitszeugnis kann sich auf jede privatrechtliche Grundstücksbelastung erstrecken. Die auf dem Grundstück vorhandenen öffentlichen Lasten werden jedoch nicht durch das Gesetz erfasst, da sie in der Regel von einer Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen sind.

Absatz 2 regelt einen besonderen Fall, der durch das folgende Beispiel erläutert wird: Ist das Grundstück A zu Gunsten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks B mit einer Grunddienstbarkeit, einer Reallast oder einem dinglichen Vorkaufsrecht belastet, so ist zur Aufhebung des Rechtes neben der Bewilligung der Berechtigten nach § 876 Satz 2 BGB grundsätzlich auch die Zustimmung derjenigen erforderlich, denen an dem Grundstück B eine Hypothek oder ein sonstiges dingliches Recht zusteht. Soll ein Teil des Grundstücks A lastenfrei übertragen werden, so kann sowohl die Bewilligung der

Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks B als auch die nach § 876 Satz 2 BGB erforderliche Zustimmung der dinglich Berechtigten des Grundstücks B durch ein Unschädlichkeitszeugnis ersetzt werden.

Absatz 3 dient der Klarstellung. Bereits nach geltendem Recht betreffen die Bestimmungen über das Unschädlichkeitszeugnis keine öffentlichen Lasten. Artikel 120 EGBGB i.V.m. Artikel 1 Absatz 2 EGBGB eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Regelungen über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses zu treffen. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie das Bürgerliche Gesetzbuch regeln ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten, öffentlich-rechtliche werden davon nicht erfasst.

Zu § 2 (Voraussetzungen)

Der Absatz 1 regelt die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses. Dabei wird zwischen § 1 Absatz 1 (Übertragungsfall) und § 1 Absatz 2 (Aufhebungsfall) differenziert. Im Übertragungsfall darf der zu übertragende Grundstücksteil im Verhältnis zum verbleibenden Grundstücksteil nur geringen Wert und Umfang haben und für die Beteiligten ein Nachteil nicht zu besorgen sein. Im Aufhebungsfall darf für diejenigen, zu deren Gunsten das herrschende Grundstück belastet ist, ein Nachteil nicht zu besorgen sein, weil ihre Rechte nur geringfügig betroffen werden. In diesem Rahmen hat die zuständige Behörde ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben.

Nach Absatz 2 kann das Unschädlichkeitszeugnis auch auf einzelne Belastungen beschränkt werden und dessen Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 3 (Gesamtbelastung)

Da teilweise kleine Flurstücke unter einer selbstständigen Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches eingetragen und damit selbstständige Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung sind, besteht das praktische Bedürfnis, die gesamten Grundstücke der Eigentümerin oder des Eigentümers als ein Grundstück zu behandeln. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hätte in diesem Fall ansonsten die Möglichkeit, derartige kleine Grundstücke (Flurstücke) einem größeren Grundstück als Bestandteil zuzuschreiben oder es mit ihm vereinigen zu lassen, so dass § 1 des Gesetzes unmittelbar anzuwenden wäre. Das würde jedoch zu einem unnötigen Kostenaufwand führen, da das kleine Grundstück ja gerade abgeschrieben werden sollte. Deshalb ist es hier zweckmäßig, derartige Grundstücke als ein Grundstück zu behandeln.

Zu § 4 (Wohnungseigentum)

Gerade beim Wohnungseigentum besteht ein großes Bedürfnis zur Anwendung des Unschädlichkeitszeugnisses. Beispielsweise werden häufig beim Straßenausbau nur wenige Quadratmeter des angrenzenden Grundstückes in Anspruch genommen. Die lastenfreie Übertragung dieses Splittergrundstückes kann zu erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen führen, wenn die Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubiger aller Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer Pfandentlassungserklärungen erteilen sollen. Zur Klarstellung, welche - Wohnungseigentum betreffenden – Rechtsgeschäfte unter die Bestimmungen

über das Unschädlichkeitszeugnis fallen, enthält die Vorschrift eine exemplarische, nicht abschließende Aufzählung.

Zu § 5 (Rangstelle des Erbbaurechts)

Nach § 10 Absatz 1 des Erbbaurechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III. Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, kann ein Erbbaurecht ausschließlich an erster Rangstelle bestellt werden. § 10 Absatz 2 des Erbbaurechtsgesetzes räumt den Ländern die Befugnis ein, Bestimmungen zu treffen, wonach bei der Bestellung des Erbbaurechts von dem Erfordernis der ersten Rangstelle abgewichen werden kann, wenn dies für die vorhergehenden Berechtigten und den Bestand des Erbbaurechts unschädlich ist. Vor allem in den Beitrittsgebieten können in den Grundbüchern Rechte verzeichnet sein, deren Berechtigte nicht bekannt sind und nicht ermittelt werden können. Damit diese Rechte, sofern die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 2 letzter Halbsatz des Erbbaurechtsgesetzes vorliegen, der Bestellung eines Erbbaurechts nicht entgegenstehen, wird mit der in § 5 getroffenen Regelung von der Befugnis des § 10 Absatz 2 des Erbbaurechtsgesetzes Gebrauch gemacht, indem eine verordnungsvertretende gesetzliche Regelung geschaffen wird. Durch die nachrangige Eintragung des Erbbaurechts ist dafür Sorge getragen, dass die vorrangigen Rechte unberührt bleiben. Ebenso ist das auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bestellte Erbbaurecht durch den Nachweis der Historie im Grundbuch und im Liegenschaftskataster rechtlich und räumlich jederzeit eindeutig definiert, so dass eine Verwirrung auch für die Zukunft ausgeschlossen ist. Gemäß § 10 Absatz 2 des Erbbaurechtsgesetzes wird die Landesregierung durch das Bundesgesetz ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der ansonsten nur zulässigen Eintragung des Erbbaurechts an der ersten Rangstelle zu erlassen; die Länder sind - wie vorliegend - in diesem Fall gemäß § 80 Absatz 4 GG alternativ auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt.

Zu § 6 (Rechtswirkung)

Nach den §§ 875 und 876 BGB ist für die Aufhebung von Rechten an einem Grundstück die Zustimmung des Berechtigten für die Löschung im Grundbuch erforderlich. Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Unschädlichkeitszeugnis sowohl die materiell-rechtlichen Erklärungen und Zustimmungen nach §§ 875 und 876 BGB als auch die formell-rechtliche Bewilligung nach § 19 der Grundbuchordnung (GBO) ersetzt. Da aufgrund des Unschädlichkeitszeugnisses Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden und diese überhaupt nicht oder nur mit Schwierigkeiten wieder beseitigt werden können, ist es notwendig, die Wirksamkeit der Feststellung der Unschädlichkeit nach Absatz 1 Satz 2 erst mit der Unanfechtbarkeit eintreten zu lassen. Der Eintritt der Unanfechtbarkeit muss daher amtlich festgestellt werden.

Entsprechend Absatz 2 wird im Interesse der Beschleunigung bei der lastenfreien Abschreibung eines Grundstücksteils oder der Aufhebung eines Rechtes auf die Vorlage von Hypotheken- oder Rentenschuldbriefen verzichtet. Werden diese jedoch nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken, um die Briefe möglichst in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Grundbuches zu halten.

Zu § 7 (Zuständigkeit)

Nach Absatz 1 werden die Unschädlichkeitszeugnisse durch die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen erteilt. In Berlin sind dies die für Vermessung zuständigen Organisationseinheiten in den Bezirksämtern.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit, wenn das Grundstück in mehreren Bezirksgebieten liegt.

Zu § 8 (Antrag)

Das Unschädlichkeitszeugnis ist zur Verwendung im Grundbuchverfahren bestimmt. Da Eintragungen im Grundbuch grundsätzlich nur auf Antrag erfolgen, ist es notwendig, auch das Unschädlichkeitszeugnis nur auf Antrag zu erteilen. Dies ist in Absatz 1 Satz 1 geregelt. In Satz 2 werden die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Antragstellung möglich ist. So muss die antragstellende Person in Anlehnung an das Grundbuchverfahren ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Unschädlichkeit haben. Im Allgemeinen wird ein Unschädlichkeitszeugnis auch nur benötigt und beantragt, wenn die Beschaffung der Zustimmungserklärungen der jeweiligen dinglich Berechtigten nicht oder nur mit Schwierigkeiten möglich ist oder sonstige Gründe vorliegen. Damit der Einsatz des Unschädlichkeitszeugnisses in seiner Funktion als Surrogat auf die Anwendungsfälle beschränkt wird, in denen Zustimmungen der Berechtigten nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen sind, haben die Antragstellenden diese Schwierigkeiten bereits bei der Antragstellung darzulegen. Für eine Tätigkeit von Amts wegen besteht daher kein Anlass.

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen ist es insbesondere dann, wenn es um die Beurteilung komplexer Fallgestaltungen geht, unerlässlich, dass die antragstellenden Personen durch Zulieferung der für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen mitwirken. So können neben aktuellen Grundbuchauszügen und aktuellen Anschriften der Beteiligten besonders auch notarielle Verträge über Verkauf, Austausch oder Abtretung; Nachweise über die Identität bei juristischen Personen und Personengesellschaften (z.B. Vereins- oder Handelsregisterauszüge); die konkrete Lage und gutachtliche Äußerungen über den Wert der betroffenen Teilfläche für die Bearbeitung erforderlich sein. Deshalb wird in Absatz 2 die Mitwirkungspflicht der antragstellenden Person herausgestellt und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens gefordert, dass die beizubringenden Unterlagen bereits dem Antrag beizufügen sind. Im Hinblick auf die möglichen unterschiedlichen Fallgestaltungen werden in Absatz 2 nur die wichtigsten Unterlagen beispielhaft genannt; eine abschließende Aufzählung erfolgt daher nicht.

Zu § 9 (Anhörung)

Die in Satz 1 geregelte Anhörung der Beteiligten dient der Gewährung rechtlichen Gehörs und ermöglicht den dinglich berechtigten Dritten, für die die anstehende Rechtsänderung unschädlich sein muss, ihrerseits Argumente zu den Voraussetzungen für die Unschädlichkeit vortragen zu können.

Nach Satz 2 kann ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist. Als Ausnahmegründe werden in Übereinstimmung mit den Regelungen der meisten anderen Länder insbesondere eine erhebliche Verzögerung und ein unverhältnismäßiger Aufwand benannt. Satz 2 weicht somit von § 28 VwVfG ab und stellt eine dieser Regelung insgesamt vorgehende verfahrensrechtliche Spezialregelung dar. Eine "erhebliche Verzögerung" im Sinne von Satz 2 liegt vor, wenn der sachgerecht abgeschätzte Zeitbedarf für die Anhörung dem berechtigten Interesse der antragstellenden Person an einer Feststellung der Unschädlichkeit innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit zuwiderläuft und damit für sie Bedeutung hinsichtlich der Umsetzung der eigenen Rechtsposition erlangt. Entsprechendes gilt, wenn an die Feststellung der Unschädlichkeit weitere persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Auswirkungen geknüpft sind, deren Realisierung durch die Laufzeit der Anhörung erschwert oder verhindert würde. Alternativ ist ein "unverhältnismäßiger Aufwand" dann anzunehmen, wenn der betriebswirtschaftliche Aufwand auf Seiten der zuständigen Behörde in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs samt dem fallbezogen zu erwartenden Beitrag der Berechtigten zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Unschädlichkeit steht. Die Gründe für ein Absehen von der Anhörung sind von der zuständigen Behörde nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Beteiligten, bei denen auf eine Anhörung verzichtet wird, haben im Übrigen nach der Bekanntgabe des Unschädlichkeitszeugnisses zur Wahrung ihrer Rechte noch die Möglichkeit, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 11 zu stellen.

Zu § 10 (Bekanntgabe)

In Absatz 1 und 2 wird das Verfahren der Bekanntgabe des Unschädlichkeitszeugnisses geregelt. Absatz 3 ordnet aus Gründen der Rechtssicherheit an, dass auch die ablehnende Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Zu § 11 (Rechtsbehelf)

Absatz 1 bestimmt, dass sowohl gegen die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses als auch gegen den die Erteilung ablehnenden Bescheid Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann. Damit ist das Rechtsschutzbedürfnis aller Beteiligten hinreichend abgedeckt. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist die kurze Fristsetzung von einem Monat notwendig, weil das Unschädlichkeitszeugnis erst mit seiner Unanfechtbarkeit wirksam wird.

Wegen des Sachzusammenhangs mit dem Grundbuchverfahren ist der Rechtsweg bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit begründet worden. Da die zu übertragenden Grundstücksteile in der Regel klein und von geringem Wert sind, erscheint es am zweckmäßigsten, die Zuständigkeit über die Entscheidung dem Amtsgericht zu übertragen. Weitere Gründe dafür sind die größere Ortsnähe und der unmittelbare Zugriff auf das Grundbuch und die Grundakten. Der Antrag kann aus Gründen der Fristwahrung nur bei dem zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Die Beschränkung auf das zuständige Amtsgericht ist notwendig, da eine andere Regelung die Gefahr in sich birgt, dass in der Zwischenzeit schon eine Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit erteilt sein könnte.

Absatz 2 regelt die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, wenn die Beteiligten ohne Verschulden verhindert waren, ihre Rechte wahrzunehmen. Diese Wiedereinsetzung ist jedoch nicht mehr möglich, wenn aufgrund des Unschädlichkeitszeugnisses bereits eine Eintragung im Grundbuch vorgenommen wurde, da sich diese Rechtsänderung nicht (z. B. bei gutgläubigem Erwerb) oder nur noch mit großen Schwierigkeiten (z. B. bei Klagen auf Abgabe von Pfandentlastungserklärungen und Rückübereignung) und Kosten rückgängig machen lässt. In diesen Fällen muss die Rechtssicherheit höher bewertet werden als das Interesse der einzelnen Beteiligten an der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Der Wiedereinsetzungsantrag ist daher in diesen Fällen ausgeschlossen.

Absatz 3 zeigt den weiteren Rechtsweg auf. In Anbetracht der geringen Auswirkung, die das Unschädlichkeitszeugnis auf die Beteiligten hat, wird als letzte Instanz nur die Beschwerde an das Landgericht zugelassen.

Das gerichtliche Verfahren bestimmt sich nach Absatz 4 Satz 1 nach den für das Grundbuchverfahren (vgl. § 23a Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Nummer 8 GVG) geltenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens bestimmen sich gemäß Absatz 4 Satz 2 nach den Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes.

Zu § 12 (Durchführung)

§ 12 enthält die Ermächtigung der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung zum Erlass von Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz (vgl. § 6 Absatz 2 Buchstabe a AZG).

Zu § 13 (Übergangsregelung)

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendete Verfahren bestimmt Absatz 1, dass diese nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen sind. Nach Absatz 2 haben die Beteiligten solcher Verfahren aber auch die Möglichkeit, die Beendigung des Verfahrens nach diesem Gesetz zu beantragen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Mit Artikel 5 wird eine Bestimmung zum Unschädlichkeitszeugnis im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben, da diese nunmehr im Gesetz nach Artikel 4 (vgl. § 2 Absatz 2 und § 3 des Unschädlichkeitsgesetzes) aufgeht.

Zu Artikel 6 (Neuntes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften [9. Aufhebungsgesetz])

Seit dem Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (8. Aufhebungsgesetz) vom 22. Oktober 2008 (GVBI. S. 294) haben weitere Gesetze und Rechtsvorordnungen bzw. Teile von ihnen ihre praktische Bedeutung verloren.

Das 9. Aufhebungsgesetz setzt das mit den bisherigen Aufhebungsgesetzen begonnene Bestreben fort, durch die Aufhebung obsoleter Rechtsvorschriften für eine größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen.

Unter den aufzuhebenden Vorschriften befinden sich auch ehemals preußische Bestimmungen. Um klarzustellen, dass diese Vorschriften nur insoweit aufgehoben werden, als sie Landesrecht geworden sind, wird als deren Fundstelle nicht die preußische Gesetzessammlung oder das Reichsgesetzblatt angegeben. Vielmehr wird der Sonderband I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin genannt, der als Ergebnis der Rechtsbereinigung die Landesrecht gewordenen früheren preußischen oder reichsrechtlichen Vorschriften enthält.

Das 9. Aufhebungsgesetz enthält in weiten Teilen die infolge des Inkrafttretens des Justizgesetzes und des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes aufzuhebenden Regelungen.

Zu§1

§ 1 enthält die Aufhebungsvorschrift für die nicht mehr benötigen Berliner Gesetze oder Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich der Justiz.

Zu§2

Aus § 2 folgt, dass die Aufhebung von Rechtsvorschriften nur in die Zukunft wirkt. § 2 regelt die weitere Anwendung der nach § 1 aufgehobenen Rechtsvorschriften, soweit Sachverhalte oder Rechtsverhältnisse betroffen sind, die während deren Geltung bestanden haben oder entstanden sind. Etwaige bereichsspezifische Übergangsregelungen, wie etwa § 13 Absatz 2 des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes (Artikel 4), bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zur Anlage zu § 1

Zu Nummer 1 bis 3

Die Nummern 1 bis 3 heben Gesetze auf, deren Regelungsgegenstände nunmehr vollständig im mit Artikel 4 geschaffenen Unschädlichkeitszeugnisgesetz normiert werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 hebt das Gesetz über die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landwirtschaftlicher Kreditanstalten auf. Nach dem Gesetz kann durch eine Satzung, die einer "landesherrlichen" Genehmigung bedarf, bestimmt werden, dass die Kreditanstalten selbst als Vollstreckungsbehörden auftreten. Das Gesetz hat in der Praxis keinen Anwendungsbereich mehr. Zudem bestehen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2012 (1 BvL 8/11, 1 BvL 22/11, DGVZ 2013, 49)

erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Privilegierung landwirtschaftlicher Kreditanstalten bei der Zwangsvollstreckung.

Zu Nummer 5

Nummer 5 hebt das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit auf. Für die Praxis noch heute wesentliche Regelungen daraus werden in §§ 57 bis 61 JustG Bln (Artikel 1) übernommen. Im Übrigen können die Bestimmungen aufgehoben werden. Im Einzelnen:

In Artikel 3 bis 7 PRFGG BE handelt es sich um Regelungen betreffend die Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen durch das Rechtsmittel der Beschwerde. Aufgrund der Anwendbarkeit der §§ 58 ff. FamFG durch die Regelung des § 57 JustG Bln (Artikel 1) besteht kein Bedürfnis, derartige gesonderte Vorschriften aufzunehmen. Artikel 3 bis 7 PRFGG BE können daher ersatzlos aufgehoben werden.

Die Artikel 9 bis 16 PRFGG BE betreffen Kostenregelungen sowie Zwangsmittel, die aufgrund der Anwendbarkeit des FamFG durch die Regelung des § 57 JustG Bln (Artikel 1) gegenstandslos sind und ersatzlos aufgehoben werden können. Es gelten die §§ 35, 80 ff. FamFG. Insbesondere ist keine gesonderte Regelung für die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen (bislang Artikel 14 PRFGG BE) erforderlich, da hierfür §§ 86 ff. FamFG gelten.

Artikel 20 PRFGG BE betrifft die Sicherung von Akten und sonstigen Sachen beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten. Die Vorschrift erweist sich als unnötig, da jede Behörde ohnehin schon nach allgemeinen Maßstäben zur Sicherung ihrer eigenen amtlichen Akten und sonstigen auf dem Dienstverhältnis beruhenden Sachen verpflichtet ist.

Artikel 21 bis 27 PRFGG BE regeln die Zuweisung der Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Anteils am Gesamtgut einer Gütergemeinschaft durch das Amtsgericht an eine Notarin oder einen Notar. Diese Regelungen sind durch Artikel 7 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBI. 2013 I S. 1800) gegenstandslos geworden, da die Zuständigkeit für die Auseinandersetzung eines Nachlasses und des Anteils am Gesamtgut einer Gütergemeinschaft ausschließlich den Notarinnen und Notaren zugewiesen wurde, vgl. §§ 363 ff., 344, 342 FamFG, § 23a Absatz 3 GVG. Auch Artikel 26 PRFGG BE (Bekanntmachung notarieller Verfügungen) ist gegenstandslos, da über § 57 JustG Bln (Artikel 1) der § 41 FamFG gilt.

Bei Artikel 28 PRFGG BE handelt es sich um eine Kostenregelung für das Auseinandersetzungsverfahren. Da über § 57 JustG Bln (Artikel 1) das FamFG und damit auch die Kostenregelungen in §§ 80 ff. FamFG Geltung beanspruchen, kann Artikel 28 PRFGG BE ersatzlos aufgehoben werden. Es besteht neben den allgemeinen Regelungen keine Notwendigkeit für eine besondere Regelung dahingehend, dass die Kosten für das Auseinandersetzungsverfahren der Masse zur Last fallen.

Artikel 29 PRFGG BE enthält eine Ermächtigung des Justizministeriums, nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters sowie des Handels- und Schiffsregisters zu treffen. Sie ist gegenstandslos, da Ermächtigungsgrundlagen für die jeweiligen Registerordnungen in §§ 374, 376, 387 Absatz 2, 4 FamFG enthalten sind.

Artikel 30 PRFGG BE regelt die Kosten gerichtlicher Verhandlungen über die Bestätigung der Dispache. Aus Sicht der gerichtlichen Praxis besteht aufgrund der Kostenregelungen in §§ 80 ff. FamFG i.V.m. dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, welche über § 57 JustG Bln (Artikel 1) Anwendung finden, kein praktisches Bedürfnis mehr.

Artikel 31, 32 PRFGG BE regeln die Zuständigkeit von Amtsgerichten und Notarinnen und Notaren für die Aufnahme von Urkunden insoweit, als diese freiwillige Versteigerungen, Abmarkungen und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen zum Gegenstand haben (vgl. § 60 Nummer 57 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. August 1969, GVBI. S. 1860). Die Regelung der Zuständigkeit der Notarinnen und Notare ist gegenstandslos, da sie sich nunmehr bereits aus § 20 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBI. I S. 1942) geändert worden ist (BnotO), ergibt. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei freiwilligen Versteigerungen neben den Notarinnen und Notaren (§ 20 BNotO) wird im Interesse der Entlastung der Justiz aufgegeben, zumal eine praktische Relevanz dieser Zuständigkeit nicht ersichtlich ist. Auch für die Mitwirkung bei Abmarkungen sind die Amtsgerichte seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBI. S. 56), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBI. S. 160) geändert worden ist, nicht mehr zuständig. Es bliebe daher lediglich die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen. Auch hier wird im Interesse einer Entlastung der Justiz von einer Übernahme in das Justizgesetz abgesehen und es bei der Zuständigkeit der Notarinnen und Notare belassen. Artikel 31, 32 PRFGG BE sind im Ergebnis daher gänzlich aufzuheben.

Artikel 33 PRFGG BE regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Vornahme der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken und ist aufgrund § 20 Absatz 3 BNotO, § 61 Absatz 1 Nummer 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBI. I, S. 1513), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBI. I S. 1942) geändert worden ist (BeurkG), gegenstandslos. Die Regelung ist daher aufzuheben.

Artikel 34 PRFGG BE regelt die Beeidigung von Sachverständigen. Aufgrund der Anwendbarkeit des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über § 57 JustG Bln (Artikel 1) besteht wegen § 30 Absatz 1 FamFG i.V.m. § 410 ZPO kein Regelungsbedarf. Artikel 34 PRFGG BE ist daher aufzuheben.

Artikel 37 PRFGG BE betrifft Beurkundungen durch das Landgericht oder das Kammergericht und findet in der Praxis keine Anwendung, sodass die Regelung entsprechend der angestrebten Rechtsbereinigung ersatzlos aufzuheben ist.

Artikel 38 PRFGG BE regelt die Befugnis des Amtsgerichts, Aufgaben der Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit i.S.d. Artikel 31 PRFGG BE auf Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu übertragen. Da Artikel 31 PRFGG BE vollständig aufgehoben wird, bedarf es auch der Übertragung auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht mehr. Artikel 38 Absatz 2 PRFGG BE ist zudem überflüssig, da die Aufnahme von

Vermögensverzeichnissen bereits durch bundesgesetzliche Regelung in die Zuständigkeit der Notarinnen und Notare fällt (§ 20 Absatz 1 BNotO). Ebenfalls ist Artikel 38 Absatz 3 PRFGG BE aufzuheben, da eine Beurkundung von freiwilligen Grundstücksversteigerungen durch die Amtsgerichte nicht mehr vorgesehen ist.

Artikel 65 PRFGG BE, wonach gerichtliche und notarielle Urkunden nach Maßgabe der Anordnungen der Justizministerin oder des Justizministers vernichtet werden können, ist entbehrlich, da entsprechende Regelungen bereits in der auf § 34 JustG Bln (Artikel 1) beruhenden Verordnung getroffen werden können.

Artikel 66 bis 75 PRFGG BE regeln die gerichtliche freiwillige Versteigerung eines Grundstücks. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei freiwilligen Versteigerungen neben den Notarinnen und Notaren (§ 20 BNotO) wird im Interesse der Entlastung der Justiz aufgegeben, so dass eine Regelung des Verfahrens wie in Artikel 66 bis 75 PRFGG BE nicht mehr erforderlich ist.

Nach Artikel 87 PRFGG BE wird eine Zuständigkeit der Notarinnen und Notare begründet, Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts vorzunehmen. Diese Vorschrift weist keine praktische Relevanz auf, weshalb sie aufzuheben und von der Öffnungsklausel in § 20 Absatz 5 BNotO kein Gebrauch zu machen ist.

Artikel 128 PRFGG BE enthält eine Ermächtigung des Justizministeriums, allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlassinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlass erfolgenden Siegelung oder Entsiegelung zu treffen. Diese Regelung ist entbehrlich, da kein Anwendungsbereich ersichtlich ist.

Zu Nummer 6

Es wird das Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (AGZVG) aufgehoben. Dessen Vorschriften werden teilweise in §§ 54 bis 56 JustG Bln (Artikel 1) übernommen. Im Übrigen besteht für die Regelungen kein Bedarf mehr. Im Einzelnen:

Artikel 3 AGZVG ist bedeutungslos geworden. Vergleichbare Regelungen sind auch in anderen, neueren Landesgesetzen nicht enthalten.

Artikel 4 AGZVG betrifft die Vorlage eines Auszugs aus der Grundsteuermutterrolle im Falle der Beantragung der Zwangsversteigerung. Die Regelung ist heute unnötig (vgl. Stöber, ZVG, 21. Auflage 2016, § 16, Rn. 4.5). Vergleichbare Regelungen sind auch in anderen, neueren Landesgesetzen nicht enthalten.

Artikel 5 AGZVG regelt die Bekanntmachung der Terminsbestimmung im Anzeiger des Amtsblatts. Es besteht jedoch kein praktisches Bedürfnis, über die §§ 39, 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) hinaus weitere Modalitäten der Bekanntmachung vorzusehen.

Artikel 8 AGZVG enthält Regelungen zur Bestimmung des Grundstückswerts, die wegen § 74a ZVG überholt sind (vgl. Stöber, ZVG, 21. Auflage 2016, § 74a Rn. 2.6 und 7.2). Vergleichbare Regelungen sind auch in anderen, neueren Landesgesetzen nicht enthalten.

Die bisherigen Regelungen in Artikel 9 AGZVG sehen vor, dass bezüglich bestimmter Institutionen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann. Während der Aufhebungsbedarf beispielsweise hinsichtlich der dabei genannten ritterschaftlichen Kreditanstalten offenkundig ist, bestehen etwa bezüglich kommunaler Körperschaften auch in anderen Ländern noch vergleichbare Regelungen. Da Landesbanken und Sparkassen aufgrund des Fortfalls der Gewährträgerhaftung allerdings mittlerweile insolvenzfähig sind, sollen sie zukünftig nicht mehr vom Erfordernis der Sicherheitsleistung ausgenommen werden. Das gleiche gilt jedoch auch für kommunale Bieter. Zwar sind Kommunen nicht insolvenzfähig, dies bedeutet aber nicht im Umkehrschluss, dass sie stets zahlungsfähig oder -willig sind (vgl. etwa http://www.derneuekaemmerer.de/nachrichten/haushalt/keine-gesetzliche-einstandspflicht-thueringens-fuer-einezahlungsunfaehige-kommune-21701/ oder http://www.derneuekaemmerer.de/nachrichten/haushalt/haftungskette-wird-angezweifelt-30201/). Dementsprechend besteht keine sachliche Rechtfertigung, sie generell zu privilegieren und das Beitreibungsrisiko damit zu verlagern. Die sich aus § 67 Absatz 3 ZVG ergebenden Freistellungen, von denen auch das Land Berlin umfasst ist, sind als hinreichend anzusehen. Auch in Brandenburg sowie in manchen anderen Bundesländern sind Kommunen nicht von der Sicherheitsleistung befreit.

Artikel 11 Absatz 2 AGZVG ist heute bedeutungslos, weil nach § 117 Absatz 1 Satz 2 ZVG Auszahlungen unbar zu leisten sind.

Artikel 12 AGZVG betrifft den Fall, dass sich an die Zwangsverwaltung nach dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten eine gerichtliche Zwangsverwaltung anschließt. Ein praktisches Bedürfnis der Privilegierung der durch die erstgenannte Zwangsverwaltung entstandenen Kosten und Aufwendungen besteht nicht mehr, zumal nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. April 2003 zu IX ZR 106/02 (BGHZ 154, 387 = NJW 2003, 2162) ein Vorrang der Zwangsverwaltungsausgaben vor Grundpfandrechten anderer Gläubiger nur gegeben ist, wenn von den Ausgaben der Zwangsverwaltung im Einzelfall eine objekterhaltende oder objektverbessernde Wirkung ausgeht. Auch aus Sicht der gerichtlichen Praxis ist die Regelung entbehrlich. Vergleichbare Regelungen sind auch in anderen, neueren Landesrechten nicht enthalten.

Artikel 14 AGZVG ist entbehrlich, weil für vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu Aufgebotsverfahren kein praktisches Bedürfnis besteht. Ergänzend kann auf die nachfolgende Begründung zur Aufhebung des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (AGZPO) Bezug genommen werden.

Die im zweiten und dritten Abschnitt des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung enthaltenen Bestimmungen sind – soweit sie nicht bereits aufgehoben wurden – heute bedeutungslos. Vergleichbare Regelungen sind auch in anderen, neueren Landesrechten nicht enthalten.

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen im vierten Abschnitt sind in der Praxis durch Zeitablauf bedeutungslos geworden.

Zu Nummer 7

Es wird das Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (HGBAG BE) insgesamt aufgehoben. Bei der Überprüfung der Vorschriften zeigt sich, dass lediglich die Regelung im bisherigen Artikel 6 HGBAG BE noch von praktischer Bedeutung sein kann. Auch

diese Vorschrift ist jedoch zum Zwecke des Bürokratieabbaus aufzuheben. Denn antragsberechtigt für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger sind neben Behörden auch der aus dem abhanden gekommenen Papier Verpflichtete sowie der Berechtigte, dessen Interessen durch § 367 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2637) geändert worden ist, geschützt werden sollen (Lettl, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, 3. Auflage 2015, § 367, Rn. 7). Da die schützenswerten Personen mithin selbst die Bekanntmachung initiieren können, bedarf es des Umwegs über die Polizeibehörden nicht.

Zu Nummer 8

Es wird das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung (AGGBO) aufgehoben. Die bislang in Artikel 20 AGGBO vorgesehene Möglichkeit zur Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen wird mit Artikel 4 in dem Unschädlichkeitszeugnisgesetz neu geregelt. Die übrigen Vorschriften des AGGBO können nunmehr aufgehoben werden, weil für sie kein Bedarf mehr besteht. Die Artikel 12 bis 14 AGGBO sehen Eintragungsmöglichkeiten von sog. Rentenbankrenten und Domänen-Amortisationsrenten in das Grundbuch vor, die die Grundbuchordnung (GBO) in dieser Form nicht kennt. Von diesen Möglichkeiten wird heute nicht mehr Gebrauch gemacht. Sofern im Einzelfall noch alte Eintragungen in den Grundbüchern vorhanden sind, können diese nach allgemeinen grundbuchrechtlichen Grundsätzen jeweils nur mit Zustimmung der Berechtigten gelöscht werden. Artikel 21 AGGBO sieht die Eintragungsmöglichkeit von Pfandbriefdarlehen in das Grundbuch vor, die die Grundbuchordnung in dieser Form ebenfalls nicht kennt. Auch von dieser Möglichkeit wird in der Praxis seit Jahren kein Gebrauch mehr gemacht. Sofern im Einzelfall noch alte Eintragungen in den Grundbüchern vorhanden sind, können diese ebenso nach allgemeinen grundbuchrechtlichen Grundsätzen jeweils nur mit Zustimmung der Berechtigten gelöscht werden. Artikel 29 AG-GBO hat wegen Artikel 59 ff. der Verfassung von Berlin keinen Anwendungsbereich und ist daher aufzuheben. Die Artikel 33. 34 AGGBO betreffen das Inkrafttreten. Sie sind durch Zeitablauf überholt und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 9

Es wird das Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung (AGZPO) ersatzlos aufgehoben, da für die Regelungen kein Bedarf mehr besteht. Das Gesetz enthält nur noch vom Bundesrecht abweichende Regelungen für Aufgebotsverfahren (§§ 7-11 AG-ZPO). Die sonstigen Regelungen wurden bereits aufgehoben. Bundesrechtlich ist geregelt, dass die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushang an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung in dem elektronischen Bundesanzeiger erfolgt, wenn nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat (§ 435 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Anstelle des Aushangs an der Gerichtstafel kann die öffentliche Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen, das im Gericht öffentlich zugänglich ist (§ 435 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Das Gericht kann anordnen, das Aufgebot zusätzlich auf andere Weise zu veröffentlichen (§ 435 Absatz 2 FamFG). Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens sechs Wochen (§ 437 FamFG). Abweichend hiervon sehen §§ 7 bis 9 AGZPO für bestimmte Fälle andere Regelungen zur Art der Bekanntmachung (Veröffentlichung im Amtsblatt) und zur Frist (mindestens drei Monate) vor. Für diese Abweichungen von den ausgewogenen und sachgerechten Regelungen des FamFG besteht kein Erfordernis, zumal es keinen sachlichen Grund für eine Differenzierung nach Aufgebotsarten gibt. Die Aufgebotsfrist von mindestens sechs Wochen ist nach den Erfahrungen der Praxis ausreichend, zumal es so gut wie nie zu Reaktionen auf entsprechende Veröffentlichungen kommt. Auch die Art der Veröffentlichung sollte vereinheitlicht werden. Wer sich über mögliche Aufgebote informieren will, wird wegen der Regelungen im FamFG in erster Linie auf den elektronischen Bundesanzeiger zugreifen, so dass sich durch eine Vereinheitlichung die Wahrscheinlichkeit des Erfolges der Bekanntmachung erhöht. Hinzu kommt, dass die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger derzeit kostengünstiger ist als die Veröffentlichung im Amtsblatt.

§ 10 AGZPO enthält abweichende Regelungen über Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht. Die Vorschrift soll ersatzlos gestrichen werden, da – wie oben ausgeführt – keine sachlichen Gründe für eine Abweichung vom Bundesrecht in bestimmten Fällen bestehen. Es ist auch nicht erforderlich, die §§ 433 ff. FamFG ausdrücklich für anwendbar zu erklären. Nach § 433 FamFG findet das Aufgebotsverfahren in den durch Gesetz bestimmten Fällen statt. Da alle Rechtsnormen (auch landesrechtliche Regelungen) "Gesetz" in diesem Sinne sind (§ 485 FamFG in Verbindung mit Artikel 2 EGBGB), sind §§ 433 ff. FamFG auf Aufgebote nach landesrechtlichen Vorschriften unmittelbar anwendbar, sofern keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen existieren.

Aus den vorgenannten Gründen kann auch § 11 AGZPO, der Aufgebote aufgrund Artikel 29 § 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch regelt, ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 10

Es wird das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen aufgehoben. Die Regelungen jenes Gesetzes werden in überarbeiteter Form in § 52 JustG Bln (Artikel 1) übernommen.

Zu Nummer 11

Es wird das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung aufgehoben. Dessen Regelungen sind entweder in §§ 7 und 65 JustG Bln (Artikel 1) eingeflossen oder obsolet.

Zu Nummer 12

Es wird das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeit (JGebBefrG) aufgehoben. Die Regelungen dieses Gesetzes werden teilweise in §§ 66 und 67 JustG Bln (Artikel 1) übernommen. Im Übrigen bedarf es ihrer nicht mehr. Entsprechend des Regelungsansatzes, weitestgehend nur eigenständige Regelungen zu treffen und deklaratorische Verweise auszusparen, kann § 4 JGebBefrG aufgehoben werden. Denn daraus ergibt sich lediglich, dass folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird oder gewährt werden kann, unberührt bleiben: §§ 2 und 3 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) geändert worden ist; § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 geändert worden ist; § 6 Absatz 3 Nummer 5 und § 8 des Justizverwaltungskostengesetzes Berlin. Deren (Weiter-)Geltung folgt aber bereits aus ihrem Anwendungsbereich und bedarf keiner wiederholenden Regelung im Justizgesetz. Hinsichtlich der bundesrechtlichen Vorschriften fehlt es dem Land Berlin zudem schon an einer Kompetenz zur abweichenden Regelung.

Zu Nummer 13

Es wird das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (AGSGG) aufgehoben. Die dortigen Regelungen sind insbesondere in §§ 6 und 53 JustG Bln (Artikel 1) eingeflossen. Der durch § 73a Absatz 9 SGG eröffnete und mit § 4a AGSGG umgesetzte Ausschluss des § 73a Absatz 4 bis 8 SGG, der ohnehin mit Ablauf des 30. November 2018 außer Kraft getreten ist, wird nicht fortgeführt. Vielmehr soll es den Vorsitzenden beziehungsweise Berichterstatterinnen und Berichterstattern künftig entsprechend des bundesrechtlichen Ansatzes möglich sein, die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen. Insbesondere bezüglich der erst zum Jahresbeginn 2014 eingeführten Prüfung der Verhältnisse nach § 120a ZPO bietet es sich schon aus haushalterischen Gründen an, die nach Abschluss des Verfahrens in keinem Zusammenhang mehr mit der eigentlichen Streitentscheidung stehende Beurteilung den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu überlassen. Denn anderenfalls werden richterliche Kapazitäten gebunden, die anderweitig besser genutzt werden können.

Zu Nummer 14

Es wird das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung aufgehoben. Die dortigen Regelungen sind insbesondere in §§ 5, 62 bis 64 JustG Bln (Artikel 1) überführt worden. Ebenso wie in der Sozialgerichtsbarkeit wird die Nutzung der bundesrechtlich in § 166 Absatz 7 VwGO eröffneten Möglichkeit eines landesrechtlichen "Opt-Outs" aus den vorgenannten Gründen beendet.

Zu Nummer 15

Es wird das Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (AG ArbGG) aufgehoben. Dessen Regelungen sind insbesondere in § 8 JustG Bln (Artikel 1) eingeflossen.

Zu Nummer 16

Es wird das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) aufgehoben. Dessen Regelungen sind in zahlreiche Bestimmungen des Justizgesetzes (Artikel 1) überführt worden. Im Übrigen können die Regelungen aufgehoben werden. Spezifische Begründungen zu den zu übernehmenden und den aufzuhebenden Vorschriften finden sich in der Begründung zu Artikel 1.

Zu Nummer 17

Es wird das Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte aufgehoben. Der wesentliche Regelungsinhalt jenes Gesetzes wird in § 3 Absatz 1 JustG Bln (Artikel 1) übernommen. Da das Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte im Übrigen obsolet ist, kann es insgesamt aufgehoben werden.

Zu Nummer 18

Es wird das Gesetz zur Regelung der Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten aufgehoben, da der Regelungsgehalt jenes Gesetzes in § 3 Absatz 3 JustG Bln (Artikel 1) übernommen wird.

Zu Nummer 19

Es wird das Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz des Landes Berlin aufgehoben. Die Regelungen werden in den §§ 33 und 34 JustG Bln (Artikel 1) übernommen.

Zu Nummer 20

Es wird die Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten aufgehoben. Die Regelung dieser Verordnung ist in § 5 UZG (Artikel 4) aufgenommen worden.

Zu Nummer 21

Die Ausbildung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes findet bereits seit mehreren Jahren nicht mehr statt. Die Vollstreckung wird über die Finanzämter betrieben, weshalb kein Bedarf mehr für eine derartige Ausbildung im Bereich der Justizverwaltung besteht. Bei der dennoch jüngst erfolgten Änderung der besagten Verordnung im Sommer 2019 (GVBI. S. 284) handelte es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung einer Verweisung auf die neu eingeführte gesetzliche Bezeichnung "Justizbeitreibungsgesetz" anstatt "Justizbeitreibungsordnung". Da die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Zuge der Rechtsbereinigung aufgehoben worden war, erfolgte die entsprechende sprachliche Anpassung. Die Laufbahn "Justizvollstreckungsdienst" besteht nicht mehr, die dazugehörige Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 22

Es wird die Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit aufgehoben. Die Regelungen dieser Verordnung sind in adäquater Form in §§ 14, 15 und 19 JustG Bln (Artikel 1) eingeflossen. Im Übrigen besteht kein Bedürfnis für die Regelungen mehr.

Zu Nummer 23

Die Konkursordnung ist am 31. Dezember 1998 außer Kraft getreten und damit auch die damalige Ermächtigungsgrundlage (§ 71 Konkursordnung), die für die Landesregierung die Subdelegation auf die Landesjustizverwaltung vorsah, durch Rechtsverordnung die Konkurssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen zu können, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren erforderlich ist. Die darauf noch basierende Verordnung über die Ermächtigung des Senators für Justiz zur Regelung gerichtlicher Zuständigkeiten nach der Konkursordnung aus dem Jahr 1972 ist daher obsolet und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 24

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung familiengerichtlicher Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz auf die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung kann aufgehoben werden. Diese Subdelegationsverordnung ist wegen der nicht mehr bestehenden Ermächtigungsgrundlage in dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz gegenstandslos geworden. Das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz ist am 28. Februar 2005 außer Kraft getreten (vgl. BGBl. I 2005, S. 162, Gesetz zum internationalen Familienrecht, Artikel 3). In § 12 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, ist nunmehr geregelt, dass für bestimmte Verfahren im Bezirk des Kammergerichts das Familiengericht Pankow/Weißensee entscheidet.

Zu Nummer 25

Es wird die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung vom 19. Dezember 2006 aufgehoben. Die Verordnung wird durch den beabsichtigten Erlass einer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Justiz auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenführung, der elektronischen und maschinellen Register- und Grundbuchführung (IT-Subdelegationsverordnung Justiz – IT-SubJuV) überflüssig. Eine Aufhebung der Verordnung insgesamt durch den Verordnungsgeber des Landes Berlin war nicht mehr möglich, da die zugrundeliegenden bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen weitgehend entfallen sind. Die Verordnung ist daher durch gesondertes Landesgesetz zum Zwecke der Rechtsbereinigung aufzuheben.

Zu Nummer 26

Die Verordnung zur Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens bei dem zentralen Schuldnerverzeichnis vom 11. April 2008 bildete die Rechtsgrundlage für die Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 915h Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO a.F. bei dem zentralen Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts Schöneberg. In dem zentralen Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht Schöneberg sind keine Eintragungen mehr vorhanden, das Verzeichnis wurde aus diesem Grund bereits geschlossen. Es bedarf der Verordnung dementsprechend nicht mehr.

Zu Nummer 27

Es wird die Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 aufgehoben. Die Regelungen der Verordnung sind nunmehr Gegenstand des Gerichtsdolmetschergesetzes sowie von Kapitel 7 des Justizgesetzes (Artikel 1).

Zu Nummer 28

Es wird die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Berlin (ERVArbeitV) aufgehoben, auf deren Grundlage bisher der elektronische Rechtsverkehr zu den Gerichten für Arbeitssachen im Land Berlin eröffnet ist. In der Verordnung sind auch die technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten festgelegt. Zum 1. Januar 2018 sind durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2208) jedoch weitreichende Änderungen in Kraft getreten. Zum einen wird der elektronische Zugang zu den Gerichten durch unmittelbare bundesgesetzliche Regelung (§ 46c Absatz 1 ArbGG) eröffnet. Zum anderen sieht § 46c Absatz 2 Satz 2 ArbGG in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die für die Übermittlung elektronischer Dokumente geeigneten technischen Rahmenbedingungen erlässt. Dies ist mit der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) umgesetzt worden. Zur Rechtsbereinigung ist daher diese gegenstandslos gewordene Verordnung aufzuheben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen)

Es handelt sich um die redaktionelle Aktualisierung von Verweisungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 18b Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Zu Doppeltbuchstabe aa

Die jeweils gleichlautenden Änderungen in § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und f dienen der sprachlichen Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung, die anstatt des Begriffs "des Betroffenen" den Begriff "die betroffene Person" verwendet (vgl. etwa Artikel 7 oder Artikel 12 und 13 Datenschutz-Grundverordnung). Entgegen der bisherigen maskulinen Form ist die sprachliche Verwendung "die betroffene Person" zudem geschlechtsneutral.

Zu Doppeltbuchstabe bb

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Aufhebung des letzten Satzes in Nummer 2; dieser wird nachfolgend zum neuen Satz 3.

Zu Buchstabe b

Die eingefügten Sätze 2 und 3 entsprechen § 35b Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) in der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1724) geänderten Fassung. Damit wird der bisherige Gleichlauf des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Auskunft und Einsichtnahme in Akten mit der bundesgesetzlichen Regelung beibehalten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in Buchstabe a und b entsprechen der Änderung des § 35c BVerfGG durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1724). Die Ersetzung der Wörter "Nutzung" und "nutzen" durch "Verarbeitung" und "verarbeiten" dient der Anpassung an die datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung; eine sachliche Änderung der Rechtslage erfolgt nicht. In Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung ist der Begriff der "Verarbeitung" personenbezogener Daten definiert. "Verarbeitung" stellt einen umfassenden Begriff dar, der alle datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten erfasst.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da beispielsweise die Regelungen des Justizgesetzes Berlin (Artikel 1) zur Umbenennung von Amtsgerichten eines organisatorischen Vorlaufs zur Umsetzung benötigen, soll das Gesetz nicht im Ganzen bereits mit Verkündung in Kraft treten. Dies bietet der Verwaltung zudem die Möglichkeit, notwendige Änderungen bestehender Verordnungen oder neue Verordnungen vorzubereiten. Hingegen treten die Regelungen bereits jetzt in Kraft, die unabhängig von der Aufhebung bestehender Vorschriften infolge der Schaffung des Justizgesetzes bzw. dessen Regelungen lediglich der Anpassung an aktuelle Entwicklungen geschuldet sind bzw. für sich genommen Bestand haben sollen.

Eine weitere Ausnahme sieht Absatz 3 hinsichtlich der Regelungen zu Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern vor. Da das vom Bund erlassene Gerichtsdolmetschergesetz nicht mit Verkündung in Kraft getreten ist, sollen § 19 AGGVG und die Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelungen fortgelten. Damit wird vermieden, dass in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Justizgesetzes und des Gerichtsdolmetschergesetzes ein anderes Regelungsregime Anwendung finden müsste, auf das sich die Rechtsanwender einzustellen hätten.

Berlin, den 4. August 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller. Regierender Bürgermeister Dr. Dirk Behrendt Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Gegenüberstellung der vorgeschlagenen neuen Rechtsvorschriften des Justizgesetzes (Artikel 1) mit den bisherigen Rechtsvorschriften gem. § 42 Absatz 5 Satz 4 GGO II

JustG Bln	Bisherige Regelung
§ 1	
Kammergericht	§ 1 AGGVG
Das Kammergericht ist als Oberlandesgericht zustän-	In Berlin bestehen als Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
dig für das Land Berlin. Es hat seinen Sitz im Ge-	1. das Kammergericht als Oberlandesgericht,
richtsbezirk des Amtsgerichts Schöneberg.	
	sowie
	§ 1 Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte
	Die Zuständigkeit des Kammergerichts, des Landgerichts Berlin und der Amts-
	gerichte erstreckt sich auch auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grund-
	gesetz bisher nicht galt.
§ 2	
Landgericht Berlin	§ 1 AGGVG
Das Landgericht Berlin ist zuständig für das Land Ber-	In Berlin bestehen als Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
lin. Es hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsge-	1
richts Charlottenburg.	2. mindestens ein Landgericht und
	sowie
	§ 1 Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte
	Die Zuständigkeit des Kammergerichts, des Landgerichts Berlin und der Amts-
	gerichte erstreckt sich auch auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grund- gesetz bisher nicht galt.

§ 3

Amtsgerichte

- (1) Die Amtsgerichte sind für die nachfolgend festgelegten Gerichtsbezirke zuständig:
- 12. das Amtsgericht Charlottenburg für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
- 13. das Amtsgericht Köpenick für den Bezirk Treptow-Köpenick,
- 14. das Amtsgericht Kreuzberg für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und den ehemaligen Bezirk Tempelhof,
- 15. das Amtsgericht Lichtenberg für die Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf,
- 16. das Amtsgericht Mitte für die ehemaligen Bezirke Mitte und Prenzlauer Berg,
- 17. das Amtsgericht Neukölln für den Bezirk Neukölln.
- 18. das Amtsgericht Pankow für den Bezirk Pankow ohne den ehemaligen Bezirk Prenzlauer Berg,
- 19. das Amtsgericht Schöneberg für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf und den Bezirk Tempelhof-Schöneberg ohne den ehemaligen Bezirk Tempelhof.
- 20. das Amtsgericht Spandau für den Bezirk Spandau,
- 21. das Amtsgericht Tiergarten für den ehemaligen Bezirk Tiergarten,
- 22. das Amtsgericht Wedding für den Bezirk Reinickendorf und den ehemaligen Bezirk Wedding.

- § 2 Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte
- (1) Die Amtsgerichte sind zuständig:
- 1. das Amtsgericht Charlottenburg für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
- 2. das Amtsgericht Neukölln für den Bezirk Neukölln,
- 3. das Amtsgericht Schöneberg für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf und den ehemaligen Bezirk Schöneberg,
- 4. das Amtsgericht Spandau für den Bezirk Spandau,
- 5. das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und den ehemaligen Bezirk Tempelhof,
- 6. das Amtsgericht Tiergarten für den ehemaligen Bezirk Tiergarten,
- 7. das Amtsgericht Wedding für den Bezirk Reinickendorf und den ehemaligen Bezirk Wedding,
- 8. das Amtsgericht Pankow/Weißensee für die ehemaligen Bezirke Pankow und Weißensee,
- 9. das Amtsgericht Lichtenberg für die Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf,
- 10. das Amtsgericht Köpenick für den Bezirk Treptow-Köpenick,
- 11. das Amtsgericht Mitte für die ehemaligen Bezirke Mitte und Prenzlauer Berg.

Die Amtsgerichte haben ihren Sitz jeweils innerhalb ihres Gerichtsbezirks.

Ehemalige Bezirke sind die vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Bezirke in ihren damaligen Grenzen. Nach dem 1. Januar 2001 erfolgte Änderungen der Grenzen der Bezirke ändern die Zuständigkeit derjenigen Gerichte, deren Bezirke betroffen sind.

- (2) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz innerhalb ihres Gerichtsbezirks.
- (3) Im Bezirk Pankow wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Pankow/Weißensee eingerichtet, die insbesondere für Familiensachen gemäß § 23 b des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist.
- (2) Soweit dies für die Abgrenzung der Gerichtsbezirke notwendig ist, bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Grenzen der ehemaligen Bezirke im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung.
- (3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Gerichtsbezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 1 Gesetz zur Regelung der Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, im Bezirk des Kammergerichts durch Rechtsverordnung die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen zu regeln.

§ 4

Staatsanwaltschaften

(1) Bei dem Kammergericht besteht die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und bei dem Landgericht Berlin die Staatsanwaltschaft Berlin. Es besteht eine Amtsanwaltschaft.

(2) Bei dem Kammergericht und dem Landgericht Berlin wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgeübt. Bei den Amtsgerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ausgeübt.	§ 8 AGGVG Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Kammergericht und dem Landgericht durch Staatsanwälte und bei dem Amtsgericht durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte wahrgenommen.
(3) Näheres über die Einrichtung, die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften regelt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.	Näheres über die Einrichtung, Organisation und den Dienstbetrieb regelt die Senatsverwaltung für Justiz durch Verwaltungsanordnung.
§ 5	§ 1 AGVwGO
Verwaltungsgerichte	Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch	(1) Im Land Berlin bestehen als Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichts-
das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als	barkeit das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames
gemeinsames Fachobergericht beider Länder und	Fachobergericht beider Länder und das Verwaltungsgericht Berlin
durch das Verwaltungsgericht Berlin ausgeübt. Das	
Verwaltungsgericht Berlin hat seinen Sitz innerhalb	
seines Gerichtsbezirks.	
§ 6	§ 1 AGSGG
Sozialgerichte	Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch das Landessozi-	Im Land Berlin wird die Sozialgerichtsbarkeit ausgeübt durch das Landessozial-
algericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fach-	gericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder
obergericht beider Länder und durch das Sozialge-	und durch das Sozialgericht Berlin.
richt Berlin ausgeübt. Das Sozialgericht Berlin hat sei-	
nen Sitz innerhalb seines Gerichtsbezirks.	
§ 7	§ 1 AGFGO
Finanzgericht	Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch das Finanzge-	Im Land Berlin wird die Finanzgerichtsbarkeit ausgeübt durch das Finanzgericht
richt Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachober-	Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder.
gericht beider Länder ausgeübt.	Berlin-Brandenburg als gemeinsames rachobergenom beider Eander.
§ 8	§ 1 Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz
Arbeitsgerichte	Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit
Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird durch das Landesar-	Im Land Berlin wird die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeübt durch das Landesar-
beitsgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames	beitsgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Län-
	der und durch das Arbeitsgericht Berlin.
Fachobergericht beider Länder und durch das Ar-	der und durch das Arbeitsgenont benin.
beitsgericht Berlin ausgeübt. Das Arbeitsgericht Berlin hat seinen Sitz innerhalb seines Gerichtsbezirks.	S. O. Augstüberungsgegetz zum Arbeitegerichtegenetz
illi nat semen Sitz innemaib semes Generitsbezirks.	§ 2 Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz Gerichtsbezirk
2.0	Gerichtsbezirk für das Arbeitsgericht Berlin ist das Land Berlin.
§ 9	
Errichtung und Aufhebung eines Gerichts der or-	2.2.4.0.01/0
dentlichen Gerichtsbarkeit	§ 2 AGGVG
Die Errichtung und die Aufhebung eines Gerichts der	(1) Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts werden durch Gesetz be-
ordentlichen Gerichtsbarkeit werden durch Gesetz	stimmt
bestimmt.	
§ 10	
Gerichtstage	§ 2 AGGVG
Die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsver-	(3) Die Senatsverwaltung für Justiz kann durch Verwaltungsanordnung be-
waltung können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbe-	stimmen, daß außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts regelmäßig Gerichts-
reich durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, dass	tage abgehalten werden.
außerhalb des Sitzes eines Gerichts regelmäßig Ge-	
richtstage abgehalten werden.	
§ 11	
Amtstracht	§ 20 AGGVG
Die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senats-	Rechtsanwälte, Berufsrichter und ehrenamtliche Richter (mit Ausnahme der
verwaltung bestimmen in ihrem jeweiligen Zuständig-	Schöffen), Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäfts-
keitsbereich die Amtstracht der Berufsrichterinnen	

und Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und der mit deren Aufgaben betrauten Personen durch Verwaltungsvorschrift.	stelle tragen in Strafsachen während der Hauptverhandlung und im Erkenntnisverfahren nach der Zivilprozeßordnung in allen zur mündlichen Verhandlung und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine von der Senatsverwaltung für Justiz zu bestimmende Amtstracht. Satz 1 gilt nicht für Rechtsanwälte in allgemeinen Zivilverfahren bei dem Amtsgericht.
§ 12	
Geschäftsjahr	§ 7 AGGVG
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 13 Eildienst Die Präsidien derjenigen Gerichte, die über die Entziehung der Freiheit zu entscheiden oder sonst unauf-	§ 7 a AGGVG Die Präsidien derjenigen Gerichte, die über die Entziehung der Freiheit zu entscheiden oder sonst unaufschiebbare richterliche Handlungen vorzunehmen
schiebbare richterliche Handlungen vorzunehmen haben, regeln den Eildienst für Tages- und Nachtzeiten und an dienstfreien Tagen.	haben, regeln den Eildienst für Tages- und Nachtzeiten.
	Erstinstanzliche Entscheidungen über die Entziehung der Freiheit nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen müssen täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr getroffen werden können.
§ 14	
Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften	§ 3 AGGVG
(1) Jedes Gericht wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet.	Das Kammergericht, jedes Landgericht und jedes Amtsgericht werden mit einem Präsidenten besetzt.
(2) Die Leitung der Generalstaatsanwaltschaft obliegt der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Berlin, die Leitung der Staatsanwaltschaft Berlin der Leitenden Oberstaatsanwältin in	

Berlin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Ber-
lin und die Leitung der Amtsanwaltschaft Berlin der
Leiterin der Amtsanwaltschaft Berlin oder dem Leiter
der Amtsanwaltschaft Berlin.

§ 15

Vertretung der Leitung

- (1) Die bei den Gerichten ernannten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wahr. Die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weitere Richterinnen und Richter als ständige Vertreterinnen oder Vertreter bestellen.
- (2) Die Vertretung nach Absatz 1 umfasst auch die Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und weiteren Richterinnen und Richtern die eigenverantwortliche Leitung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche des Gerichts übertragen.
- (4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestellt jeweils eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter für die jeweiligen Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften. Sie kann weitere ständige Vertreterinnen oder Vertreter bestellen.

§ 4 AGGVG

(1) Die Senatsverwaltung für Justiz bestellt einen Richter zum ständigen Vertreter des Präsidenten. Es können auch mehrere ständige Vertreter bestellt werden. Ist ein Richter in die für einen ständigen Vertreter bestimmte Planstelle eingewiesen, so ist er ständiger Vertreter. ...

(2) Wer den Präsidenten nach Absatz 1 oder § 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes vertritt, nimmt auch dessen Verwaltungsgeschäfte wahr.

§ 4 AGGVG

(1) ... Der Präsident kann seinem ständigen Vertreter und weiteren Richtern die eigenverantwortliche Leitung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche des Gerichts übertragen. ...

§ 16 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter steht der Geschäftsstelle vor.

Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Leitung des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Staatsanwaltschaft bestellt. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts, bei der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt. Kann kein Einvernehmen nach Satz 2 erzielt werden, entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung über die Bestellung. Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg.

§ 10 AGGVG

- (1) Die Geschäftsstellen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft haben die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Jeder Geschäftsstelle eines Gerichts, einer Staats- oder Amtsanwaltschaft steht ein Beamter des gehobenen oder des höheren Justizdienstes oder des gehobenen oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Geschäftsleiter vor. Soweit der Präsident einem Richter die eigenverantwortliche Leitung einzelner Geschäftsbereiche des Gerichts übertragen hat, beschränken sich die Befugnisse des Geschäftsleiters auf die grundsätzlichen Angelegenheiten des Gerichts, insbesondere der Personalführung und des Haushaltswesens, sowie auf die Leitung der zentralen Einrichtungen und Servicestellen.
- (3) Der Geschäftsleiter eines Gerichts wird vom Präsidenten des Kammergerichts, sein Vertreter vom Behördenleiter im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kammergerichts bestellt.
- (4) Absatz 3 gilt für den Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts in Berlin entsprechend

§ 17

Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften (1) Für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, das Finanzgericht Berlin-Brandenburg und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg wird das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Spruchkörper staatsvertraglich geregelt.

§ 1 AGVwGO

Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

... (3) Für das gemeinsame Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wird das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Senate staatsvertraglich geregelt.

. . .

sowie

§ 3 AGSGG Zahl der Senate und Kammern

Für das gemeinsame Landessozialgericht Berlin-Brandenburg wird das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Senate staatsvertraglich geregelt. ...

sowie

§ 2 AGFGO

Zahl der Senate

Für das gemeinsame Finanzgericht Berlin-Brandenburg wird das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Senate staatsvertraglich geregelt.

§ 5 AGGVG

Es bestimmen

- 1. der Präsident des Kammergerichts die Zahl der Senate des Kammergerichts,
- 2. der Präsident des Landgerichts die Zahl der Kammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, des Landgerichts, dem er angehört,
- 3. der Präsident des Amtsgerichts die Zahl der Abteilungen des Amtsgerichts, dem er angehört.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident eines Gerichts bestimmt die Zahl der Spruchkörper dieses Gerichts. Ihr oder ihm können hierfür Weisungen im Wege der Dienstaufsicht erteilt werden. Satz 1 gilt nicht für die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin und für das Arbeitsgericht Berlin.

(3) Die jeweilige Behördenleitung bestimmt die Zahl der Hauptabteilungen und Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften. Ihr können hierfür Weisungen im Wege der Dienstaufsicht erteilt werden.

Ihnen können hierfür Weisungen im Dienstaufsichtswege erteilt werden.

§ 18

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
Die Leitungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften erledigen die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung und nehmen gegenüber
der für Justiz und der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen Stellung zu Angelegenheiten der Rechtspflege, der Justizverwaltung und der
Gesetzgebung.

Sie können mit den Aufgaben nach Satz 1 Bedienstete im Sinne von § 19 Absatz 4 Satz 2 betrauen.

§ 19

Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die ordentlichen Gerichte, die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Sozialgericht und die Richterdienstgerichte ist die für Justiz zuständige Senatsverwaltung. Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte für Arbeitssachen ist die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung.

§ 16 AGGVG

Die Präsidenten, der Generalstaatsanwalt in Berlin, der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin und der Leiter der Amtsanwaltschaft erledigen die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung und nehmen gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz auf Verlangen Stellung zu Angelegenheiten der Rechtspflege, der Justizverwaltung und der Gesetzgebung.

Sie können dazu die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und sonstigen Bediensteten heranziehen.

§ 14 AGGVG

Die Dienstaufsicht üben aus:

1. die Senatsverwaltung für Justiz über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften und die Amtsanwaltschaft, ...

sowie

§ 1 AGVwGO

Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

... (2) Zuständig für die Aufsicht über die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und für ihre Verwaltungsangelegenheiten ist die Senatorin oder der Senator für Justiz.

sowie

- § 1 Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
- (1) Unbeschadet meiner Zuständigkeit für die allgemeine Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit üben die Geschäfte der Dienstaufsicht aus ...

sowie

- § 1 Verordnung zur Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Präsidentin/den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
- ... (2) Dienstaufsicht, Personalaktenführung und dienstrechtliche Entscheidungsbefugnis bezüglich der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg verbleiben bei der für die Gerichte für Arbeitssachen zuständigen obersten Dienstbehörde. ...

§ 14 AGGVG

Die Dienstaufsicht üben aus:

- ...2. der Präsident des Kammergerichts über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ...
- 5. der Generalstaatsanwalt in Berlin über die Staatsanwaltschaft und die Amtsanwaltschaft, ...

sowie

§ 1 Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts ist obere Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist obere Dienstaufsichtsbehörde für das Dienstgericht. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt ist obere Dienstaufsichtsbehörde für die Staatsanwaltschaft Berlin und die Amtsanwaltschaft Berlin.

- (1) Unbeschadet meiner Zuständigkeit für die allgemeine Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit üben die Geschäfte der Dienstaufsicht aus ... b) der Präsident des Landessozialgerichts Berlin ...
- 2. über die gemeinsamen Dienststellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit,
- 3. im Wege übergeordneter Dienstaufsicht über das Sozialgericht Berlin.

§ 14 AGGVG

Die Dienstaufsicht üben aus:

- ... 3. der Präsident des Landgerichts über das Landgericht, dem er angehört,
- 4. der Präsident eines Amtsgerichts über das Amtsgericht, dem er angehört, ...
- 6. der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin über die bei dem Landgericht errichtete Staatsanwaltschaft, der er angehört,
- 7. der Leiter der Amtsanwaltschaft über die Amtsanwaltschaft, der er angehört.

sowie

- § 1 Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
- (1) Unbeschadet meiner Zuständigkeit für die allgemeine Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit üben die Geschäfte der Dienstaufsicht aus
- a) der Präsident des Sozialgerichts Berlin über das Sozialgericht Berlin,
- b) der Präsident des Landessozialgerichts Berlin
- 1. über das Landessozialgericht Berlin,
- 2. über die gemeinsamen Dienststellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit,
- 3. im Wege übergeordneter Dienstaufsicht über das Sozialgericht Berlin.

sowie

(3) Die jeweiligen Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften üben die Dienstaufsicht über ihr Gericht oder ihre Behörde aus. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg übt die Dienstaufsicht über den Dienstgerichtshof und die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts die Dienstaufsicht über das Dienstgericht aus.

- § 1 Verordnung zur Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Präsidentin/den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
- (1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg werden die Personalaktenführung einschließlich der Zuständigkeit für beamtenrechtliche/dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen sowie die Führung der Dienstaufsicht hinsichtlich der Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und der übrigen Dienstkräfte des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg sowie des Arbeitsgerichts Berlin übertragen. Die Führung der Dienstaufsicht hinsichtlich der Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Berlin wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Arbeitsgerichts Berlin übertragen. Die übergeordnete Dienstaufsicht wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg übertragen. ...

§ 15 AGGVG

- (1) Wer die Dienstaufsicht ausübt, ist Dienstvorgesetzter.
- (2) Die Dienstaufsicht über ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft erstreckt sich auf die dort beschäftigten Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter.

sowie

- § 2 Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich auf die bei diesem beschäftigten Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- § 3 Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Der Präsident des Sozialgerichts ist Dienstvorgesetzter in seinem Bereich.

(4) Wer die Dienstaufsicht ausübt, ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter. Die Dienstaufsicht über ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft erstreckt sich auf sämtliche dort beschäftigten Bediensteten.

(5) Bundes- oder sonstige landesrechtliche Regelun-	
gen über die Dienstaufsicht bleiben unberührt.	
§ 20	
Beschwerden	§ 17 AGGVG
Über Beschwerden in Angelegenheiten der Justizver-	Über Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung wird im Dienstauf-
waltung wird im Wege der Dienstaufsicht entschie-	sichtswege entschieden, soweit nicht der Rechtsweg eröffnet ist.
den, soweit nicht der Rechtsweg eröffnet ist.	
§ 21	
Beglaubigungen	§ 18 AGGVG
Für die Beglaubigung zur Verwendung im Ausland	(1) Die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im
sind zuständig:	diplomatischen Wege obliegt den Präsidenten, dem Generalstaatsanwalt in Ber-
1. die Leitungen der Gerichte und der Staatsanwalt-	lin und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin für die in ihren Geschäftsbe-
schaften für die Beglaubigung öffentlicher Urkun-	reichen ausgestellten öffentlichen Urkunden.
den, sofern das jeweilige Gericht oder die Staats-	
anwaltschaft die Urkunde ausgestellt hat; wird ein	
Gericht gemäß § 9 aufgehoben oder ist ein Ge-	
richt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geset-	
zes bereits aufgehoben worden, so ist die Leitung	
des dessen Aufgaben übernehmenden Gerichts	
zuständig,	
2. die Präsidentin oder der Präsident des Landge-	(2) Dem Präsidenten des Landgerichts obliegt die Beglaubigung der Unterschrif-
richts Berlin für die Beglaubigung der Unterschrif-	ten der Notare seines Gerichtsbezirks
ten der Notarinnen und Notare Berlins,	
	§ 19 AGGVG
3. die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1	(9) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 8 und die Legalisation
bestimmte Stelle für die Beglaubigung der nach §	der nach Absatz 4 erteilten Bescheinigung ist der Präsident des Landgerichts
43 Absatz 5 erteilten Bescheinigungen von Über-	
setzerinnen und Übersetzern und	
	§ 18 AGGVG

4. die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für die Beglaubigung von sonstigen Urkunden aus dem Bereich der Justiz.

... (3) Für eine weitere Beglaubigung ist die Senatsverwaltung für Justiz zuständig.

§ 22

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen oder übertragen sind.

Bei Bedarf können mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch andere als die in § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen betraut werden, wenn sie auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung dieser Aufgaben geeignet sind. Das Nähere zur Besetzung einer Geschäftsstelle regeln die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Verwaltungsvorschrift.

§ 10 AGGVG

(1) Die Geschäftsstellen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft haben die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ...

§ 11 AGGVG

... (3) Bei Bedarf können mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch andere als die in § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen betraut werden, wenn sie auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung dieser Aufgaben geeignet sind.

§ 23

Besorgnis der Befangenheit im Amt der Staatsanwaltschaft

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, so hat, wer das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, seine Vorgesetzte oder seinen Vorgesetzen zu unterrichten und sich auf deren oder dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit die Leiterin oder den Leiter

§ 9 AGGVG

Wer das Amt der Staatsanwaltschaft oder der Amtsanwaltschaft ausübt, darf keine Amtshandlungen vornehmen, wenn er

der Behörde, so trifft diese Anordnung die Dienstaufsichtsbehörde, sofern sich die Leiterin oder der Leiter der Behörde nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

- (2) Ein Grund nach Absatz 1 liegt in der Regel vor, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 5. selbst durch die zu verfolgende Straftat verletzt ist oder der Tat verdächtigt wird,
- 6. Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Vormundin oder Vormund oder Betreuerin oder Betreuer der beschuldigten oder verletzten Person ist oder gewesen ist,
- mit der beschuldigten oder verletzten Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war oder
- 8. in der Sache als Richterin oder Richter, Polizeibeamtin oder Polizeibeamter oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig gewesen ist.

1. in der Sache selbst Verletzter ist,

2. Ehegatte oder Lebenspartner oder Vormund des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist,

- 3. mit dem Beschuldigten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
- 4. in der Sache als Richter, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidiger tätig gewesen ist.

§ 24

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

- (1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind neben den ihnen nach Bundesrecht obliegenden Dienstverrichtungen auch zuständig,
- 6. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
- 7. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen,
- 8. Vermögensverzeichnisse aufzunehmen,

§ 12 AGGVG

- (1) Die Gerichtsvollzieher sind auch zuständig,
- 1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
- 2. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen,
- 3. im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen.
- 4. Inventare oder Vermögensverzeichnisse aufzunehmen,

- 9. öffentliche Verpachtungen an die Meistbietende oder den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen und
- 10. Zeuginnen und Zeugen auf Anordnung des Gerichts zwangsweise vorzuführen.
- (2) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nach ihrem Ermessen ablehnen.
- (3) § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt in den Fällen des Absatz 1 entsprechend.
- (4) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können bei Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff bei einer Schuldnerin oder einem Schuldner führen, zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben vor deren Durchführung bei der zuständigen Polizeidienststelle anfragen, ob personengebundene Erkenntnisse über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft der Schuldnerin oder des Schuldners vorliegen. Dies gilt nicht, soweit nach den Umständen des Einzelfalles kein Widerstand gegen die vollstreckenden Personen zu erwarten ist. In der Anfrage kann der Gerichtsvollzieher Name, Anschrift,

- 5. als Urkundsperson bei einer Aufzeichnung nach § 123 der Konkursordnung mitzuwirken,
- 6. das tatsächliche Angebot einer Leistung vorzunehmen oder zu beurkunden,
- 7. öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen,
- 8. gerichtliche Anordnungen nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollstrecken,
- 9. Zeugen auf Anordnung des Gerichts zwangsweise vorzuführen.
- (2) Die Gerichtsvollzieher können Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nach ihrem Ermessen ablehnen.
- (3) § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt in den durch die Prozeßordnung nicht geregelten Angelegenheiten entsprechend.

Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort der Schuldnerin oder des Schuldners übermitteln.

- (5) Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff führen, sind insbesondere Verhaftungen, Räumungen von Wohnraum, die Vollstreckung von Titeln zur Sperrung der Energieversorgung, Wohnungsdurchsuchungen aufgrund richterlicher Anordnung, der Vollzug einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz und der Vollzug von Entscheidungen auf Herausgabe einer Person.
- (6) Die auf die Anfrage nach Absatz 4 erteilte Auskunft darf nur verwendet werden, um im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme die Sicherheit der an ihr beteiligten Personen zu gewährleisten. Sie ist gesondert und verschlossen aufzubewahren und zwei Jahre nach Abschluss der letzten Vollstreckungsmaßnahme gemäß Absatz 4 Satz 1 gegen die Schuldnerin oder den Schuldner zu vernichten.

§ 25

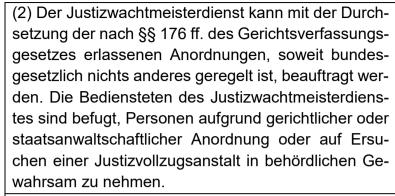
Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes Den Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes obliegen insbesondere die Aufgaben des Vorführdienstes, der Bewachung Gefangener, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Dienstgebäuden und der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen. Näheres können die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Verwaltungsvorschriften bestimmen. Zur Erfüllung ih-

rer Aufgaben haben die Bediensteten des Justiz-	
wachtmeisterdienstes die in Kapitel 5 dieses Geset-	
zes, insbesondere gemäß §§ 27 bis 29, vorgesehe-	
nen Befugnisse.	
§ 26	
Hausrecht	
(1) In den jeweils von ihnen genutzten Dienstgebäu-	
den haben die Leitungen der für Justiz und der für Ar-	
beit zuständigen Senatsverwaltung, der Gerichte und	
Staatsanwaltschaften das Hausrecht inne. Bei ge-	
meinschaftlich genutzten Dienstgebäuden kann die	
jeweils zuständige Senatsverwaltung durch Verwal-	
tungsvorschriften bestimmen, wer ganz oder teilweise	
das Hausrecht innehat.	
(2) Dienstgebäude im Sinne dieses Gesetzes sind die	
jeweiligen Behörden- oder Gerichtsgebäude ein-	
schließlich der dazugehörigen eingefriedeten Außen-	
flächen.	
(3) Die Leitungen der für Justiz und der für Arbeit zu-	
ständigen Senatsverwaltungen und die Leitungen der	
Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Aus-	
übung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall	
teilweise oder ganz übertragen.	
§ 27	
Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Haus-	
rechts und des Justizwachtmeisterdienstes	
(1) Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts	
können die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstel-	

lung der Sicherheit und Ordnung, vor allem zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

- 8. Einlasskontrollen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbaren Gegenständen geeignet sind, durchführen, wobei bei der Identitätsfeststellung, der Durchsuchung von Personen sowie ihrer mitgeführten Sachen die §§ 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3, 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBI. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBI. S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung finden.
- 9. Dienstgebäude und unmittelbar angrenzende Außenbereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachten (Videoüberwachung); für die Kennzeichnung der videoüberwachten Bereiche, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken und deren unverzügliche Löschung gilt § 20 Absatz 2, 3 und 5 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBI. 418) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend,
- 10. die Identität einer Person auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 feststellen

- und die dazu erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 21 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes treffen,
- 11. eine Person im Fall erheblicher Störungen des Dienstgebäudes verweisen und ihr das erneute Betreten des Dienstgebäudes im Wege eines Hausverbotes verbieten,
- 12. Durchsuchungen von Personen und Sachen auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 vornehmen, wobei die §§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheitsund Ordnungsgesetzes entsprechend Anwendung finden,
- 13. Sachen sicherstellen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung, insbesondere erheblich den Dienstbetrieb, zu stören, wobei eine sichergestellte Sache unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern sie nicht noch am Tag der Sicherstellung wieder herausgegeben werden soll und zwischenzeitlich entsprechend § 39 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verwahrt wird, und
- 14. Personen entsprechend §§ 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Gewahrsam nehmen, wobei die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern die Aufhebung des Gewahrsams nicht unmittelbar bevorsteht.



§ 28

Befugnisse gegenüber Gefangenen sowie Untergebrachten

Gegenüber Straf-, Untersuchungs- und Jugendstrafgefangenen sowie Untergebrachten stehen dem Justizwachtmeisterdienst sowie den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, auch

- 4. das Recht auf Absuchung und Durchsuchung einschließlich der von ihnen mitgeführten Sachen sowie der Vorführzellen entsprechend § 83 Absatz 1 und 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBI. 152), in der jeweils geltenden Fassung,
- 5. das Festnahmerecht entsprechend § 85 des Berliner Strafvollzugsgesetzes und
- 6. das Recht auf Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen entsprechend §§ 86 bis 87 des Berliner Strafvollzugsgesetzes

zu. Fliehen Straf-, Untersuchungs- oder Jugendstraf-	
gefangene oder Untergebrachte in einem Dienstge-	
bäude gemäß § 26 Absatz 2 oder werden sie darin	
befreit, so können Maßnahmen nach § 27 Absatz 1	
Nummern 3, 5 und 7 auch gegen Dritte gerichtet wer-	
den, sofern und solange eine Ingewahrsamnahme	
der entwichenen Person im Dienstgebäude noch	
möglich erscheint.	
§ 29	
Anwendung unmittelbaren Zwangs	
Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes so-	
wie die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen	
Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben	
betraut sind, sind befugt, unmittelbaren Zwang nach	
den Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung	
unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher	
Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom	
22. Juni 1970 (GVBI. 921), das zuletzt durch Artikel 4	
des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttre-	
tens] (GVBI. S. [einsetzen: Fundstelle]) geändert wor-	
den ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwen-	
den.	
§ 30	
Verhältnismäßigkeit, anwendbare Vorschriften, Ein-	
schränkung von Grundrechten	
(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maß-	
nahmen ist diejenige zu treffen, die die Einzelne oder	
den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich	
am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf	
nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten	

Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Maß-	
nahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht	
ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	
(2) Die Regelungen der §§ 176 ff. des Gerichtsverfas-	
sungsgesetzes, die Befugnisse des Justizwachtmeis-	
terdienstes aufgrund anderer Vorschriften sowie die	
Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des Justiz-	
vollzugs bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels	
unberührt.	
(3) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit	
(Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und	
der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des	
Grundgesetzes) werden durch die §§ 27 bis 29 einge-	
schränkt.	
§ 31	
Wegfall der aufschiebenden Wirkung	
Rechtsbehelfe gegen Anordnungen und Maßnahmen	
nach den §§ 27 bis 29 haben keine aufschiebende	
Wirkung.	
§ 32	
Verarbeitung personenbezogener Daten durch Ge-	
richte und Staatsanwaltschaften	§ 21 AGGVG
(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten	Für die Datenverarbeitung und den Datenschutz in den Strafgerichten, den
durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten	Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft gelten die nachfolgenden Best-
die besonderen Rechtsvorschriften in den jeweiligen	immungen nur insoweit, als die Vorschriften des Achten Buches der Strafpro-
Verfahrensordnungen und der Gerichtsverfassung;	zessordnung keine Regelungen enthalten.
regeln diese einen Sachverhalt nicht oder nicht ab-	
schließend, gilt das Berliner Datenschutzgesetz, so-	sowie
	§ 28 AGGVG
•	•

weit in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitels keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten aus bei ihnen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren auch ohne Kenntnis der betroffenen Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zur Erledigung der Verfahren sowie zur Vorgangsverwaltung oder zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht erforderlich ist.

(1) Mit Ausnahme des § 7, des § 9 Abs. 2, der §§ 10 bis 12, des § 16 und des § 17 findet das Berliner Datenschutzgesetz in der Berliner Justiz in Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze entgegenstehen. ...

§ 22 AGGVG

- (1) Gerichte und Staats- und Amtsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten aus bei ihnen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBI. 1991 S. 16, 54), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1991 (GVBI. S. 281), verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zur Erledigung der Verfahren, zur Gewährleistung der Strafverfolgung sowie zur Vorgangsverwaltung oder zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht erforderlich ist. Hierzu dürfen Daten der Verfahrensbeteiligten und Daten über Dritte auch ohne deren Kenntnis und Einwilligung verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung kann automatisiert erfolgen. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- (2) Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, daß ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, so sind die Kenntnisnahme, die Weitergabe und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, über Absatz 1 hinaus zulässig.
- (3) Nach Abschluß des Verfahrens dürfen Daten in automatisierten Dateien nur noch gespeichert werden, soweit dies zum Zwecke der Dokumentation erforderlich ist. In Strafsachen, in denen der Betroffene rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde, sind besondere Vorkehrungen zum Schutz vor mißbräuchlicher Verwendung der Daten zu treffen.

- (3) Die Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf personenbezogene Daten. Die dienstaufsichtsführenden Stellen treffen die hierzu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (4) Sofern Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Unterstützung ihrer Tätigkeit auch eigene Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) einsetzen dürfen, ist der zur Berücksichtigung der Grundsätze der IKT-Sicherheit verpflichteten dienstaufsichtsführenden Stelle ein beabsichtigter Einsatz der Geräte anzuzeigen.

Die Geräte dürfen nur zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten laufender Verfahren genutzt werden. Nach Abschluss der Verfahren sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

Soweit der Einsatz der Geräte nicht in den Diensträumen erfolgt, sind die Bediensteten besonders auf die Verpflichtung hinzuweisen, den Datenzugriff Unbefugter zu verhindern. Die dienstaufsichtsführende Stelle hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls notwendige Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom

(4) Die Dienstkräfte der Gerichte und Staats- und Amtsanwaltschaften sowie deren Hilfsbeamte haben nur im Rahmen des eigenen Aufgabengebiets Zugriff auf Akten und Dateien. Die dienstaufsichtsführende Stelle trifft die notwendigen Regelungen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Zum Schutz von Daten, die unter ein besonderes Berufs- oder Amtsgeheimnis fallen, sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Verwendung zu treffen. ...

§ 23 AGGVG

- (1) Richter, Staats- und Amtsanwälte sowie Rechtspfleger dürfen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit auch eigene Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik einsetzen. Der dienstaufsichtsführenden Stelle ist der beabsichtigte Einsatz der Geräte anzuzeigen.
- (2) Die Geräte dürfen nur zur Verarbeitung von Daten laufender Verfahren genutzt werden. Nach Abschluß der Verfahren sind die Daten zu löschen oder zu anonymisieren.
- (3) Soweit der Einsatz der Geräte auf Grund der Arbeitsbedingungen nicht in den Diensträumen erfolgt, sind die Dienstkräfte besonders auf die Verpflichtung hinzuweisen, den Datenzugriff Unbefugter zu verhindern. Der dienstaufsichtsführenden Stelle ist mitzuteilen, welche Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen werden. Die dienstaufsichtsführende Stelle kann zusätzliche Sicherungsmaßnahmen verlangen.

4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, sowie im Sinne von § 26 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen werden. Sie kann von der Dienstkraft besondere Sicherungsmaßnahmen verlangen.

§ 33

Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, dürfen Akten der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt oder gespeichert werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Interessen dies erfordern. Dasselbe gilt für Aktenregister, Namensverzeichnisse und Karteien, auch wenn diese elektronisch geführt werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend in der Justizverwaltung mit Ausnahme der obersten Landesbehörde.

§ 1 Schriftgutaufbewahrungsgesetz Aufbewahrung von Schriftgut

- (1) Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Amtsanwaltschaft, der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Entsprechendes gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung mit Ausnahme des Schriftguts der obersten Landesbehörde.
- (2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.
- (3) Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der in Absatz 1 genannten Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ...

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

- (1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestimmt soweit die Akten der Arbeitsgerichtsbarkeit betroffen sind, im Einvernehmen mit der für jene zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufbewahrung und Speicherung nach § 33 und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen.
- (2) Die Regelungen zur Aufbewahrung und Speicherung nach Absatz 1 haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen.

Bei der Bestimmung der allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

- das Interesse der betroffenen Person daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich aufbewahrt oder gespeichert werden,
- ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
- 7. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,

§ 2 Schriftgutaufbewahrungsgesetz Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Senatsverwaltung für Justiz bestimmt - soweit das Schriftgut der Arbeitsgerichtsbarkeit betroffen ist, im Einvernehmen mit der für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Senatsverwaltung - durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen. ...

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen.

Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

- 1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
- 2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
- 3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,

- 8. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.
- (4) Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBI. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß § 2 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

§ 1 Schriftgutaufbewahrungsgesetz Aufbewahrung von Schriftgut

... (3) ... Die Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBI. S. 540), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 35

Akteneinsicht und Auskünfte für öffentliche Stellen, Datenübermittlung in Gnadensachen

- (1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen Akteneinsicht gewähren und Auskünfte über personenbezogene Daten an öffentliche Stellen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erteilen, wenn
- 4. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
- 5. die betroffene Person eingewilligt hat oder

§ 22 AGGVG

- ... (5) Einsicht in Akten sowie Auskunft aus Akten und Dateien erhalten
- 1. Gerichte, Staatsanwaltschaften und deren Hilfsbeamte, soweit dies für einzelne Verfahren erforderlich ist.
- 2. Verwaltungsbehörden einschließlich der Träger der gesetzlichen Krankenund Rentenversicherung sowie ähnlicher Einrichtungen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist,
- 3. vorgesetzte Stellen oder Behörden nach Maßgabe ihrer Befugnisse im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht,

- 6. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis dieses Zwecks ihre Zustimmung verweigern würde.
- (2) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege oder der Justizverwaltung erforderlich ist
- (3) Die für Gnadensachen zuständige Stelle kann bei Anträgen auf eine Gnadenentscheidung die für die Gnadenentscheidung relevanten Gerichts- und Verwaltungsakten beiziehen. Die für Gnadensachen zuständige Stelle kann, soweit sie es für erforderlich hält, Gutachterinnen oder Gutachter beauftragen und ihnen den Zugang zu den Akten ermöglichen.

4. andere, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen, eine Abwägung ergibt, daß dieses Interesse schwerer wiegt als das Interesse der Betroffenen an der Verweigerung der Auskunft oder Einsichtnahme, und sonst keine Gründe gegen die Datenweitergabe bestehen.

Im übrigen wird nach Maßgabe des Verfahrensrechts Einsicht in Akten gewährt sowie Auskunft aus Akten und Dateien erteilt. Die Tatsache der Datenweitergabe ist in den Akten zu vermerken oder in der jeweiligen Datei aufzuzeichnen.

§ 26 AGGVG

Bei Anträgen auf eine Gnadenentscheidung können die Straf- und Ermittlungsakten beigezogen werden. Die mit den Vorgängen befaßten Stellen können, soweit sie es für erforderlich halten, Gutachter beauftragen und ihnen den Zugang zu den Akten ermöglichen.

§ 36

Benachrichtigungen über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sie selbst oder eine Stelle innerhalb ihres Geschäftsbereichs für die Information Betroffener über bestimmte verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Sinne des § 56 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einheit-

lich zuständig ist, auch wenn verdeckte Ermittlungsmaßnahmen durch oder für eine andere Stelle innerhalb ihres Geschäftsbereichs durchgeführt wurden.

- (2) Ist für die Entscheidung über eine Benachrichtigung über eine verdeckte Ermittlungsmaßnahme das Interesse Betroffener an der Benachrichtigung von Belang, so darf die für die Benachrichtigung zuständige Stelle Interessenbekundungen interessierter Personen einholen und verarbeiten, soweit dies für die Entscheidung über zukünftige Benachrichtigungen sachdienlich ist. Sie darf außerdem Einwilligungen interessierter Personen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des § 51 des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einholen und verarbeiten, soweit die Datenverarbeitung
- zum Zwecke der Entscheidung über Benachrichtigungen,
- 2. für die technische Abwicklung von Benachrichtigungen oder
- 3. für die Gewährung nachträglichen Rechtsschutzes gegen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erforderlich ist.
- (3) Öffentliche Stellen des Landes Berlin, die für Stellen im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung personenbezogene Daten aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen verarbeiten, haben der für die Benachrichtigung zuständigen Stelle auf deren Anforderung personenbezogene Daten aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln,

soweit dies für die Information Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten von Personen betroffen sind, die nicht benachrichtigt werden sollen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren, soweit dies möglich ist, ohne den Zweck der Übermittlung zu beeinträchtigen. Anforderung und Übermittlung können auch automatisiert erfolgen. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung trägt die anfordernde Stelle.

- (4) Die für die Benachrichtigung über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zuständige Stelle darf personenbezogene Daten aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen nur insoweit verarbeiten, als dies
- zum Zwecke der Entscheidung über Benachrichtigungen,
- 2. für die technische Abwicklung von Benachrichtigungen oder
- 3. für die Gewährung nachträglichen Rechtsschutzes gegen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erforderlich ist. Ihr übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Verarbeitung zu diesen Zwecken nicht mehr erforderlich ist.

§ 37

Statistische Erhebungen

Die dienstaufsichtsführenden Stellen können statistische Erhebungen anordnen, wenn diese als Grundlage für die Gesetzgebung, zur Erteilung von Auskünften gegenüber dem Abgeordnetenhaus und anderen

§ 25 AGGVG

Statistische Erhebungen zur Rechtstatsachenforschung oder als Grundlage für organisatorische Maßnahmen können von den Organen der Justizverwaltung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs angeordnet werden. Die erhobenen Daten werden dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur weiteren Verarbeitung übermittelt, soweit sie nicht lediglich intern Verwendung finden. Durch technische

öffentlichen Stellen, für die Justizverwaltung, zur Öffentlichkeitsarbeit oder zu Forschungszwecken erforderlich sind. Die erhobenen Daten können zur weiteren Verarbeitung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt werden.

oder organisatorische Maßnahmen ist die Individualisierung gewonnener Erkenntnisse auszuschließen, soweit sie nicht nur der Fehlerbeseitigung dient.

§ 38

Justizielle Tätigkeit und Kontrollbefugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten

- (1) Soweit gemäß § 32 Absatz 1 das Berliner Datenschutzgesetz im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der Gerichte Anwendung findet, tritt der zuständige Spruchkörper des jeweiligen Gerichts anstelle der in § 23 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Leitung und der oder des in § 24 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Leiterin oder Leiters.
- (2) Soweit Bedienstete, die der Kontrollbefugnis der oder des Datenschutzbeauftragten unterliegen, Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik außerhalb der Diensträume zu dienstlichen Zwecken einsetzen, kann die oder der Datenschutzbeauftragte zur Ausübung ihres oder seines Kontrollrechts die umgehende Bereitstellung aller Datenträger sowie der Datenverarbeitungsanlage in den Diensträumen verlangen, wenn ihm eine Überprüfung in den Privaträumen versagt wird. Eine datenschutzrechtliche Überprüfung in den Privaträumen der Bediensteten ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Miss-

§ 28 AGGVG

- (1) Mit Ausnahme des § 7, des § 9 Abs. 2, der §§ 10 bis 12, des § 16 und des § 17 findet das Berliner Datenschutzgesetz in der Berliner Justiz in Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze entgegenstehen.
- (2) § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt nicht für Dateien, deren Führung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift im einzelnen geregelt ist, es sei denn, sie werden automatisiert geführt.
- (3) Soweit es Dienstkräften, die der Kontrollbefugnis der Datenschutzbeauftragten unterliegen, gestattet ist, Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik außerhalb der Diensträume zu dienstlichen Zwecken einzusetzen, kann der Datenschutzbeauftragte zur Ausübung seines Kontrollrechts die umgehende Bereitstellung aller Datenträger sowie der Datenverarbeitungsanlage in den Diensträumen verlangen, wenn ihm eine Überprüfung in den Privaträumen versagt wird. Eine datenschutzrechtliche Überprüfung in den Privaträumen der Dienstkräfte ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Mißbrauch vor, der eine datenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich macht, und wird die Zustimmung zur Überprüfung in den Privaträumen nicht erteilt, kann die weitere Benutzung eigener Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik für dienstliche Zwecke untersagt werden. Ge-

brauch vor, der eine datenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich macht, und wird die Zustimmung zur Überprüfung in den Privaträumen nicht erteilt, kann die weitere Benutzung eigener Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik für dienstliche Zwecke untersagt werden. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die zur Unterstützung ihrer Tätigkeit eigene Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik einsetzen, unterliegen uneingeschränkt der Kontrollbefugnis der oder des Datenschutzbeauftragten.

richtsvollzieher, die zur Unterstützung ihrer Tätigkeit eigene Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik einsetzen, unterliegen uneingeschränkt der Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten.

§ 39

Tätigkeit der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler (1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche und notarielle Zwecke werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler) tätig. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung und diejenige mittels Gebärdensprache, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.

(2) Für gerichtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher gilt das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2121). Nach den Vorschriften dieses Kapitels werden die sonstigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, insbesondere diejenigen zur Sprachübertragung für notarielle Zwecke, allgemein beeidigt und Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt.

(3) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten entsprechend für anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Blindenschrift.

§ 40

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach diesem Kapitel regelt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Die in § 2 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2121) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Ermächtigung wird auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.
- (2) Die durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmte Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABI. L 104 vom 15. April 2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

§ 19 AGGVG

... (9) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 8 und die Legalisation der nach Absatz 4 erteilten Bescheinigung ist der Präsident des Landgerichts.

Er nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABI. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

§ 2 Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern Einheitlicher Ansprechpartner, elektronische Verfahrensabwicklung (3) Die Verfahren nach diesem Kapitel können, abgesehen von der Vornahme der allgemeinen Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung, über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin nach den hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere auch elektronisch, abgewickelt werden.

Die Verfahren nach § 19 AGGVG können, abgesehen von der Vornahme der allgemeinen Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung, über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften und auch elektronisch abgewickelt werden.

§ 41

Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung (1) Von der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle wird auf Antrag für eine Sprache oder mehrere Sprachen als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt, wer

- Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz hat,
- 2. volljährig ist,
- 3. geeignet ist,
- 4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- 5. zuverlässig ist und
- 6. über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

§ 19 AGGVG

- (1) Als Dolmetscher im Sinne der §§ 185 und 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird auf Antrag allgemein beeidigt, wer ...
- (4) Ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Übersetzung einer Urkunde gemäß § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen, wenn er ...

§ 19 AGGVG

(1) ... 3. die erforderliche Eignung

und Zuverlässigkeit besitzt.

- (2) Über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer eine der folgenden Prüfungen bestanden hat:
- 1. als Dolmetscherin oder Dolmetscher
 - a. im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder
 - im Ausland eine von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Nummer 1 gleichwertig anerkannte Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung;
- 2. als Übersetzerin oder Übersetzer
 - a. im Inland die Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder
- b. im Ausland eine von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Nummer 1 gleichwertig anerkannte Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung.

(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

§ 19 AGGVG

- (1) ... 1.
- a) im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder
- b) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden hat,

§ 1 Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern

Antragstellung

- (1) Der Antrag nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (im Folgenden: AGGVG) ist unter Angabe der in § 19 Absatz 5 Satz 4 AGGVG genannten Daten schriftlich an das Landgericht zu richten.
- (2) Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 1. ein Lebenslauf,
- ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBI. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2510) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
- 3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller verhängt worden ist,
- 4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuld-befreiung erteilt worden oder ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie

5. die für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

3. ein tabellarischer Lebenslauf,

4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBI. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBI. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 1 Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern Antragstellung

... (2) ...

1. Nachweise über die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 AGGVG genannten Qualifikationen im Original oder in beglaubigter

Abschrift; in den Ausnahmefällen des § 19 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 AGGVG anderweitige Nachweise über die Sprachkenntnisse und die Tätigkeitsbefähigung,

§ 3 Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern

Fristen, Verfahren

- (1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Monaten ab vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu bearbeiten. Nach Ablauf der Frist gilt die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung jedoch nicht als erteilt.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
- (3) Das Landgericht kann über die einzureichenden Unterlagen hinaus, insbesondere bei Zweifeln an der persönlichen Zuverlässigkeit, weitere Ermittlungen anstellen und eine Anfrage beim Schuldnerverzeichnis vornehmen.
- (4) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert sie oder ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.
- (5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.

Alternativer Befähigungsnachweis

- (1) Die nach § 41 Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Sprachkenntnisse können statt mit einer Prüfung nach § 41 Absatz 2 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung besteht und
- für die jeweilige Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule angeboten wird oder
- 2. es für die jeweilige Sprache keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung gibt.
- (2) Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 gelten:
- 1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Sprachstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
- 2. ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts.
- das Abiturzeugnis des Heimatlandes oder das Zeugnis über einen vergleichbaren Schulabschluss, sofern die Schulbildung weitestgehend in der Fremdsprache erfolgt ist, oder

§ 19 AGGVG

(1) ... In Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der Nummer 1 abgewichen werden, wenn für die beantragte Sprache eine Prüfung für Dolmetscher bei einem staatlichen Prüfungsamt oder einer Hochschule nicht angeboten wird und die Sprachkenntnisse sowie die Befähigung zur Dolmetschertätigkeit in anderer Weise nachgewiesen werden.

4. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBI. I S. 1159), in der jeweils geltenden Fassung.

Wird für die jeweilige Sprache keine Prüfung nach Absatz 1, aber ein staatliches Verfahren zur Überprüfung der Kenntnisse der Sprache angeboten, so soll die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle neben den Nachweisen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 den Nachweis über das Bestehen des Überprüfungsverfahrens verlangen.

(3) Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als gleichwertig anerkannt wurde, sind die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Sind die Anforderungen nur teilweise gleichwertig oder nur teilweise vergleichbar, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen.

Beeidigung, Ermächtigung und Bezeichnung (1) Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass sie oder er treu und gewissenhaft übertragen werde. Auf die Beeidigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.

- (2) Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten. Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren.
- (3) Über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist
- 1. eine Niederschrift zu fertigen und

2. der jeweiligen Sprachmittlerin oder dem jeweiligen Sprachmittler ihre oder seine Urkunde auszuhändigen.

§ 19 AGGVG

- ... (3) Der Dolmetscher schwört folgenden Eid: "Ich schwöre, dass ich die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der ... Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn ich von einem Gericht des Landes Berlin oder einem Berliner Notar als Dolmetscher zugezogen oder unter Berufung auf diesen Eid tätig werde." Für die Beeidigung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit hör- oder sprachbehinderten Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden und Bekräftigungen entsprechend anzuwenden. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen. ...
- (5) Dolmetscher und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Bestimmungen der Abgabenordnung hinzuweisen. § 1 Absatz 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 19 AGGVG

- ... (3) ... Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen ...
- ... (4) ... Über die Ermächtigung ist ein Protokoll aufzunehmen...
- § 4 Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern

Belehrung, Protokoll

... (3) ... Als Ausweis über ihre Beeidigung oder Ermächtigung erhalten die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine beglaubigte Abschrift des Protokolls.

- (4) Die allgemeine Beeidigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung "nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigte Dolmetscherin" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigter Dolmetscher", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Dolmetscherin oder der Dolmetscher beeidigt ist. Die Ermächtigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung "nach den Vorschriften des Landes Berlin ermächtigte Übersetzerin" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin ermächtigter Übersetzer", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist.
- (5) Die Ermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen für diejenige Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist, unter Angabe der Bezeichnung nach Absatz 4 Satz 2 zu bescheinigen. § 142 Absatz 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Bescheinigung kann auch in elektronischer Form (§ 126a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) erteilt werden. In der Bescheinigung ist kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Es ist auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinzuweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

§ 19 AGGVG

- ... (2) Die allgemeine Beeidigung erfolgt für die von den Gerichten des Landes Berlin und den Berliner Notaren geforderten Übertragungen. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung "für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigte Dolmetscherin" oder "für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher". ...
- (4) ... Die Ermächtigung berechtigt zur Führung der Bezeichnung "für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigte Übersetzerin" oder "für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigter Übersetzer".

§ 19 AGGVG

... (4) Ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Übersetzung einer Urkunde gemäß § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen, ...

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn eine Übersetzerin oder ein Übersetzer eine ihr oder ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung einer oder eines anderen als richtig und vollständig bestätigt.

§ 44

Verzicht und Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung

- (1) Die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung wird unwirksam, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.
- (2) Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung können widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler
- 1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 nicht mehr erfüllt,
- wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat,
- 3. gegen die Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat oder
- nicht im Abstand von jeweils fünf Jahren durch Vorlage aktueller Unterlagen nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 erneut nachweist, dass die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 weiterhin vorliegen.

§ 19 AGGVG

- (7) Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen und die Ermächtigung als Übersetzer können widerrufen werden, wenn
- 1. sich erhebliche Bedenken gegen die Sachkunde des Eingetragenen ergeben, er insbesondere wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat, oder

2. unter Verwendung der im Verzeichnis eingetragenen Kontaktdaten ein Kontakt zum Eingetragenen nicht hergestellt werden kann.

	Im Übrigen richten sich Rücknahme und Widerruf nach den Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit der Rücknahme oder dem Widerruf enden die Befugnisse nach § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Berechtigungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3
§ 45	§ 4 Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und
Verlust und Rückgabe der Urkunde	Ermächtigung von Übersetzern
(1) Der Verlust der gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2	Belehrung, Protokoll
erteilten Urkunde ist der durch Rechtsverordnung	
nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen.	
(2) Die Urkunde ist der durch Rechtsverordnung nach	(3) Im Fall der Löschung von Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern im
§ 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unver-	Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer ist dieser Ausweis unverzüglich an
züglich zurückzugeben, wenn die allgemeine Beeidi-	das Landgericht zurückzugeben.
gung oder Ermächtigung	
1. unwirksam geworden ist (§ 44 Absatz 1),	
2. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,	
3. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde	
oder	
4. aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr	
wirksam ist.	
§ 46	
Verarbeitung personenbezogener Daten	
(1) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1	
für zuständig bestimmte Stelle darf die für die allge-	
meine Beeidigung oder Ermächtigung nach den	
§§ 41, 42, 44 und 45 erforderlichen personenbezoge-	§ 19 AGGVG
nen Daten verarbeiten. Zu den personenbezogenen	
Daten nach Satz 1 gehören insbesondere der Name,	der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen. Es enthält den Namen und die

die Vornamen, die ladungsfähige Anschrift, die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung sowie die Sprache, für die die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler beeidigt oder ermächtigt ist; diese personenbezogenen Daten dürfen in einem automatisierten Verfahren auf Abruf verarbeitet werden. Mit Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers können weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- (2) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle darf die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 2 auf Anfrage den Gerichten sowie anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder übermitteln. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, dass die personenbezogenen Daten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten dürfen von den anderen Stellen nur dazu verarbeitet werden, nach beeidigten oder ermächtigten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu suchen.
- (3) Die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle erteilt auf Antrag Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung einer betroffenen Person. Der Antrag ist zu begründen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers entgegenstehen.

Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse und die jeweilige Sprache sowie die Angabe, ob der Eingetragene als Dolmetscher oder Übersetzer tätig ist. Das Verzeichnis ist für jedermann bei dem Landgericht Berlin einsehbar. Es wird den Gerichten, Justizbehörden und der Notarkammer in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

- (4) Mit Einwilligung der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers werden die in Absatz 1 Satz 2 genannten und in einem automatisierten Verfahren auf Abruf geführten personenbezogenen Daten im Internet veröffentlicht.
- (5) Die Eintragung im automatisierten Verfahren auf Abruf gemäß Absatz 1 Satz 2 und im Internet gemäß Absatz 4 ist auf eigenen Antrag, nach Ablauf der Befristung, im Todesfall, nach Verzicht oder nach bestandskräftiger oder vollziehbarer Rücknahme oder nach bestandskräftigem oder vollziehbarem Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung zu löschen.

Anzeigepflichten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

Sprachmittlerinnen und Sprachmittler haben der durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle unverzüglich die Änderung ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 46 Absatz 1 sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für die Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Für die Einstellung des Verzeichnisses in automatisierte Abrufverfahren über den Anwendungsbereich des Satzes 6 hinaus sowie die Veröffentlichung im Internet ist ein jederzeit widerrufliches schriftliches Einverständnis des Eingetragenen erforderlich. Die Verwendung der in dem Verzeichnis eingetragenen Daten zu Zwecken der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung ist nicht gestattet. ...

- (8) Die Eintragung in das Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer ist zu löschen
- 1. beim Tode des Eingetragenen,
- 2. auf Antrag des Eingetragenen,
- 3. nach Rücknahme oder Widerruf gemäß Absatz 7.

Ein gemäß Absatz 6 vorübergehend Eingetragener kann aus dem Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer gelöscht werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen und die Ermächtigung als Übersetzer widerrufen werden könnten.

- § 4 Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern Belehrung, Protokoll
- (2) Den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ist zu eröffnen, dass sie verpflichtet sind, ...
- 4. jede Änderung ihrer Anschrift und der von ihnen angegebenen Daten hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit, insbesondere ihrer Telekommunikationsanschlüsse, unverzüglich anzuzeigen.

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als "nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigte Dolmetscherin" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigter Dolmetscher" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin ermächtigte Übersetzerin" oder "nach den Vorschriften des Landes Berlin ermächtigter Übersetzer" nach § 43 Absatz 4 bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle.

§ 49

Kosten

Für Verfahren nach diesem Kapitel werden Kosten nach dem Justizverwaltungskostengesetz Berlin in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBI. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2019 (GVBI. S. 284), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

Schöffinnen und Schöffen

- (1) Für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz wird bei dem Amtsgericht Tiergarten für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung ein Schöffenwahlausschuss gebildet.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin bestimmt für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen sowie Haupt- und Hilfsschöffen bei den Strafkammern. Die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten bestimmt die für jeden Bezirk der Berliner Verwaltung erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen sowie Haupt- und Hilfsschöffen bei den Schöffengerichten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei dem Vorschlag und der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen nach dem Jugendgerichtsgesetz entsprechend.

§ 6 a AGGVG

- (1) Für die Wahl der Schöffen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz wird bei dem Amtsgericht Tiergarten für jeden Verwaltungsbezirk ein Schöffenwahlausschuss gebildet.
- (2) Die für jeden Verwaltungsbezirk erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen wird durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmt.

§ 51

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts ist für die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Beisitzerinnen oder Beisitzer einer Kammer für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) einschließlich ihrer Ernennung zuständig.
- (2) Die Handelsrichterinnen und Handelsrichter erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde.

Sie werden vor ihrer ersten Heranziehung in öffentlicher Sitzung des Spruchkörpers, dem sie angehören,

§ 6 AGGVG

- (1) Die ehrenamtlichen Richter als Beisitzer einer Kammer für Handelssachen (Handelsrichter) werden auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Berlin von der Senatsverwaltung für Justiz ernannt.
- (2) Die Handelsrichter erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde.

Sie werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Spruchkörpers, dem sie angehören, durch den Vorsitzenden vereidigt.

durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereidigt.

Wird eine Handelsrichterin oder ein Handelsrichter vor Ablauf der Amtsperiode für eine sich unmittelbar anschließende Amtsperiode ernannt, so bedarf es keiner erneuten Vereidigung.

Wird ein Handelsrichter vor Ablauf der Amtsperiode für eine sich unmittelbar anschließende Amtsperiode ernannt, so bedarf es keiner erneuten Vereidigung.

(3) Die Senatsverwaltung für Justiz kann die Befugnisse, die ihr im Zusammenhang mit der Bestellung der Handelsrichter und deren Entbindung vom Amt zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 52

Vorschlags- und Ergänzungslisten in Landwirtschaftssachen

- (1) Die für Landwirtschaft zuständige Senatsverwaltung stellt im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung die Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts und des Kammergerichts nach Maßgabe des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3295) geändert worden ist, und der folgenden Vorschriften auf.
- (2) Für jede zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter vorgeschlagene Person sind anzugeben
- 4. Name und Vorname,

§ 1 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Vorschlagslisten für die Berufung der landwirtschaftlichen Beisitzer des Amtsgerichts (Landwirtschaftsrichter) und des Kammergerichts (Oberlandwirtschaftsrichter) sind nach Maßgabe des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBI. I S. 667 / GVBI. S. 1112) und der folgenden Vorschriften von dem Senator für Wirtschaft und Kredit im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz aufzustellen.

- § 2 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
- (1) In den Vorschlagslisten ist für jeden zum landwirtschaftlichen Beisitzer Vorgeschlagenen die Stellung im Beruf anzugeben, insbesondere ob und wieviel Land er als selbstwirtschaftender Eigentümer oder als Verpächter oder als Pächter inne hat oder zuletzt innegehabt hat.

- 5. Wohnanschrift und
- Geburtsdatum.

Sind die Vorgeschlagenen Verpächterinnen, Verpächter, Pächterinnen oder Pächter, so ist dies ebenfalls anzugeben.

- (3) Bedienstete der für Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Behörden des Landes Berlin sind nicht vorzuschlagen.
- (4) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen jeweils nur für ein Gericht vorgeschlagen werden.
- (5) Die für Landwirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat vor der Aufstellung der Vorschlagslisten die anerkannten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zu hören.

(6) Reicht für ein Gericht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, um die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestimmen, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts für dieses Gericht eine Ergänzungsliste unter Angabe der erforderlichen Zahl der weiteren ehrenamtlichen Richterinnen und Richter anfordern. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 auch für die Ergänzungslisten.

- (2) In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens zwei Personen aus dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBI. I S. 201 / GVBI. S. 336) vorgeschlagen und als solche bezeichnet werden.
- (3) Angehörige der Landwirtschaftsbehörden des Senats und der Bezirksämter sind nicht vorzuschlagen.
- (4) Niemand soll als landwirtschaftlicher Beisitzer für mehrere, im Rechtszuge über- oder nachgeordnete Gerichte vorgeschlagen werden.
 - § 3 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Der Senator für Wirtschaft und Kredit hat vor der Aufstellung der Vorschlagslisten die anerkannten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und wegen der in § 2 Abs. 2 genannten Personen die im Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei dem Senator für Arbeit und Sozialwesen vertretenen Spitzenorganisationen der Vertriebenen- und Flüchtlingsvereinigungen zu hören.

§ 4 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Reicht für ein Gericht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, um die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Beisitzern zu bestimmen, so kann der Kammergerichtspräsident für dieses Gericht eine Ergänzungsliste unter Angabe der erforderlichen Zahl der weiteren landwirtschaftlichen Beisitzer anfordern. Er bestimmt, wie viele von ihnen dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes angehören sollen. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für die Ergänzungsliste.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Sozialgerichts

Die Präsidentin oder der Präsident des Sozialgerichts bestimmt die Zahl der für das Sozialgericht zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und beruft sie in ihr Amt.

§ 54

Öffentliche Lasten

Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne der §10 Absatz 1 Nummer 3, § 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBI. I S. 1217) geändert worden ist, sind Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück lasten und nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen.

§ 4 AGSGG

Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Justiz bestimmt die Zahl der für das Sozialgericht Berlin zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter.
- (2) Die Zahl soll so bemessen sein, dass voraussichtlich jede ehrenamtliche Richterin und jeder ehrenamtliche Richter zu mindestens zehn Sitzungen im Jahr herangezogen wird.
- (3) Die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter des Sozialgerichts Berlin werden von dessen Präsidenten oder Präsidentin berufen.
- (4) Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter des gemeinsamen Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg wird staatsvertraglich geregelt.

Artikel 1 Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

- (1) Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind:
- 1. die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen, ohne Unterschied, ob sie von der zuständigen Staatsbehörde ausgeschrieben sind oder aus der auf einem Deichverband beruhenden Deichpflicht entspringen;
- 2. die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück nach Gesetz oder Verfassung haften (gemeine Lasten).

(2)

Artikel 2 Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich:

- 1. Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal- , Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind:
- 2. Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen;
- 3. Beiträge, die an öffentlichen Meliorationsgenossenschaften oder andere einen gemeinnützigen Zweck verfolgende Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere an Verbände, welche die Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstehenden Schaden bezwecken, zu entrichten sind;

4.

Artikel 3 Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

- (1) In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstück stehen den öffentlichen Lasten gleich:
- 1. die an die Rentenbanken oder die Tilgungskassen abgetretenen Renten, die Landesrentenbankrenten der Preußischen Landesrentenbank sowie die an die Staatskasse zu entrichtenden Ablösungsrenten;
- 2. wenn das Grundstück bei einer Auseinandersetzung beteiligt ist, die im § 7 Nr. 6 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (GS. S.395) bezeichneten Kosten und Terminalvorschüsse auch außerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs des genannten Gesetzes. (2)

§ 55

Leibgedingsrechte und nicht eingetragene Rechte (1) Ist eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgeding (Leibzucht, Altenteil, Auszug) eingetragen, so bleibt das Recht, unbeschadet der Vorschrift

Artikel 6 Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

(1) Die Rechte an dem Grundstück, die nach Artikel 22 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs

des § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von der Zwangsversteigerung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2222) geändert worden ist, unberührt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

(2) Das gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

(2) Das gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, von den im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten sowie von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

§ 56

Verteilung im Rahmen der Zwangsverwaltung Ist bei der Verteilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Überschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Recht zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Teilungsplan der ganze Betrag des Anspruchs aufzunehmen.

Artikel 13 Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Ist bei der Verteilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Überschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Recht zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Teilungsplan der ganze Betrag des Anspruchs aufzunehmen.

Anwendbarkeit von Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBI. I S. 541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 1 Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Die §§ 3, 4, 6, 7, 14, der § 16 Abs. 2, 3 sowie die §§ 31 bis 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 8, 9 über die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind, von den Vorschriften der §§ 13, 15, des § 16 Abs. 1 und der §§ 17, 34.

§ 58

Mitwirkung der Geschäftsstelle

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für Handlungen einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- (2) In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Mitwirkung einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgerechten Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist.

Artikel 2 Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit

- (1) Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.
- (2) Die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist.

§ 59 Rechtsmittel

Entscheidungen des Kammergerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, sind unanfechtbar.

Artikel 6 Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit

- (1) Die Vorschriften der §§ 20 bis 27, 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.
- (2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Kammergericht. ...
- (3) Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Zivilkammer, bei dem Kammergericht durch einen Zivilsenat.
- (4) Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

§ 60

Ausfertigungen

Die Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen sind von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. § 317 Absatz 3 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

Artikel 18 Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 61

Mitteilung an das Nachlassgericht Werden bei einem Todesfall Umstände bekannt, die gerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen lassen, so sollen die Behörden, die von dem Todesfall Kenntnis erlangen, dies

unverzüglich dem Nachlassgericht mitteilen.

Artikel 19 Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfall Kenntnis, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen. Der Justizminister und der Minister des Innern können diese Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen.

Besetzung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

- (1) Die Senate des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg entscheiden in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

§ 63

Wegfall der aufschiebenden Wirkung, Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

- (1) Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden. § 80 Absatz 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung.
- (2) Das Widerspruchsverfahren entfällt bei Entscheidungen der Behörden des Landes Berlin,
 - die einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach ausländerrechtlichen Bestimmungen ablehnen und eine Ausreisepflicht begründen oder bestätigen,
 - 2. die als Ausweisungen und sonstige Verwaltungsakte die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beenden,

§ 2 AGVwGO

Besetzung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Die Senate des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg entscheiden in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder ehrenamtlichen Richtern.

Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 84 der Verwaltungsgerichtsordnung) wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter außer in den Fällen des § 47 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit.

§ 4 AGVwGO Rechtsbehelfe

- (1) Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden.
- § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung.
- (2) Gegen die eine Ausreisepflicht begründende oder bestätigende Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Behörden Berlins nach ausländerrechtlichen Bestimmungen findet kein Widerspruch statt.

Das Widerspruchsverfahren entfällt auch bei Ausweisungen und sonstigen Verwaltungsakten, die die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beenden,

- die als Maßnahmen und Entscheidungen zur Feststellung, Vorbereitung, Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht auf der Grundlage von ausländerrechtlichen Bestimmungen erfolgen oder
- 4. die Einreise- und Aufenthaltsverbote und deren Befristung sowohl bei der Ausweisung als auch bei der Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern regeln.

sowie bei allen Maßnahmen und Entscheidungen zur Feststellung, Vorbereitung, Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht auf der Grundlage der in Satz 1 genannten Bestimmungen.

§ 64

Revisibilität von Landesverfahrensrecht Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht kann auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBI. S. 218), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBI. S. 462) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beruht.

§ 5 AGVwGO

Revisibilität von Landesverfahrensrecht

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht kann auch darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung beruht.

§ 65

Finanzrechtsweg

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und nach den Vorschriften der Abgabenordnung durch Berliner Finanzbehörden verwaltet werden.

§ 3 AGFGO

Finanzrechtsweg

- (1) Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und nach den Vorschriften der Abgabenordnung durch Berliner Finanzbehörden verwaltet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Heranziehung zur Kirchensteuer.

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:
- Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts haben;
- 2. Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- 3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, sind von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten befreit, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 gilt nicht für die Teilnahme an Verfahren zum elektronischen Abruf

§ 1 JGebBefrG Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:
- 1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
- 2. Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- 3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBI I S. 3786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 gilt nicht für die Teilnahme an Verfahren zum elektronischen Abruf aus dem Grundbuch und aus den elektronisch geführten Registern.

aus dem Grundbuch und aus den elektronisch geführten Registern.

Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

- (3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen.

Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungsund Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 67

Stundung und Erlass von Kosten

Die für Justiz zuständige Senatorin oder der für Justiz zuständige Senator und die für Arbeit zuständige Senatorin oder der für Arbeit zuständige Senator sind zuständig für die nach § 59 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBI. S. 31, S. 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBI. S. 742) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu treffende Entscheidung über die Stundung und den Erlass von

- 1. Gerichtskosten,
- 2. auf die Landeskasse übergegangenen Ansprüchen nach § 59 Absatz 1 und 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes

§ 2 JGebBefrG

Stundung und Erlaß von Kosten

... (3) Zuständig für die Entscheidung ist der Senator für Justiz. ...

§ 2 JGebBefrG Stundung und Erlaß von Kosten

(1) Gerichtskosten,

nach § 59 Absatz 1 und 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBI I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBI I S. 3799) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und

vom 10. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2128) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

3. Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2094) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

die bei den jeweiligen Gerichten in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen. Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1926), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2094) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die bei den ordentlichen Gerichten sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit entstehen, können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden,

1.

wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;

2.

wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;

3.

wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

Sie können diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) ... Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 68 Übergangsvorschrift

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern gelten zunächst als solche nach diesem Gesetz fort. Für sie beginnt die Frist nach § 44 Absatz 2 Nummer 4 erstmals ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen. Über § 44 Absatz 2 Nummer 4 hinaus sind die fortgeltenden Beeidigungen und Ermächtigungen zu widerrufen, wenn die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler innerhalb dieser erstmaligen Frist nicht durch Unterlagen im Sinne von § 41 Absatz 3 Nummer 5 nachgewiesen haben, über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 6 zu verfügen.

§ 29 AGGVG

Übergangsregelung

Auf Antrag werden vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 17. Dezember 2009 (GVBI. S. 846) in das Dolmetscherverzeichnis eingetragene Dolmetscher in das Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen. Die Dolmetscher sind gemäß den Bestimmungen des § 19 neu zu verpflichten sowie zu beeidigen oder zu ermächtigen. Eine erneute Überprüfung der fachlichen Eignung findet nicht statt. Für Anträge nach Satz 1, die bis zum 31. Dezember 2010 gestellt werden, werden Gebühren in Höhe der Hälfte der in den Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBI. S. 372), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBI. S. 846) geändert worden ist, vorgesehenen Gebühren erhoben. Das Dolmetscherverzeichnis gemäß Satz 1 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 gelöscht. Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Präsidenten des Landgerichts eingegangenen Anträge auf Allgemeinbeeidigung oder Ermächtigung ist § 19 Absatz 1 in der vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.